

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. November 2022
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	85	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	147
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1, 44, 45, 46, 108, 141	Grübel, Markus (CDU/CSU)	114
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	118, 119	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	56
Baum, Christina, Dr. (AfD)	36, 125, 126	Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	96, 129, 130, 131
Beckamp, Roger (AfD)	127	Hahn, Florian (CDU/CSU)	115
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	93, 94	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	3
Bleck, Andreas (AfD)	7, 8, 159, 160	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	4, 13, 132
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	142	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	57, 58, 86
Brandner, Stephan (AfD)	128	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	14
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	9, 10, 95	Hess, Martin (AfD)	59, 60, 61
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	109, 110, 111	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	38, 124
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	47, 48	Holm, Leif-Erik (AfD)	15, 62
Bystron, Petr (AfD)	49, 50, 51, 52	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	78, 79
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	72, 73	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	16
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	53, 54, 74, 75	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	17, 63
Dietz, Thomas (AfD)	55	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	97, 148, 163
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	11	Kießling, Michael (CDU/CSU)	39, 169
Frohnmaier, Markus (AfD)	76, 165, 166	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	80, 98
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	112, 113, 143	Klößner, Julia (CDU/CSU)	5, 18
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	144	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	19
Geißler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	12, 162	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	6, 20, 116
Görke, Christian (DIE LINKE.)	145, 167, 168	Leye, Christian (DIE LINKE.)	21, 22, 23, 149
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	146	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	24, 150
Gottschalk, Kay (AfD)	2, 37, 77	Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	64, 151
		Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	99

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	81, 87	Seitz, Thomas (AfD)	27, 28
Moosdorf, Matthias (AfD)	82	Simon, Björn (CDU/CSU)	157, 161, 164
Müller, Florian (CDU/CSU)	152	Sorge, Tino (CDU/CSU)	136
Naujok, Edgar (AfD)	88	Spahn, Jens (CDU/CSU)	29, 41
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	65	Springer, René (AfD)	30, 90, 91, 92
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	133, 134, 135	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	31, 158
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	25	Straubinger, Max (CDU/CSU)	32
Pohl, Jürgen (AfD)	100, 101, 102	Throm, Alexander (CDU/CSU)	67
Rainer, Alois (CDU/CSU)	40	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	106, 107
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	120, 153	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	33, 137, 138
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	103, 104, 154	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	68
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	83	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	34
Renner, Martina (DIE LINKE.)	66	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	69
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	155, 156	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	35, 42
Rinck, Frank (AfD)	121, 122, 123	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	70, 71
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	89	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	43
Schattner, Bernd (AfD)	26	Witt, Uwe (fraktionslos)	139
Schmidt, Eugen (AfD)	84	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	117, 140
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	105		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	31
Gottschalk, Kay (AfD)	1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	2	Baum, Christina, Dr. (AfD)	32
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	2	Gottschalk, Kay (AfD)	32
Klößner, Julia (CDU/CSU)	3	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	32
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	3	Kießling, Michael (CDU/CSU)	33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Bleck, Andreas (AfD)	4	Rainer, Alois (CDU/CSU)	34
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	13	Spahn, Jens (CDU/CSU)	34
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	14	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	39
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	15	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	40
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	15	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	16	Amthor, Philipp (CDU/CSU)	41, 42, 43
Holm, Leif-Erik (AfD)	17	Bünger, Clara (DIE LINKE.)	44, 45
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	17	Bystron, Petr (AfD)	46, 47
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	19	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	48, 49
Klößner, Julia (CDU/CSU)	20	Dietz, Thomas (AfD)	49
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	20	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	50
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	21	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	51, 52
Leye, Christian (DIE LINKE.)	22, 23	Hess, Martin (AfD)	52, 53, 54
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	23	Holm, Leif-Erik (AfD)	54
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	24	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	55
Schattner, Bernd (AfD)	25	Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	56
Seitz, Thomas (AfD)	26, 27	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	57
Spahn, Jens (CDU/CSU)	27	Renner, Martina (DIE LINKE.)	57
Springer, René (AfD)	28	Throm, Alexander (CDU/CSU)	58
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	29	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	58
Straubinger, Max (CDU/CSU)	29	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	59
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	29	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	60
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	30		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	61, 62
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	62, 63
Frohnmaier, Markus (AfD)	63
Gottschalk, Kay (AfD)	64
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	65, 66
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	67
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	68
Moosdorf, Matthias (AfD)	69
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	69
Schmidt, Eugen (AfD)	70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	71
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	72
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	72
Naujok, Edgar (AfD)	73
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	73
Springer, René (AfD)	73, 75, 76
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	77, 78
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	78
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	79
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	82
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	82
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	83
Pohl, Jürgen (AfD)	83, 84, 85
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	86
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	87
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	88, 89
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	90
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	90, 91
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	92
Grübel, Markus (CDU/CSU)	92
Hahn, Florian (CDU/CSU)	93
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	93
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	94
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	94, 95
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	96
Rinck, Frank (AfD)	96, 97, 98
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	98
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	99
Beckamp, Roger (AfD)	100
Brandner, Stephan (AfD)	101
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	102, 103
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	104
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	105, 106
Sorge, Tino (CDU/CSU)	107
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	108, 109
Witt, Uwe (fraktionslos)	110
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	110

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	111
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	111
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	112
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Görke, Christian (DIE LINKE.)	114
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	114
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	115
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	115
Leye, Christian (DIE LINKE.)	115
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	116
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	117
Müller, Florian (CDU/CSU)	118
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	118
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	119
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	119
Simon, Björn (CDU/CSU)	120
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	121
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Bleck, Andreas (AfD)	121, 122
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Simon, Björn (CDU/CSU)	122
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Frohnmaier, Markus (AfD)	127
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Görke, Christian (DIE LINKE.)	128, 130
Kießling, Michael (CDU/CSU)	131

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Wie gestaltet sich aktuell der Abfluss der Bundesmittel für die Erneuerung der Dauerausstellung und für die Sanierung des Historisch-Technischen Museums Peenemünde (HTM), für die der Bund über einen Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2018 insgesamt 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat, und welchen konkreten Zeitplan hat die Bundesregierung zur Umsetzung dieses Projekts?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 9. November 2022**

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2018 bei Kapitel 0452 Titel 894 24 bis zu 5 Mio. Euro für die Zuwendungsbaumaßnahme „Historisch-Technisches Museum Peenemünde“ etatisiert. Mit dem (Bau-)Vorhaben ist die Sanierung und Erneuerung der Dauerausstellung des Historisch-Technischen Museums Peenemünde beabsichtigt.

Voraussetzung für den Abfluss von Bundesmitteln wäre u. a. die Erteilung eines Bewilligungsbescheides. Eine Bewilligung kann erst nach umfassender Prüfung der Antrags- und Bauunterlagen und bei Vorliegen der baufachlichen und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) erfolgen. Ein Antrag liegt der BKM bislang nicht vor. Die BKM steht gleichwohl in engem Austausch mit dem Museum.

2. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung neue Erkenntnisse hinsichtlich des Aufenthaltsortes von Jan Marsalek seit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2182 vor?

**Antwort des Chefs des Bundeskanzleramtes und Beauftragter für die Nachrichtendienste, Bundesminister Wolfgang Schmidt
vom 4. November 2022**

Die Staatsanwaltschaft München I hat im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz die ausschließliche Informations- und Auskunftshoheit in dem laufenden Ermittlungsverfahren.

Zu auf Landesebene geführten Verfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Stellung.

3. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Wie oft (persönlich, schriftlich, elektronisch, telefonisch) tauschten sich der Bundeskanzler Olaf Scholz und/oder sein Büro mit dem Staatsrat der Behörde für Wirtschaft und Innovation Andreas Rieckhoff und/oder dessen Büro seit Beginn der Legislaturperiode aus, und bei welchen dieser Austausche kam der Hamburger Hafen und/oder die geplante Beteiligung der China Ocean Shipping Company (COSCO) zur Sprache (bitte im Einzelnen mit Ort und Zeit auführen)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 8. November 2022**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. Kontakte besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden durchgeführte Kommunikationen nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Die Beantwortung wurde im Kontext der Fragestellung nur auf solche Austausche beschränkt, die den Hamburger Hafen und die COSCO-Beteiligung zum Inhalt hatten. Im Sinne der Anfrage gab es keine Kontakte.

4. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass sich der Bundesminister Wolfgang Schmidt im Jahr 2022 an verschiedene Medien, insbesondere an den Norddeutschen Rundfunk, mit Informationen, Hinweisen und/oder Kommentaren zur Verwicklung von Olaf Scholz in den Cum-Ex-Steuerskandal um die Privatbank Warburg und/oder zur medialen Berichterstattung dazu gewandt hat (vgl. TAGESSPIEGEL vom 6. Oktober 2022; bitte die letzten 14 Kommunikationen nach Zeitpunkt und Adressat auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 7. November 2022**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. Kontakte besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden durchgeführte Kommunikationen nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Auf-

zeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Kommunikationen im Sinne der Fragestellung vor.

5. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Wie oft (persönlich, schriftlich, elektronisch, telefonisch) tauschten sich Bundeskanzler Olaf Scholz und/oder das Bundeskanzleramt mit dem Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Peter Tschentscher und/oder der Senatskanzlei Hamburg seit Beginn der Legislaturperiode aus, und bei welchen dieser Austausche kam der Hamburger Hafen und die geplante COSCO-Beteiligung zur Sprache (bitte die 14 letzten Gespräche im Einzelnen mit Ort und Zeit aufzuführen)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 8. November 2022**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. Kontakte besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden durchgeführte Kommunikationen nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Die Beantwortung wurde im Kontext der Fragestellung nur auf solche Austausche beschränkt, die den Hamburger Hafen und die COSCO-Beteiligung zum Inhalt hatten. Der Staatssekretär Dr. Jörg Kukies hat am 12. August 2022 mit Dr. Peter Tschentscher, dem Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, und am 21. Oktober 2022 mit Jan Pörksen, dem Chef der Senatskanzlei in Hamburg, telefoniert.

6. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung Kritik oder Beschwerden bekannt, die Religionsgemeinschaften bis dato am Bibel-Schriftzug am Humboldt Forum in Berlin geäußert haben, und wenn ja, von wem liegen welche Beschwerden vor?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth
vom 10. November 2022**

Die Kuppelinschrift ist kein Bibelzitat, sondern wurde von König Friedrich Wilhelm IV. aus unterschiedlichen Bibelstellen neu zusammengesetzt. Im Zuge der Wiedererrichtung des Berliner Schlosses entspann sich eine breite öffentliche Debatte um die Kuppelinschrift. In dieser Debatte haben sich zahlreiche Persönlichkeiten insbesondere aus

Religion, Kultur und Wissenschaft, darunter auch offizielle Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und Initiativen, zur umlaufenden Kuppelinschrift kritisch geäußert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

7. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie hoch waren die Kosten der Kampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 4. November 2022

Für die Kampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ stehen 2022 insgesamt bis zu 40 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen der Kampagne wird ein Medienmix (z. B. Außenwerbung, Print, Online, Rundfunk) eingesetzt, gleichzeitig werden Informationsformate (z. B. Best-Practice-Beispiele, Erklärvideos, Heizkostenanalyse-Tool, Spots, Flyer und Radiothemendienste) erstellt. Insgesamt belaufen sich die Kosten der Kampagne einschließlich der Media-Schaltungen, der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung der Kampagnenformate sowie der Erstellung der Informationsmaterialien auf 27.539.787 Euro (netto).

8. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) In welchen Print- und Rundfunkmedien hat die Bundesregierung diese Kampagne beworben (vgl. Frage 7)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 4. November 2022

Seit Start der Informations- und Aktivierungskampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ am 10. Juni 2022 wurden verschiedene Formate in Print und Rundfunkmedien ausgespielt. Eine Liste der Zeitungen (darunter überregionale und regionale Tageszeitungen, Kaufzeitungen und Wochenzeitungen), Zeitschriften (Publikums- und Fachzeitschriften) sowie Radio- und TV-Sender ist nachfolgend einsehbar.

Gattung	Medien
TZ	BILD (nationale Vermarktung)
TZ	DIE WELT
TZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung – nationale Vermarktung – Republic
TZ	Süddeutsche Zeitung – nationale Vermarktung – Republic
TZ	DIE ZEIT
TZ	Zeitungsgruppe Südostbayern

Gattung	Medien
TZ	BNN Badische Neueste Nachrichten
TZ	Badische Zeitung
TZ	Badisches Tagblatt
TZ	Berliner Zeitung, Berliner Kurier
TZ	Dithmarscher Landeszeitung
TZ	Straubinger Tagblatt/Landshuter Zeitung
TZ	Donaukurier
TZ	FUNKE Medien Berlin
TZ	FUNKE Medien Hamburg
TZ	FUNKE Medien Niedersachsen
TZ	FUNKE Medien Nordrhein-Westfalen
TZ	FUNKE Medien Thüringen
TZ	Goslarsche Zeitung
TZ	Mediagruppe Nord
TZ	Fränkischer Tag
TZ	Rhein-Zeitung
TZ	Nordkurier
TZ	Nordsee Medienverbund
TZ	Der neue Tag/Oberpfalz Medien
TZ	Passauer Neue Presse
TZ	Mittelbadische Presse/Zeitungen der Ortenau
TZ	Reutlinger General-Anzeiger
TZ	RheinMainMedia
TZ	Rhein-Neckar-Zeitung/ZRN Zeitungsgruppe Rhein-Neckar
TZ	Schwäbische Zeitung
TZ	Score Media Group Aachener Zeitung/Aachener Nachrichten
TZ	Score Media Group Augsburgener Allgemeine
TZ	Score Media Group Der Tagesspiegel
TZ	Score Media Group Fehmarnsches Tageblatt
TZ	Score Media Group Frankenpost
TZ	Score Media Group Fränkische Nachrichten
TZ	Score Media Group Freie Presse
TZ	Score Media Group Gelnhäuser Neue Zeitung
TZ	Score Media Group General-Anzeiger Bonn
TZ	Score Media Group Göttinger Tageblatt mediakombi
TZ	Score Media Group Hannoversche Allgemeine/ Neue Presse
TZ	Score Media Group Heilbronner Stimme
TZ	Score Media Group HNA Hessische/Niedersächsische Allgemeine
TZ	Score Media Group Kieler Nachrichten
TZ	Score Media Group Lausitzer Rundschau
TZ	Score Media Group Leipziger Volkszeitung
TZ	Score Media Group Lübecker Nachrichten
TZ	Score Media Group Main-Post
TZ	Score Media Group Mannheimer Morgen
TZ	Score Media Group Märkische Allgemeine
TZ	Score Media Group Mediawerk Südwest – Die Rheinpfalz
TZ	Score Media Group Mediengruppe Münchner Merkur tz

Gattung	Medien
TZ	Score Media Group Mediengruppe Offenbach-Post
TZ	Score Media Group Mediengruppe Westfälischer Anzeiger
TZ	Score Media Group mgw media group westfalen – Lokale Vermarktung
TZ	Score Media Group mgw media group westfalen – nationale Vermarktung
TZ	Score Media Group Mittelbayerische Zeitung
TZ	Score Media Group Mitteldeutsche Zeitung
TZ	Score Media Group Neue Osnabrücker Zeitung/ ZG Südwest-Niedersachsen
TZ	Score Media Group Ostsee-Zeitung
TZ	Score Media Group Pforzheimer Zeitung
TZ	Score Media Group Remscheider General-Anzeiger rga
TZ	Score Media Group Rheinische Post
TZ	Score Media Group Saarbrücker Zeitung
TZ	Score Media Group Sächsische Zeitung, Morgenpost/ Sachsen-Kombi
TZ	Score Media Group Schwarzwälder Bote mit Partner- verlagen
TZ	Score Media Group Schweriner Volkszeitung
TZ	Score Media Group sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag
TZ	Score Media Group Siegener Zeitung
TZ	Score Media Group Solinger Tageblatt
TZ	Score Media Group Stuttgarter Zeitung Anzeigenge- meinschaft
TZ	Score Media Group Südkurier
TZ	Score Media Group Südthüringer Presse Plus
TZ	Score Media Group Südwest Presse
TZ	Score Media Group Tageszeitungen Märkisches Medienhaus
TZ	Score Media Group Trierischer Volksfreund
TZ	Score Media Group Volksstimme
TZ	Score Media Group VRM Tageszeitungen
TZ	Score Media Group Weser-Kurier
TZ	Score Media Group Westdeutsche Zeitung plus
TZ	Score Media Group Westfalen-Blatt
TZ	Score Media Group Zeitungsgruppe Köln
TZ	Score Media Group Zeitungsgruppe Neue Westfälische
TZ	Score Media Group ZGW Zeitungsgruppe Westfalen
TZ	Score Media Group ZN Regio/Zeitungsregion Nordwest
TZ	Nürnberger Nachrichten/Nürnberger Zeitung
TZ	Fuldaer Zeitung
TZ	Main-Echo
TZ	Sonderprodukte BILD
TZ	VDI nachrichten
TZ	Der Tagesspiegel
TV	NITRO
TV	n-tv
TV	RTL
TV	RTLup

Gattung	Medien
TV	SUPER RTL
TV	VOX
TV	DMAX
TV	Eurosport 1
TV	HGTV
TV	TELE 5
TV	TLC
TV	RTLZWEI
TV	Lokalfernsehen Deutschland
TV	ServusTV Deutschland
TV	Kabel Eins
TV	Kabel Eins Doku
TV	ProSieben
TV	ProSieben MAXX
TV	SAT.1
TV	SAT.1 Gold
TV	sixx
TV	Sky Sport Bundesliga MFG
TV	Sky Sport F1 MFG
TV	Sky Sport News MFG
TV	Sport1
TV	Disney Channel
TV	Comedy Central
TV	WELT
PZ	Brigitte
PZ	DER SPIEGEL
PZ	Gala
PZ	manager magazin
PZ	Stern
PZ	Bild am Sonntag
HF	ARD MEDIA Deutschland-Kombi
HF	RMS SUPER KOMBI
FZ	Handwerk in Bremen und Bremerhaven
FZ	Städtetag aktuell
FZ	Der neue Kämmerer
FZ	Deutsche Handwerks Zeitung
FZ	IHK-Zeitschriften eG – Nationalkombi (62 IHK-Zeitschriften)
FZ	Der Gemeinderat
FZ	Deutsches Handwerksblatt Gesamtausgabe (Zeitung und Magazin)
FZ	Der Landkreis
FZ	KOMMUNAL

Radio/Audio:

JAM FM

JAM FM Kabel – einzeln nicht belegbar

JAM FM Berlin

RTL RADIO

delta radio

R.SH Radio Schleswig-Holstein

RADIO BOB! rockt Schleswig-Holstein
ROCK ANTENNE Hamburg GESAMT
917xfm
ROCK ANTENNE Hamburg
HAMBURG ZWEI
Radio Hamburg
Antenne Niedersachsen
RADIO 21
radio NRW
Antenne AC
ANTENNE DÜSSELDORF
ANTENNE MÜNSTER
Antenne Niederrhein
Antenne Unna
Hellweg Radio Gesamt
Hit Radio Vest
NE-WS 89,4
Radio 90,1 Mönchengladbach
Radio 91.2
Radio Berg
Radio Bielefeld
Radio Bochum
Radio Bonn/Rhein-Sieg
Radio Duisburg
Radio Emscher Lippe (REL)
Radio Ennepe Ruhr
Radio Erft
Radio Essen
Radio Euskirchen
Radio Gütersloh
Radio Hagen
Radio Herford
Radio Herne
Radio Hochstift
Radio K. W.
Radio Kiepenkerl
Radio Köln
Radio Leverkusen
Radio Lippe

Radio Lippe Welle Hamm
Radio MK Gesamt
Radio Mülheim
Radio Neandertal
Radio Oberhausen
Radio RSG
Radio RST
Radio Rur
Radio Sauerland
Radio Siegen
Radio WAF
Radio Westfalica
Radio WMW
Radio Wuppertal
Welle Niederrhein
HIT RADIO FFH
planet radio
harmony.fm
Radio BOB!
bigFM Saarland
bigFM HOT MUSIC RADIO
RPR1.
Rockland City Kombi
Radio Frankfurt
CityRadio Saarlouis
CityRadio St. Wendel
RMS SUPER KOMBI
Radio Neunkirchen
Radio Saarbrücken
Rockland Radio
Antenne Bad Kreuznach
Antenne Idar-Oberstein
Antenne Kaiserslautern
Antenne Koblenz
Antenne Landau
Antenne Pfalz
Antenne Pirmasens
Antenne Zweibrücken
CityRadio Trier

Radio-Kombi Baden-Württemberg
Schwarzwaldradio
sunshine live
Hitradio antenne 1
baden.fm
bigFM DER NEUE BEAT
Das neue Radio Seefunk
DIE NEUE 107.7
die neue welle
ENERGY Gebiet Stuttgart
HITRADIO OHR
Radio 7
Radio Ton
antenne 1 Neckarburg Rock & Pop
DONAU 3 FM Ulm
egoFM Baden-Württemberg
Neckaralb Live
Radio Regenbogen
Regenbogen Zwei Gesamt

ANTENNE BAYERN
BAYERN FUNKPAKET
ROCK ANTENNE
RADIO GALAXY
95.5 Charivari (München)
GONG 96.3 (München)
Radio Arabella
106,9 Radio Gong (Würzburg)
Bayernwelle SüdOst (Gesamt)
DAS NEUE Charivari
Das Neue Charivari (Regensburg)
Das NEUE Charivari 98.6 Nürnberg
DONAU 3 FM (Bayern)
egoFM Bayern
extra-radio
gong fm (Regensburg)
Hit Radio N1
hitradio.rt1
hitradio.RT1 Neuburg und Schrobenhausener Land
hitradio.rt1 nordschwaben

hitradio.rt1 südschwaben
Radio 2DAY
Radio 8
Radio Alpenwelle
Radio AWN
Radio Bamberg
Radio Charivari, Rosenheim
Radio EINS (Coburg)
Radio Euroherz
Radio F Nürnberg
radio fantasy
Radio Gong 97.1 (Nürnberg)
Radio IN
Radio Inn-Salzach-Welle ISW
Radio Mainwelle
Radio Oberland
Radio Plassenburg
RADIO PRIMATON
Radio Primavera
Radio Ramasuri
Radio Trausnitz
RSA Radio
STAR FM Nürnberg
TOP FM Region Ost
TOP FM Region West
unserRadio (Deggendorf/Passau)
94,3 rs2
98.8 KISS FM
100.6 FluxFM
104.6 RTL
105'5 Spreeradio
BB RADIO
Berliner Rundfunk 91.4
Radio TEDDY
STAR FM 87.9
Antenne MV
Ostseewelle HIT-RADIO Mecklenburg-Vorpommern
89.0 RTL
Radio Brocken

radio SAW
ROCKLAND
ENERGY Sachsen
HITRADIO RTL SACHSEN
R.SA
RADIO PSR
SACHSEN FUNKPAKET
 Radio Chemnitz
 Radio Dresden
 Radio Erzgebirge
 Radio Lausitz
 Radio Leipzig
 Radio Zwickau
 Vogtland Radio
ANTENNE THÜRINGEN
radio TOP 40
LandesWelle Thüringen
ARD MEDIA Deutschland-Kombi
 Energy City Kombi
 Premium Kombi Berlin
 Radio SALÜ plus Kombi
 Klassik Radio
radio ffn
 Energy Bremen
 100,5 Das Hitradio
Energy City Kombi:
 ENERGY Gebiet Hamburg
 ENERGY Gebiet Nürnberg
 ENERGY Gebiet Berlin
 ENERGY Gebiet München
 ENERGY Digital (DAB+)
Premium Kombi Berlin
 JazzRadio
 Radio Cottbus
 Radio Paradiso
 Radio Potsdam
HITRADIO SKW
 Power Radio
 Schlager Radio Berlin-Brandenburg

Radio SALÜ plus KOMBI

RADIO SALÜ

Classic Rock Radio

9. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen, um im Rahmen der stark angestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten insbesondere den Bedürfnissen der Menschen im ländlichen Raum Rechnung zu tragen (z. B. im Hinblick auf die demografische Entwicklung, Berufspendler, ein eingeschränktes Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs öffentlichen Personennahverkehrs usw.), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. November 2022**

Die Bundesregierung hat mit dem Tankrabatt und dem 9-Euro-Ticket im Sommer 2022 nicht zuletzt Berufspendler und Menschen im ländlichen Raum entlastet. Mit der rückwirkenden Erhöhung der Entfernungspauschale und der erklärten Bereitschaft, die Länder bei der Einführung eines preiswerten bundesweiten Abo-Tickets für den Nahverkehr finanziell zu unterstützen, sorgt die Bundesregierung für weitere Entlastungen. Infolge des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine sind die Strom- und Heizkosten besonders stark angestiegen. Um Haushalte, Unternehmen und auch landwirtschaftliche Betriebe erheblich zu entlasten, plant die Bundesregierung Soforthilfen für Dezember 2022 bei Gas und Wärme und anschließend die Einführung einer Strompreis- sowie Gas- und Wärmepreisbremse im Jahr 2023. Die Bundesregierung prüft darüber hinaus derzeit den Umgang mit Härtefällen in besonders energieintensiven Bereichen.

10. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Haben die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz sowie für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – wie seitens des Online-Magazins „FOCUS online“ am 29. Oktober 2022 berichtet – bereits vor dem Ergebnis einer internen Prüfung die Ablehnung gegen eine Laufzeitverlängerung der drei bestehenden Atomkraftwerke (AKW) (vor)formuliert, und wenn ja, aus welchen Gründen wurden die Stellungnahmen der AKW-Betreiber und der Bundesnetzagentur nicht in die Prüfvermerke aufgenommen (www.focus.de/politik/deutschland/atomlaufzeitverlaengerung-bericht-stellt-ergebnisoffene-pruefung-in-frage_id_172836899.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. November 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat sich seit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine immer wieder mit der Frage beschäftigt, ob und inwiefern eine Laufzeitverlängerung der drei noch laufenden deutschen Atomkraftwerke (AKW) in der aktuellen Krisensituation helfen kann, die Energiesicherheit zu erhöhen. Diese Prüfung erfolgte stets ergebnisoffen und transparent.

Abwägungen und Entscheidungen fußten auf den zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen sowie in Anbetracht der realen, sich im Laufe der Monate verändernden Lage.

Seit März dieses Jahres gab es daher eine Vielzahl von Ergebnispapieren, die jeweils veröffentlicht wurden und somit nachlesbar sind; auch wurden verschiedene Begleitdokumente wie FAQ-Listen ebenfalls veröffentlicht.

Die Fragestellungen zur Frage des Weiterbetriebs von Kernkraftwerken wurden innerhalb des BMWK diskutiert und verschiedene Argumente gehört und gewogen. All diese Argumente sind in den Abwägungsprozess, in die Meinungsbildung und die Ergebnisse eingeflossen.

11. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)
- Welche Mitglieder der Bundesregierung haben seit 2020 mit Senatsmitgliedern der Freien und Hansestadt Hamburg Gespräche zur Beteiligung des chinesischen Unternehmens COSCO Shipping Ports Limited am Hamburger Hafen geführt, und welchen Inhalt hatten die jeweiligen Gespräche (bitte die letzten zehn Gespräche auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. November 2022**

Soweit sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlusssache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

12. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge für das Energiekostendämpfungsprogramm der Bundesregierung wurden zum Stand 31. Oktober 2022 gestellt (bitte die beantragte Gesamthöhe benennen), und wie viele Unternehmen können voraussichtlich trotz des ungünstigen Förderdesigns tatsächlich in den 25- oder 50-Millionen-Förderraum aufgenommen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. November 2022**

Zum 31. Oktober 2022 wurden 7.753 Monatsanträge von 1.271 Unternehmen für eine Förderung nach dem Energiekostendämpfungsprogramm gestellt. Die Gesamthöhe der Zuschüsse der bis zu diesem Datum gestellten Anträge kann lediglich anhand nicht geprüfter Antragsdaten prognostiziert werden und würde demnach rund 170 Mio. Euro betragen. Die Zuordnung zu den Förderstufen 2 (Maximalbetrag 25 Mio. Euro) und 3 (Maximalbetrag 50 Mio. Euro) ist erst nach Prüfung möglich. Danach sind die Anträge von 115 Unternehmen der Förderstufe 2 und die Anträge von 33 Unternehmen der Förderstufe 3 zuzuordnen.

Beschieden wurden zum 31. Oktober 2022 970 Monatsanträge von 166 Unternehmen, die damit verbundenen Auszahlungen betragen rund 55 Mio. Euro. Darin enthalten sind neun Unternehmen mit Zuschüssen der Förderstufe 3 und einem Auszahlungsbetrag von zusammen 15 Mio. Euro; weitere 25 Unternehmen erhielten bereits Zuschüsse der Förderstufe 2 in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro.

13. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es zwischen Mitgliedern der Bundesregierung (inkl. Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären, Staatsministerinnen und Staatsministern sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären) und Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und/oder Vertretern der Hamburger Hafen und Logistik AG, bei denen die Beteiligung des chinesischen Unternehmens COSCO Shipping Ports Limited an der Betriebsgesellschaft der Container Terminal Tollerort GmbH Thema war (bitte die letzten neun Kommunikationsformate nach Zeitpunkt, Beteiligten und Themen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. November 2022**

Soweit sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfü-

baren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlusssache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.* Sie können dort eingesehen werden.

14. Abgeordneter **Thomas Heilmann** (CDU/CSU) Welche Handelsbeziehungen bestehen im Energiebereich zu Russland, und wie ist deren jeweiliger aktueller Status?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 7. November 2022

Für Kohle und andere feste fossile Brennstoffe aus Russland gilt seit dem 10. August 2022 in der Europäischen Union (EU) ein Importverbot.

Zu den Bezügen von Erdgas liegen der Bundesregierung für 2022 keine Angaben zur Aufteilung nach Lieferländern vor. Nach Angaben des BAFA (www.bafa.de/DE/Energie/Rohstoffe/Erdgasstatistik/erdgas_nod_e.html) wurden insgesamt von Januar bis August 2022 2.554.066 Terajoule Erdgas importiert. Laut Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) hat sich der Anteil der russischen Lieferungen an den Importen im Jahr 2022 wie folgt entwickelt:

Januar	34,8 Prozent
Februar	36,8 Prozent
März	37,7 Prozent
April	34,1 Prozent
Mai	36,9 Prozent
Juni	26,1 Prozent
Juli	10,0 Prozent
August	9,1 Prozent

Der Grenzübergangspreis lag dabei bei durchschnittlich 19.383 Euro pro Terajoule (im Vergleichszeitraum 2021 bei 5.012 Euro pro Terajoule).

Die Importe von Öl aus Russland umfassten im September 2022 1,5 Millionen Tonnen Rohöl und 0,5 Millionen Tonnen Mineralölprodukte. Die Einfuhr von russischem Rohöl über den Seeweg ist ab dem 5. Dezember 2022, die Einfuhr von verarbeiteten russischen Erdölzeugnissen über den Seeweg ab dem 5. Februar 2023 verboten.

Der Handel mit Kernbrennstoffen mit Russland ist aktuell nicht von den Sanktionen der EU umfasst.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

15. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die Bundesregierung ihre Ansicht vom 11. Oktober 2022, wonach die B-Röhre von Nord Stream 2 „grundsätzlich technisch funktionsfähig ist“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/4209), am 25. Oktober dahingehend geändert hat, dass die „technische Verfügbarkeit“ beider Pipelinestränge „grundsätzlich“ nicht mehr gegeben sei (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Thomas Ehrhorn auf Bundestagsdrucksache 20/3987)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. November 2022**

Die „grundsätzlich technische Funktionsfähigkeit“ der Röhre B der Nord-Stream-2-Pipeline ist insoweit gegeben, als das Druckniveau der Röhre im Zuge der Explosionen keine Veränderungen aufgezeigt hat. Die technische Inbetriebnahme ist allerdings aktuell nicht möglich, da zunächst sichergestellt werden muss, dass die Röhre B durch die Beschädigung von Röhre A nicht ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen wurde – Beschädigungen können durch die hohe Druckwelle grundsätzlich auch in weiterer Entfernung aufgetreten sein. Der Ausschluss einer Beschädigung ist Voraussetzung für die vollumfängliche Betriebsfähigkeit.

Da die Untersuchungen der Vorfälle durch die Betreibergesellschaft Nord Stream 2 AG nach Kenntnis der Bundesregierung vor Ort noch nicht begonnen haben, kann die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussagen zum Zustand machen.

Darüber hinaus hat die Nord-Stream-2-Pipeline die für ihren Betrieb notwendige Zertifizierung nicht erhalten und wird weiterhin nicht in Betrieb gehen können.

16. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Wie kann die Zusatzerklärung zum Investitionsschutz, welche die Bundesregierung mit der EU-Kommission abgestimmt hat (vgl. www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/08/20220829-bmwk-eu-kommission-investitionsschutz-im-rahmen-des-handelsabkommens-ceta.html, www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/08/20220829-bmwk-eu-kommission-investitionsschutz-im-rahmen-des-handelsabkommens-ceta.html); gestützt auf Artikel 30.2 Absatz 2 des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)-Vertrages, wonach es dem Gemischten CETA-Ausschuss nicht gestattet ist, Änderungen an den Anhängen des Kapitels 8 (Investitionen) vorzunehmen, entgegen ihrem Wortlaut vom Gemischten Ausschuss beschlossen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. November 2022**

Der Gemischte CETA-Ausschuss ist im Schwerpunkt ein Beratungsgremium (Artikel 26.1 Absatz 3 des Comprehensive Economic and Trade Agreement, Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada, CETA). Er kann nur in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen (Artikel 26.3 Absatz 1 CETA) und kann nur einvernehmlich entscheiden (Artikel 26.3 Absatz 3 CETA).

Entsprechend des Eckpunktepapiers „Handelspolitik der Bundesregierung“ vom 1. Juli 2022 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ec_kpunktpapier-handelsagenda.pdf) ist es Ziel der Bundesregierung, durch eine Interpretationserklärung des Gemeinsamen CETA-Ausschusses die abschließende Ratifizierung im Herbst im Bundestag zu ermöglichen. Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Interpretationserklärung zum Investitionsschutz durch den Gemischten CETA-Ausschuss erarbeitet und zunächst mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union diskutiert. Gemäß Artikel 26.1. Absatz 5 Buchstabe e CETA kann der Gemischte CETA-Ausschuss Entscheidungen über die Auslegungen der Bestimmungen des Abkommens treffen, die für das unter CETA eingesetzte Investitionsgericht bindend sind. Mithilfe der Interpretationserklärung sollen im Sinne des Eckpunktepapiers gewisse Investitionsschutzstandards („billige und gerechte Behandlung“ und Schutz vor indirekter Enteignung) weiter präzisiert und das staatliche Regulierungsrecht (insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Klimaschutz) gestärkt werden. Bei der Interpretationserklärung handelt es sich nicht um eine Vertragsänderung. Mithilfe des angestrebten Beschlusses sollen in CETA existierende Schutzstandards nicht gestrichen werden, sondern bestehende Vorschriften im Sinne der Ziele des Koalitionsvertrages und des Eckpunktepapiers präzisiert werden.

17. Abgeordneter
**Dr. Michael
Kaufmann**
(AfD)

Liegen dem Bundeskartellamt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fast sieben Monate nach Beginn der Untersuchungen die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 9 am 28. September 2022, Plenarprotokoll 20/56, S. 6144 f., von der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Franziska Brantner für den Herbst 2022 in Aussicht gestellten Zwischenergebnisse der Untersuchung der Preispolitik der Mineralölkonzerne durch das Bundeskartellamt heute vor, wenn ja, wie lauten die bisherigen Erkenntnisse, wenn nein, welche konkreten Faktoren machen diese Untersuchung derart langwierig, und welche Überlegungen veranlassen das BMWK, laut Aussage von Dr. Franziska Brantner am 28. September 2022, lediglich eine Sektoruntersuchung vorzunehmen, obwohl Sektoruntersuchungen gerade nicht dazu durchgeführt werden, einem konkreten Verdacht auf einen Kartellverstoß nachzugehen (www.bundeskartellamt.de/DE/UeberUns/Publicationen/Sektoruntersuchungen/sektoruntersuchungen_node.html), während ich in meiner am 28. September 2022 beantworteten Mündlichen Frage Anhaltspunkte für einen konkreten Verdacht genannt habe?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. November 2022**

Das Bundeskartellamt hat die Veröffentlichung eines Zwischenberichts zur laufenden Sektoruntersuchung für den Herbst 2022 angekündigt. Den Ergebnissen von Sektoruntersuchungen liegen umfangreiche Befragungen der maßgeblichen Branchenakteure und Marktteilnehmer durch die Kartellbehörde zugrunde, die zunächst durchgeführt und anschließend ausgewertet werden müssen. In einem ersten Schritt hat das Bundeskartellamt nach eigenen Angaben circa 20 auf der Raffinerieebene in Deutschland tätige Unternehmen umfassend befragt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Krieg in der Ukraine und seine Folgen zu zahlreichen Verwerfungen im Kraftstoffmarkt geführt haben. Die Analyse gerade der Preisentwicklungen im Bereich Kraftstoffe ist jedoch bereits unter vergleichsweise stabilen Marktverhältnissen extrem komplex und aufwändig.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nimmt keine Sektoruntersuchung vor oder beauftragt diese. Es steht vielmehr ausschließlich im Ermessen des Bundeskartellamtes als rechtsanwendende Behörde, ob sie eine Sektoruntersuchung nach § 32e des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einleitet oder ob bereits ein hinreichender Anfangsverdacht auf einen Kartellrechtsverstoß durch konkret zu benennende einzelne Unternehmen vorliegt, der aufgegriffen und dem in einem entsprechenden förmlichen Verfahren nachgegangen wird.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Sektoruntersuchung dem Bundeskartellamt gerade auch dazu dienen kann und in der Vergangenheit in

anderen Bereichen wie z. B. dem Fernwärmesektor auch bereits dazu gedient hat, der Frage nachzugehen, ob ein hinreichender Anfangsverdacht für Kartellrechtsverstöße gegeben ist, der im Rahmen förmlicher Verfahren im Anschluss aufgegriffen werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das BMWK zur Stärkung des Wettbewerbs noch dieses Jahr einen Entwurf für ein Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz (11. GWB-Novelle) vorlegen wird. Der Gesetzentwurf wird es ermöglichen, Störungen des Wettbewerbs im Anschluss an eine Sektoruntersuchung effektiv und schnell abzustellen und zielt dabei insbesondere auf Märkte mit vergleichsweise wenigen Anbietern und geringer Wettbewerbsintensität. Die Implementierung von Abhilfemaßnahmen soll auch bei Abschluss von bereits laufenden Sektoruntersuchungen möglich sein.

18. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU) Welche weiteren Investitionsprüfungen mit chinesischem Zusammenhang führt die Bundesregierung derzeit durch, und welche davon betreffen kritische Infrastrukturen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. November 2022**

Soweit sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlusssache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.*

19. Abgeordneter **Jens Koeppen** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung eine Einschätzung im Hinblick auf die Energiesicherheit in Deutschland bezüglich der Wahrscheinlichkeit, dass die im Oktober 2022 deutlich gesteigerten LNG-Ausfuhren aus Russland letztendlich anteilig auch auf dem deutschen Markt veräußert werden, da u. a. Frankreich einer der Hauptabnehmer dieser LNG-Ausfuhren ist, und in welchem Umfang sind CO₂-Emissionen mit der Verbrennung von LNG und Pipelinegas (beides russischen Ursprungs) für die gleiche Energiemenge verbunden?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. November 2022**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das russische Unternehmen Novatek weiterhin Flüssigerdgas (LNG) von der Halbinsel Jamal liefert und im Oktober ein weiteres Exportterminal bei St. Petersburg in Betrieb genommen wurde. Der Anteil von russischem LNG an den gesamten europäischen LNG-Importen beläuft sich aktuell auf rund 17 Prozent. Die LNG-Lieferungen wurden in den letzten Monaten an den LNG-Terminals in Belgien, Spanien und Frankreich angelandet. Dabei ist nicht auszuschließen, dass LNG des Unternehmens Novatek nach Regasifizierung und Einspeisung in das europäische Gasnetz auch auf den deutschen Erdgasmarkt geliefert wurde. Statistische Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Der auf Deutschland entfallende Anteil dürfte aber signifikant niedriger sein im Vergleich zu den 50 Prozent, die Gazprom 2021 am deutschen Erdgasmarkt Anteil hatte.

Erdgas unterscheidet sich im Energiegehalt und damit hinsichtlich der CO₂-Emissionen bei der Verbrennung je nach Lagerstätte, aus der es gefördert wird. Die Transportart hat darauf keinen Einfluss. LNG steht nach der Regasifizierung ebenfalls als Erdgas zur Verfügung, bei der Verbrennung von Erdgas aus LNG oder von Pipelinegas, z. B. in Kraftwerken, entstehen grundsätzlich gleich hohe CO₂-Emissionen.

20. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitiger Lage der Finanzierungsbedarf, den Uniper SE hat und kamen zwischen September und Ende Oktober 2022 noch einmal Finanzierungsbedarfe hinzu, und entsprechen die im Artikel des „Handelsblatts“ (www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiekrise-40-milliarden-euro-zusaetzlich-rettung-von-uniper-wird-immer-teurer/28753224.html) genannten Zahlen der Realität?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 31. Oktober 2022**

Zum Zeitpunkt der Anpassung des Stabilisierungspakets für die Uniper SE (21. September 2022) war von der Einführung der saldierten Preisanpassung zum 1. Oktober 2022 auszugehen. Die saldierte Preisanpassung sah im Ergebnis vor, dass für die Marktstabilität relevante Gasimporteure wie Uniper SE 90 Prozent ihrer Ersatzbeschaffungskosten weitergeben können. Durch die am 29. September 2022 angekündigte Aufhebung der saldierten Preisanpassung müssen die auflaufenden Verluste anderweitig ausgeglichen werden.

Die Höhe der weiteren Unterstützung bis Jahresende, die bis zur Umsetzung des Stabilisierungspakets vom 21. September 2022 in Form von Fremdkapitalmaßnahmen erfolgen wird, ist abhängig von der weiteren Gaspreisentwicklung.

21. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen in den vergangenen sechs Monaten mussten nach Kenntnis der Bundesregierung die Trading Hub Europe GmbH (THB), die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Gas aufkauft, sowie die unter der Treuhänderschaft der Bundesnetzagentur stehende SEFE Securing Energy for Europe GmbH (ehemals Gazprom Germania GmbH) Vertragsstrafen zahlen (bitte nach Art der Vertragsverletzung, insbesondere Nichtleistung, Zuspätleistung etc. typisieren), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für diese Vertragsstrafen (bitte ebenfalls typisiert für SEFE und THB – z. B. Gesamtstrafen wegen Nichtleistung, Gesamtstrafen wegen Zuspätleistung etc. – angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. November 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung musste die Trading Hub Europe GmbH keine Vertragsstrafen leisten. In Bezug auf die SEFE Securing Energy for Europe GmbH liegen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang keine Informationen vor.

22. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die Trading Hub Europe GmbH (THB) Gaskäufe im Auftrag der Bundesregierung getätigt hat, bei denen der Vertragspartner das gegenständliche Gas bereits an Dritte verkauft hatte und in Folge des Verkaufs an die THB auf Grund des ursprünglichen Vertrages auf Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet wurde (bitte Anzahl der Fälle auflisten), und inwieweit haben diese Vertragsstrafen für die Vertragspartner der THB bei der Höhe des Preises des seitens der THB gekauften Gases eine Rolle gespielt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. November 2022**

Der Bundesregierung sind keine solche Fälle bekannt. Ihr liegen keine entsprechenden Informationen vor.

23. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Haushaltskunden in Deutschland von einem Grundversorger wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit in den letzten neun Monaten abgelehnt wurden (bitte nach Strom- und Gaskunden aufschlüsseln, und wenn bekannt, auch den Grund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit angeben), und wie viele gewerbliche Energiekunden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von Grundversorgern in den letzten neun Monaten abgelehnt (bitte nach Strom- und Gaskunden aufschlüsseln, und wenn bekannt, auch die Gründe dafür angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. November 2022**

Der Bundesregierung liegen für den genannten Zeitraum keine diesbezüglichen Daten vor. Im Zuge des Monitorings der Bundesnetzagentur werden grundsätzlich Zahlen zu den Kündigungen und Versorgungseinstellungen wegen Unzumutbarkeit nach § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für Haushaltskunden erhoben. Die Erhebung erfolgt jedoch mit Zeitversatz. Die konkreten Gründe der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind kein Bestandteil des Monitorings der Bundesnetzagentur.

24. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die reichsten 10 Prozent der deutschen Haushalte etwa so viel Energie wie die ärmsten 40 Prozent verbrauchen, wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung Anreize zu schaffen, um die reichsten 10 Prozent der deutschen Haushalte zum Energiesparen zu bewegen, und wenn ja, welche (Süddeutsche Zeitung vom 7. Oktober 2022)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. November 2022**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse dazu vor, dass die reichsten 10 Prozent der deutschen Haushalte etwa so viel Energie wie die ärmsten 40 Prozent verbrauchen.

Mit den Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig (EnSikuMaV) und mittelfristig (EnSimiMaV) wirksame Maßnahmen hat die Bundesregierung Anreize für alle Haushalte, öffentliche Gebäude sowie Unternehmen gesetzt, um Energie einzusparen und eine Notfallsituation zu vermeiden. Die Verordnungen adressieren beispielsweise kurzfristig ein Nutzungsverbot bestimmter Heizungsarten für private, nichtgewerbliche Schwimm- und Badebecken oder mittelfristig die Verpflichtung von Eigentümern und Eigentümerinnen größerer Gebäude, das Heizungssystem hydraulisch abgleichen zu lassen, um eine Energieeinsparung zu erzielen.

Zusätzlich werden mit der Informations- und Aktivierungskampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ allen Bürgerinnen und Bürgern Empfehlungen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien vorgestellt. Die kommunizierten Tipps und Vorschläge sind ein wichtiger Baustein zum kurzfristigen und niedriginvestiven Energiesparen. Denn jeder Beitrag, den jeder und jede von uns leisten kann, hilft uns dabei, das Ziel der sicheren Energieversorgung zu unterstützen. Hierbei handelt es sich jedoch um freiwillig durchzuführende Maßnahmen und nicht um gesetzliche Vorgaben.

25. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, die aktuelle Rechtssicherheit, ob öffentlich zugängliche Ladepunkte zur Abwicklung des Bezahlvorgangs über ein PIN-Pad verfügen müssen oder nicht, auszuräumen, und wenn ja, wird es gemäß der Ladesäulenverordnung verpflichtend, dass zum kontaktlosen Bezahlen ein PIN-Pad benötigt wird, oder wird ein Kartenlesegerät ausreichend sein?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. November 2022**

Gemäß den Vorgaben der novellierten Ladesäulenverordnung müssen Betreiber von Ladesäulen, die ab dem 1. Juli 2023 erstmalig in Betrieb genommen werden, sicherstellen, dass mindestens eine kontaktlose Bezahlung durch Vorhalten einer gängigen Debit- und Kreditkarte möglich ist. Neben den Voraussetzungen aus der Ladesäulenverordnung gelten auch die Vorgaben der europäischen Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Service Directive II), einschließlich der zur Ergänzung erlassenen delegierten Verordnungen und sogenannten technischen Regulierungsstandards.

Gemäß der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie gelten insbesondere Vorgaben zur sogenannten starken Kundenauthentifizierung. Danach ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, eine starke Kundenauthentifizierung insbesondere dann zu verlangen, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst. Diese qualifizierte Form der Authentifizierung mit gesteigertem Sicherheitsniveau muss zwei der drei Elemente des Wissens (etwas, das der Nutzer weiß), des Besitzes (etwas, das der Nutzer besitzt) und der Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist) umfassen. Bei Zahlungen mit einer physischen Karte etwa können die Anforderungen des Besitzes und des Wissens dadurch erfüllt werden, dass der Nutzer die Karte besitzt und seine PIN über ein PIN-Pad eingibt.

Dies hat nach der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Rechtslage zur Folge, dass für Kartenzahlungen an den Ladesäulen grundsätzlich eine PIN-Eingabe ermöglicht werden muss. Um hierauf verzichten zu können, müsste entweder die Möglichkeit bestehen, dass Kartenzahlungen auch ohne PIN-Eingabe (am oder in der Nähe des Ladepunktes) authentifizierbar sind, oder es müsste für das Bezahlen an Ladesäulen eine weitere Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung in der delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Europäischen Kommission geschaffen werden. Vergleichbare Ausnahmen gibt es in Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Europäischen Kommission für Parkge-

bühren und Verkehrsnutzungsentgelte. Eine rechtliche Klarstellung müsste auf europäischer Ebene erfolgen.

Änderungen an der delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Europäischen Kommission zur starken Kundenauthentifizierung kann nur die European Banking Authority (EBA) gegenüber der Europäischen Kommission anstoßen. Dabei verhält es sich so, dass die European Banking Authority – in Kenntnis der Herausforderungen, die für den Ladesäulensektor im Umgang mit der starken Kundenauthentifizierung entstehen – ihre jüngsten Änderungen an der delegierten Verordnung (EU) 2018/389 nicht auf Ladesäulen erstreckt hat.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin gegenüber den europäischen Institutionen dafür einsetzen, dass Ladesäulen künftig von der starken Kundenauthentifizierung ausgenommen werden, um den Bezahlvorgang an Ladesäulen so nutzerfreundlich wie möglich zu gestalten.

26. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, den Importüberschuss Deutschlands im Außenhandel mit China von 38,6 Mrd. Euro zu verringern, ohne dabei den Gesamtumsatz des Außenhandels beider Länder von 246,1 Mrd. Euro zu gefährden (www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/handelspartner-jahr.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. November 2022**

Die Bundesregierung betreibt weder global noch gegenüber einzelnen Ländern aktive Handelsbilanzsteuerung. Handelsströme ergeben sich aus den marktbasieren Angebots- und Nachfrageentscheidungen privater Akteure auf dem Weltmarkt und werden sowohl von konjunkturellen Entwicklungen als auch von strukturellen Faktoren beeinflusst.

Hohe Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit, diversifizierte Lieferketten und Absatzmärkte sowie ein starker Mittelstand sind für Deutschlands Zukunftsfähigkeit essentiell.

27. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)

Mit welcher Substitutionsmenge (bitte Angabe in Tausend Tonnen) rechnet die Bundesregierung für den sogenannten REA-Gips als Nebenprodukt aus der nun eingestellten oder stark reduzierten Kohleverbrennung (also heimischer Naturgips, Recycling von gipshaltigen Produkten sowie der Import von Gips aus dem Ausland) als Ersatz für den sogenannten „Kohleausstieg“, wie in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 bis 4d der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/13606 aufgeführt, zum Zeitpunkt der Frage für den nationalen Verbrauch, und welche Kosten sind beim Bezug dieser Ersatzprodukte im Vergleich zur Bezugssituation vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) nach Kenntnis der Bundesregierung zu erwarten (Nachfrage zu Frage 4c der oben genannten Kleinen Anfrage wegen Nichtbeantwortung)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. November 2022**

Im Saldo liegt der inländische Bedarf an Gips nach Angaben des Bundesverbands der Gipsindustrie e. V. bei circa 10 Millionen Tonnen jährlich. Im Jahr 2020 waren hiervon circa 60 Prozent Naturgips bzw. -anhydrit sowie circa 40 Prozent REA-Gips (in den zurückliegenden Jahren war das Verhältnis umgekehrt).

Ob die Mengen des wegfallenden REA-Gipses eins zu eins substituiert werden müssen, hängt von der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung und damit der Nachfrage nach Gips ab, die von mehreren Faktoren beeinflusst wird. Bei der Substitution von REA-Gips gibt es eine weitreichende Bandbreite möglicher Entwicklungen, welche von unterschiedlichen Stellschrauben sowohl auf Nachfrage- als auch auf Angebotsseite abhängen. Dies sind unter anderem der Abbau von Naturgips, die Nutzung alternativer Angebote (beispielsweise der Abbau von Depotmengen oder die Nutzung von Sekundärangeboten aus anderen Industrien) sowie eine Verbrauchsreduktion (beispielsweise durch den erhöhten Einsatz von Sekundärmaterialien).

Zur Frage, welche Kosten beim Bezug dieser Ersatzprodukte im Vergleich zur Situation vor Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) künftig zu erwarten sind, liegen der Bundesregierung aufgrund der Vielzahl der möglichen Einflussfaktoren zurzeit keine verlässlichen Prognosen vor.

28. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Warum hat die Bundesregierung den nach § 54 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) zum 15. August 2022 fälligen Bericht, insbesondere zu den im Gesetz erwähnten „Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit“ (www.gesetze-im-internet.de/kvbg/BJNR181810020.html), nicht vorgelegt, und wann wird dieser nachgereicht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. November 2022**

Gemäß § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist erstmals zum 15. August 2022 eine Überprüfung des Kohleausstiegs vorgesehen. Diese Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen aktuellen Zwischenstand veröffentlicht, der unter dem folgenden Link abrufbar ist: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ueberpruefung-der-reduzierung-und-beendigung-der-kohleverstromung.pdf.

Darin sind auch die Gründe genannt, weshalb die Überprüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Überprüfung soll so schnell wie möglich abgeschlossen werden.

29. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie viele Steinkohlekraftwerke mit welcher Leistung, für die nach alter Rechtslage ab dem 31. Oktober 2022 ein Kohleverfeuerungsverbot gegolten hätte, sind auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung des Ersatzkraftwerkebereihaltungsgesetzes am Netz geblieben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. November 2022**

In der dritten Ausschreibung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) wurden neun Steinkohleanlagen und zwei Braunkohlekleinanlagen bezuschlagt. Für diese Anlagen wäre ab dem 31. Oktober 2022 ein Kohleverfeuerungsverbot wirksam geworden. Aufgrund von § 50a des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Stromangebotsausweitungsverordnung haben von den insgesamt elf bezuschlagten Anlagen die Betreiber von acht Steinkohleanlagen gegenüber der Bundesnetzagentur angezeigt, dass die Anlagen über den 31. Oktober 2022 hinaus am Strommarkt betrieben werden. In der nachfolgenden Tabelle sind diese acht Anlagen mit ihrer installierten Leistung in Megawatt (MW) dargestellt.

Betreiber	Kraftwerk	Leistung (in Megawatt)
Evonik Operations GmbH	Kraftwerk I (Marl)	225,117
Henkel AG & Co. KGaA	Anlage 80 – Kohleblock	36
Onyx Kraftwerk Farge GmbH	Onyx Steinkohlekraftwerk Farge	350
Sappi Stockstadt GmbH	Gesamt – Sammelschienen-KW – Konv. HKW	27,405
STEAG GmbH	Modellkraftwerk Völklingen	179
STEAG GmbH	Heizkraftwerk Völklingen	211
STEAG GmbH	Kraftwerk Bergkamen A	717
Uniper Kraftwerke GmbH	Kraftwerk Scholven Block C	345

Zwei Braun- und eine Steinkohlekleinanlage sind bislang noch nicht zurückgekehrt. Gespräche zu einem möglichen Weiterbetrieb dauern an.

30. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2020 sowie 2021 jeweils die Entschädigungszahlungen, die Unternehmen aufgrund eines Lastabwurfs erhalten haben (bitte insgesamt sowie nach „sofort abschaltbaren Lasten“ und „schnell abschaltbaren Lasten“ getrennt ausweisen), und wie viele Lastabwürfe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2020 sowie 2021 jeweils verzeichnet (bitte insgesamt sowie nach „sofort abschaltbaren Lasten“ und „schnell abschaltbaren Lasten“ getrennt ausweisen; siehe hierzu auch: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/industriebetriebe-kurzzeitig-vom-stromnetz-genommen-17487869.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. November 2022**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage auf Leistungen und Zahlungen nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) abstellt. Danach konnten sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen von Ausschreibungen dazu verpflichten, bei Abruf durch die Übertragungsnetzbetreiber ihren Strombezug zeitweise vertragsgemäß abzusenken. Im Gegenzug erhielten sie eine Vergütung für die Bereitstellung bzw. den Abruf dieser Lastabsenkungen. „Entschädigungszahlungen“ und „Lastabwürfe“ sind in diesem Kontext nicht entstanden bzw. vorgekommen.

Die Verordnung ist im Jahr 2012 erstmals beschlossen worden. Daten liegen daher erst für die in der Frage genannten Stützjahre ab 2015 vor. Die Bundesnetzagentur gibt in ihren jeweiligen Monitoringberichten die der AbLaV zuzuordnenden Kosten für das Jahr 2015 mit 27,8 Mio. Euro und für das Jahr 2020 mit 31,8 Mio. Euro an. Der aktuelle Monitoringbericht der Bundesnetzagentur mit den der AbLaV zuzuordnenden Kosten für das Jahr 2021 liegt noch nicht vor. Nach vorläufigen Zahlen sind in 2021 circa 30,3 Mio. Euro an Kosten angefallen. Bei der Bilanzierung der Zahlungen an die Leistungserbringer wird nicht zwischen sofort und schnell abschaltbaren Lasten unterschieden. Angaben zu den Abrufen im Rahmen der AbLaV sind – beginnend mit dem Jahr 2014 – unter www.r

egelleistung.net/ext/static/abla differenziert nach sofort und schnell abschaltbaren Lasten abrufbar.

31. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung in der Ausgestaltung der Gaspreisbremse Sportschulen in Trägerschaft der Landessportverbände im Kreis der Begünstigten zu berücksichtigen, und wenn ja, wie stellt sich die konkrete Entlastung dar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. November 2022**

Sowohl Gas- als auch Strompreisbremse sind Instrumente, die flächendeckend zum Einsatz kommen werden. Damit sind grundsätzlich auch Sportschulen in Trägerschaft der Landessportverbände von der Gaspreisbremse umfasst.

32. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie viele Photovoltaikanlagen-Besitzer es in Deutschland gibt und wie viele davon Rentner sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. November 2022**

Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sind aktuell insgesamt 2,6 Millionen Photovoltaikanlagen und ihre Betreiberinnen und Betreiber registriert. Im Register wird nicht erfasst, ob der Anlagenbetreiber Rentnerin oder Rentner ist. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen vor, wie viele Rentnerinnen oder Rentner Photovoltaikanlagen betreiben.

33. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Haben europäische Regierungen im Rahmen des Europäischen Rates und im Zuge der Absprachen zu einer gemeinsamen europäischen Energiestrategie auf einen Weiterbetrieb der deutschen Kernkraftwerke nach 2023 gedrängt, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. November 2022**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bestimmen autonom über die Nutzung ihrer Energieressourcen, die Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung (vergleiche Artikel 194 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Hierzu zählen auch Laufzeit und Weiterbetrieb einzelner Erzeugungstechnologien. Gleichzeitig arbeitet die Bundesregierung mit den Regierungen anderer EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der europäischen Energiepolitik gemeinsam

an der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit im Geiste der Solidarität (vergleiche Artikel 194 Absatz 1 AEUV).

Hierzu steht die Bundesregierung im Austausch mit ihren europäischen Partnern.

34. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Sind Biogasanlagen nach der Definition der gemeinsamen Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz – MPK) und des Bundeskanzlers Olaf Scholz am 2. November 2022 (Nummer 2 Buchstabe d des Beschlusses) als Gasunternehmen klassifiziert, die damit mit einer Erlös- und Übergewinnabschöpfung zu rechnen haben, oder werden diese Energieerzeuger aufgrund der, für die Stromversorgungssicherheit essentiellen, flexiblen Stromeinspeisungsmöglichkeit bewusst von dieser Regelung ausgenommen (Antwort bitte entsprechend begründen), und wann plant die Bundesregierung die konkrete Ausgestaltung der Strompreisbremse mit den entsprechenden Maßnahmen zur Preisdeckelung je Kilowattstunde für verschiedene Energieträger ins Kabinett und in den Deutschen Bundestag einzubringen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. November 2022**

Biogasanlagen sind Stromerzeugungsanlagen und daher grundsätzlich von der Abschöpfung erfasst. Ausgenommen sind jedoch Biomethanalagen. Eine Abschöpfung der Stromerzeugungsanlagen ist aufgrund der von der EU-Kommission inzwischen erlassenen EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich erforderlich. Diese sieht zwingend eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen vor, die aufgrund der gestiegenen Strompreise anfallen. Dies gilt grundsätzlich für alle Stromerzeugungsanlagen, wobei es Ausnahmeregelungen für verschiedene Energieträger gibt, unter die auch Biomethanalagen fallen.

Für die Abschöpfung müssen Erlösobergrenzen festgelegt werden. Dabei kann auch zwischen verschiedenen Technologien unterschieden werden. Sollte keine weitere Regelung erfolgen, gilt eine Erlösobergrenze von mindestens 180 Euro pro Megawattstunde. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen sie festlegt. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewähren, aber gleichzeitige übermäßige Zufallsgewinne so abzuschöpfen, dass die Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher signifikant und effektiv ist.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit mit Hochdruck an der Umsetzung des dritten Entlastungspakets. Die Gesetzgebung hierzu soll noch im Dezember 2022 abgeschlossen werden.

35. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Bis wann wird die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH die im Jahr 2021 eingereichten Anträge auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) für die Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld gemäß der Kommunalrichtlinie abschließend geprüft haben, und plant die ZUG gGmbH Maßnahmen, um die Antragsverfahren gemäß der Kommunalrichtlinie zu beschleunigen (oder die Prüfung auf beispielsweise sechs Monate zu begrenzen) und damit Planungssicherheit für die Kommunen herzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. November 2022**

Im Jahr 2021 wurden im Rahmen der Kommunalrichtlinie insgesamt rund 5.800 Förderanträge eingereicht, davon alleine circa 2.400 im Dezember. Nur die im Dezember 2021 eingereichten Anträge entsprechen in etwa so vielen Anträgen, wie üblicherweise in einem ganzen Jahr eingehen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2.661 Anträge eingereicht.

Bislang wurden rund 4.400 Förderanträge aus dem Jahr 2021 abschließend bearbeitet. Derzeit befinden sich noch rund 1.000 Anträge aus dem Jahr 2021 in Bearbeitung. Zusätzlich werden aktuell circa 200 weitere Anträge pro Monat eingereicht.

Aus diesen ungewöhnlich hohen Antragszahlen resultieren aktuell deutlich verlängerte Prüfzeiten. Normalerweise beträgt die Bearbeitungszeit von Förderanträgen im Durchschnitt fünf Monate. Der mit der Umsetzung der Förderrichtlinie beauftragte Projektträger ZUG gGmbH hat bereits verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung des Prüf- und Bewilligungsverfahrens ergriffen, um die deutlich über dem Durchschnitt liegenden Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Dazu zählen u. a. die Einrichtung von spezialisierten Teams für bestimmte Arbeitsprozesse, die Straffung von Prüfschritten, die Entwicklung verbesserter Tools für effektivere Prüfprozesse, die Qualifizierung zusätzlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Qualitätssicherung oder auch die Weiterentwicklung von Website-Tools zur weiteren Automatisierung künftiger Förderanträge. Weiterhin werden und wurden zahlreiche neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt und eingearbeitet sowie freiwillige Samstagsarbeit eingeführt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die noch offenen Anträge aus dem Jahr 2021 bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 final bearbeitet sein werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

36. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wurde die Bundesregierung von der Landesregierung von Rheinland-Pfalz darüber informiert, welche Organisationen Spendengelder für die von der Flut im Ahrtal Betroffenen gesammelt haben, und wie die Betroffenen Finanzmittel von den Organisationen erhalten können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. November 2022

Das Bundesministerium der Finanzen steht mit den obersten Finanzbehörden der betroffenen Länder in engem Austausch. Dazu gehören auch Informationen über Organisationen, die Spendengelder vereinnahmt haben. Für die Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Gelder rasch an die von der Flut im Sommer des Jahres 2021 Betroffenen ausgezahlt werden können.

37. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, ob, und wenn ja, in welchem Umfang, in Deutschland sogenannte Cum-Fake-Geschäfte betrieben werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 8. November 2022

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 über die Erkenntnisse zu Gegenstand und Umfang der Ermittlungen zu Gestaltungen mit American Depositary Receipts informiert.

Die Ermittlungen dauern an. Es liegen bisher keine Erkenntnisse vor, dass sich der Umfang des potentiellen Schadensvolumens erhöht hat.

38. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU) Ist die Aussage der Bundesregierung in den FAQ zur Energiepreispauschale unter Punkt XI (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html, abgerufen am 2. November 2022) so zu verstehen, dass die Energiepreispauschale von Auszubildenden, die Jugendhilfeleistungen beziehen, nicht an das Jugendamt abgeführt werden müssen, und falls nein, was sind die Gründe für eine Ungleichbehandlung gegenüber Auszubildenden, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. November 2022**

Anspruch auf die Energiepreispauschale haben nach § 113 des Einkommensteuergesetzes (EStG) u. a. unbeschränkt Steuerpflichtige, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Dazu gehören auch Auszubildende. Die Energiepreispauschale ist nach § 122 EStG bei einkommensabhängigen Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld II oder den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Pauschale intendierte Wirkung auch bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen erzielt wird.

Die Aussage des Bundesministeriums der Finanzen in den FAQ zur Energiepreispauschale unter Punkt XI bezieht sich auf einkommensabhängige Leistungen und trifft somit keine Aussage zu Kinder- und Jugendhilfeleistungen. In Betracht kommt eine Abführung der Energiepreispauschale im Rahmen der Kostenerstattung als zweckidentische Leistung, nicht aber als Einkommen.

39. Abgeordneter **Michael Kießling** (CDU/CSU) Gibt es zu der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter für das Jahr 2023, der sogenannten Superabschreibung, einen zeitlichen Ablaufplan sowie Überlegungen zur Ausgestaltung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. November 2022**

Die Überlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter sind noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft auch die Zeitplanung.

Bei der Ausgestaltung sind zudem die Vorgaben des EU-Beihilferechts zu beachten. Die Europäische Kommission (KOM) überarbeitet gegenwärtig u. a. eine wesentliche beihilferechtliche Grundlage – die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Derzeit ist deshalb nicht absehbar, wie die konkreten beihilferechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere für Investitionen in Klimaschutz und Umweltschutz zukünftig ausgestaltet sein werden. Soweit die KOM die neue AGVO zeitnah verabschiedet, könnte diese schon ab 2023 anwendbar sein.

40. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung durch Verlängerung der aktuellen Regelung zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass für öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen nach dem Umsatzsteuergesetz oder auf sonstige Weise sicherstellen, dass für wissenschaftliche Forschungsk Kooperationen in Deutschland keine Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Vergleich entstehen, wenn die gemeinsame Nutzung von wissenschaftlichem Personal und Infrastruktur anders als in anderen Mitgliedstaaten (z. B. Frankreich und Österreich) in Deutschland der Umsatzsteuer unterworfen wird (bitte im Einzelnen begründen, insbesondere falls eine Verlängerung der aktuellen Regelung zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass nicht geplant ist)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. November 2022**

Die Frage bezieht sich auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Betroffen hiervon sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, und damit auch öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen und deren Kooperationen.

Nach dem derzeitigen Rechtsstand würde sich ab dem 1. Januar 2023, d. h. nach Ablauf der optionalen Übergangsfrist, die Besteuerung der Umsätze der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach den §§ 2 und 2b UStG richten. Die Bundesregierung prüft zurzeit die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist.

Im Zusammenhang mit § 2b UStG hat sich der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner mit Schreiben vom 19. August 2022 an den EU-Kommissar für Wirtschaft Paolo Gentiloni gewandt und um Initiativen zur Vereinfachung der zugrunde liegenden unionsrechtlichen Regelungen gebeten. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich auf die Situation im Wissenschafts- und Forschungsbereich hingewiesen. Eine Antwort der Europäischen Kommission hierzu steht noch aus.

41. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie ist jeweils der Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen, die die Bundesregierung mit ihrem 20 Punkte umfassenden Maßnahmenpaket vom 3. September 2022, dem sogenannten dritten Entlastungspaket, beschlossen hat (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlagnichter/Entlastungen/ergebnispapier-deskoalitionssausschusses.pdf?__blob=publicationFile&v=4)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 11. November 2022**

Den jeweiligen Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen, die die Bundesregierung mit ihrem Maßnahmenpaket vom 3. September 2022 beschlossen hat, können der nachfolgenden Auflistung entnommen werden.

1. Maßnahmen auf dem Energiemarkt:

- Abschöpfung übermäßiger Zufallsgewinne auf dem Strommarkt: Die Abschöpfung von übermäßigen Zufallsgewinnen wird den EU-Mitgliedstaaten durch die Ratsverordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise verpflichtend vorgegeben. Die Details der konkreten Umsetzung im Rahmen der geplanten Strompreisbremse werden derzeit von der Bundesregierung mit Hochdruck ausgearbeitet.
- Abschöpfung von Zufallsgewinnen für Energieunternehmen außerhalb des Strommarkts: Die Einführung eines Solidaritätsbeitrags wird den EU-Mitgliedstaaten durch die Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise verpflichtend vorgegeben. Die Prüfung der konkreten Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen.
- Strompreisbremse mit Entlastungswirkung: Die Details der konkreten Umsetzung der geplanten Strompreisbremse werden derzeit von der Bundesregierung mit Hochdruck ausgearbeitet.
- Dämpfung der steigenden Netzentgelte: Eine Regelung ist im Rahmen der Strompreisbremse geplant (Teil des Gesetzentwurfs).
- Entlastung beim CO₂-Preis: Der Bundestag hat am 20. Oktober 2022 die Änderung des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes (BEHG) beschlossen, die am 28. Oktober 2022 vom Bundesrat gebilligt wurde. Das sogenannte Zweite Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes wird in Kürze in Kraft treten. Damit wird die vom Koalitionsausschuss am 3. September 2022 beschlossene Verschiebung der Erhöhung des CO₂-Preises nach dem BEHG auf den 1. Januar 2024 rechtzeitig rechtswirksam. Die damit verbundene Entlastung wirkt somit ab dem 1. Januar 2023.

2. Einmalzahlung für Rentnerinnen und Rentner:

Das Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs wurde am 20. Oktober 2022 beschlossen. Die Energiepreispauschale soll bis zum 15. Dezember 2022 ausgezahlt werden.

Die Regelungen zur Steuerpflicht sollen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 umgesetzt werden, das voraussichtlich noch dieses Jahr beschlossen wird.

3. Entlastung Studierende:

Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung.

4. Weitere Preisdämpfungen (ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme):

Die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hat am 10. Oktober 2022 ihren Zwischenbericht und am 31. Oktober 2022 ihren Abschlussbericht mit Empfehlungen zur Preisdämpfung der hohen Gaspreise vorlegt. An der Umsetzung der Ergebnisse arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck. Den Gesetzentwurf für die Soforthilfe Gas und Wärme für Dezember 2022 hat das Kabinett bereits am 2. November 2022 beschlossen.

5. Ausweitung des Wohngeldanspruchs, Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente und zweiter Heizkostenzuschuss:

Die Bundesregierung hat am 28. September 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) im Kabinett beschlossen. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2023 vorgesehen.

Das Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch wurde Ende Oktober 2022 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat beschlossen. Es wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Es wird angestrebt, dass die Zahlungen im Jahr 2022 erfolgen.

6. Einführung Bürgergeld:

Nach Ressortabstimmung und Beteiligung der Länder und Verbände wurde der Gesetzentwurf am 14. September 2022 im Kabinett beschlossen. Seitdem wurde er in Bundestag und Bundesrat eingebracht. Die Bundesregierung rechnet mit einem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023.

7. Midi-Jobs (Anhebung der Grenze auf 2.000 Euro):

Das Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs wurde am 20. Oktober 2022 beschlossen (s. Ziffer 2). Die Anhebung der Grenze auf 2.000 Euro tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

8. Abbau der Kalten Progression:

Die Maßnahme soll mit dem Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) umgesetzt werden (Bundestagsdrucksache 20/3871). Der Abschluss des Gesetzgebungsvorhabens ist für Ende November 2022 vorgesehen.

9. Kindergeld:

Die Maßnahme soll mit dem Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) umgesetzt werden (Bundestagsdrucksache 20/3871). Der Abschluss des Gesetzgebungsvorhabens ist für Ende November 2022 vorgesehen.

10. Konzertierte Aktion und Unterstützung der Tarifpolitik:

Im Rahmen der Konzertierten Aktion beschloss die Bundesregierung die Umsetzung einer Inflationsausgleichsprämie, die mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslie-

ferungen über Erdgasnetz vom 25. Oktober 2022 in Kraft trat. Die Inflationsausgleichsprämie ermöglicht Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, seit dem 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 ihren Beschäftigten Zahlungen in Höhe von bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zu gewähren. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

11. Unternehmenshilfen:

KfW-Sonderprogramm UBR (Ukraine, Belarus, Russland) 2022: Entlastungspaket III sieht eine „Verbesserung der Haftungsfreistellung“ vor. Dies wurde mit einer 10-prozentigen Erhöhung der Haftungsfreistellung zum 20. Oktober 2022 umgesetzt (Erhöhung auf 80 Prozent für Großunternehmen, auf 90 Prozent für Mittelständler bis 500 Mio. Euro Umsatz). Das angekündigte Programm für energieintensive Unternehmen, die die Steigerung ihrer Energiekosten nicht weitergeben können, geht in dem am 29. September 2022 angekündigten wirtschaftlichen Abwehrschirm auf. Um den Übergang zu gestalten, bis die Maßnahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms für die Unternehmen der energieintensiven Industrie greifen, wurde das Energiekostendämpfungsprogramm (EKPD) bis Ende 2022 verlängert.

12. Spitzenausgleich energieintensive Unternehmen:

Die Maßnahme wird mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs umgesetzt und befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

13. Bundesweites Ticket im öffentlichen Nahverkehr:

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich im Oktober 2022 auf grundsätzliche technische und inhaltliche Voraussetzungen für die Einführung eines bundesweit gültigen Tickets im ÖPNV verständigt. In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 wurde die Einführung eines digitalen, deutschlandweit gültigen „Deutschlandtickets“ beschlossen. Nach Klärung weiterer offener Punkte soll das Deutschlandticket schnellstmöglich im Jahr 2023 eingeführt werden.

14. Verlängerung Kurzarbeitergeld:

Die Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld wurden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld gilt bis zum 30. Juni 2023.

15. Umsatzsteuer in der Gastronomie:

Die Maßnahme wurde mit dem Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen umgesetzt (BGBl. 2022 I, S. 1838).

16. Flankierende zivilrechtliche Maßnahmen:

- Regelungen des sozialen Mietrechts: Flankierend zu den Regelungen im Entlastungspaket wird seitens des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der mietrechtlichen Vorhaben des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP erarbeitet, der auch Verbesserungen für Mieterinnen und Mieter vorsieht. Im Kontext des

Entlastungspakets wird die Möglichkeit einer unterjährigen Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen geprüft.

- Anpassung Energierecht (Abwendungsvereinbarungen): Die Bundesregierung prüft derzeit intensiv, wie Sperrungen von Strom und Gas in der aktuellen Energiekrise durch Abwendungsvereinbarungen und entsprechende Anpassungen des Energierechts verhindert werden können, wenn einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher trotz Inanspruchnahme aller Unterstützungsleistungen sowie vertraglichen Finanzierungsmöglichkeiten ihre Kosten nicht begleichen können.
- Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht: Umgesetzt durch das Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I, S. 1966).

17. Einführung nationale Mindestbesteuerung:

Die Arbeiten an der Erstellung des deutschen Umsetzungsgesetzes werden mit Nachdruck vorangetrieben. Die Regelungen der globalen effektiven Mindestbesteuerung sollen erstmalig für Wirtschaftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen, Anwendung finden.

18. Globale Ernährungssicherheit:

Auf Grundlage der aktuellen Steuerschätzung haben die Ressorts Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Anträge auf Barmittel in Höhe von je 495 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (BMEL) gestellt, die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) positiv votiert und an den Haushaltsausschuss zu dessen Sitzung in der Kalenderwoche 45 zur Beratung überwiesen wird. Die Überweisung der Barmittel durch die Ressorts noch im Jahr 2022 ist möglich.

19. Weitere Maßnahmen zur finanziellen Entlastung:

- Abschaffung der sogenannten Doppelbesteuerung (Rente): Die Maßnahme dient im Ergebnis auch der finanziellen Entlastung der betroffenen Steuerpflichtigen, ist primär jedoch verfassungsrechtlich geboten. Umgesetzt wird – in einem ersten Schritt – die vollständige Steuerfreistellung der Beiträge zur Altersvorsorge bereits ab 2023 mit dem Jahressteuergesetz 2022. Weitere erforderliche Maßnahmen folgen in einem separaten Gesetzesvorhaben.
- Senkung der Umsatzsteuer für Gas auf 7 Prozent: Die Maßnahme wurde mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz umgesetzt (BGBl. 2022 I, S. 1743).
- Entfristen und Verbessern der sogenannte Homeoffice-Pauschale: Maßnahme soll mit dem Jahressteuergesetz 2022 umgesetzt werden.

20. Weitergeltende Maßnahmen:

- Abschaffung EEG-Umlage (Entlastung um 3,72 Cent pro Kilowattstunde): Die EEG-Umlage wurde durch das Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 23. Mai 2022 (BGBl. I Nr. 17, S. 747) bereits zum 1. Juli 2022

auf null abgesenkt. Die endgültige Abschaffung der EEG-Umlage erfolgt durch das Inkrafttreten des EEG 2023 und des neuen Energiefinanzierungsgesetzes zum 1. Januar 2023 (Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1237)).

- Anhebung Arbeitnehmer-Pauschbetrag: Die Regelung ist mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) umgesetzt worden.
- Anhebung Fernpendlerpauschale um 3 Cent: Die Regelung ist mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) umgesetzt worden.
- Kinder-Sofortzuschlag: Seit Juli 2022 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten, sowie Eltern, die für ihre Kinder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Der Sofortzuschlag ist nicht befristet, soll aber (nur) bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gelten.

42. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Warum beabsichtigt die Bundesregierung, die Nachweismöglichkeit einer verkürzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in § 7 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu streichen, wodurch nach meiner Auffassung steuerliche Anreize für eine umfassende Sanierung besonders schlecht isolierter Gebäude genommen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. November 2022

Die Abschaffung der Möglichkeit, die Abschreibung eines Gebäudes nach einer tatsächlichen Nutzungsdauer vornehmen zu können, wenn diese nachgewiesenermaßen kürzer ist als die den typisierten AfA-Sätzen in § 7 Absatz 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugrunde liegenden Zeiträume, führt im Ergebnis zu einer deutlichen Vereinfachung der Abschreibungsregelungen und damit zu einer weniger streitanfälligen, klareren und einfacher handhabbaren Rechtsanwendung.

Weder die derzeitige Ausnahmeregelung in § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG noch ihre Streichung entfaltet eine Anreizwirkung für die Sanierung eines Gebäudes. Die Sanierungen erfolgen regelmäßig vor dem Hintergrund, das Gebäude dauerhaft seiner Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen. Der Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für die Abschreibung erfordert aber gerade, dass die Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes dauerhaft auf einen absehbaren kürzeren Zeitraum beschränkt ist.

43. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.)

Schließt die Aussage der Bundesregierung „Die EU-Sanktionsverordnung 269/2014, wonach die Gelder und Vermögenswerte der wegen des russischen Angriffskriegs sanktionierten Personen und Entitäten unmittelbar eingefroren sind, sieht bislang keine Einziehungs- und Verwertungsmöglichkeit hinsichtlich der eingefrorenen Vermögenswerte von gelisteten Personen oder Entitäten vor. [...] Eine Abänderung der Vorgaben aus EU-Sanktionsverordnungen durch nationale Maßnahmen ist nicht zulässig. Die Einführung einer Einziehungs- und Verwertungsmöglichkeit von eingefrorenem Vermögen – außerhalb des Sanktionsrechts und über die vorhandenen Möglichkeiten im Strafrecht hinaus – wäre in Deutschland überdies insbesondere an der Eigentumsgarantie im Grundgesetz (Artikel 14) zu messen“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/4209) die Möglichkeit ein, dass im Rahmen des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes I eingefrorene Vermögensgegenstände von russischen Oligarchen im Fall von Verstößen gegen die geltenden Sanktionen sehr wohl eingezogen und entschädigungslos enteignet werden können, und wenn ja, von wie vielen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren hat die Bundesregierung Kenntnis, in denen solche Verstöße bislang untersucht und nachgewiesen wurden (bitte nach „laufenden Ermittlungen“, „abgeschlossenen Ermittlungen“ und ggf. „Gerichtsentscheidungen“ aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. November 2022**

Erträge aus Straftaten einschließlich Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sind gemäß den §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) einzuziehen. Zudem sieht § 20 AWG für Straftaten nach den §§ 17, 18 AWG (z. B. Verstoß gegen ein Verfügungsverbot über eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen) und Ordnungswidrigkeiten nach § 19 AWG vor, dass Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht (Tatobjekte), und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (Tatmittel), eingezogen werden können. Dabei ist nach § 20 Absatz 2 AWG in Verbindung mit § 74a StGB (bei Straftaten) bzw. in Verbindung mit § 23 OWiG (bei Ordnungswidrigkeiten) unter bestimmten Voraussetzungen die Einziehung von Tatmitteln oder Tatobjekten bei Dritten möglich. Die Einziehung von Tatobjekten und Tatmitteln darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur begangenen Tat und dem Vorwurf, der den von der Einziehung Betroffenen trifft, außer Verhältnis stünde (§ 74 f. StGB, § 24 OWiG).

Die Strafverfolgung für AWG-Verstöße liegt bei den Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder. Bei bestimmten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem AWG kann die Staatsanwaltschaft Ermittlungen durch die Hauptzollämter oder durch die Zollfahndungsämter

vornehmen lassen (§ 21 Absatz 1 AWG). Der Bundesregierung liegt keine Gesamtstatistik zu den Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren vor, in denen speziell § 20 AWG angewendet worden ist.

Seitdem das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I im Mai 2022 in Kraft getreten ist, besteht über das Strafrecht hinaus für die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unter anderem nach § 9b Absatz 1 AWG die Möglichkeit der Sicherstellung, um zu verhindern, dass über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, unter Verstoß gegen einen solchen Rechtsakt verfügt wird oder dass diese entgegen eines solchen Rechtsakts genutzt werden. Die Verwertung einer hiernach sichergestellten Sache ist nunmehr unter den Voraussetzungen des § 9c Absatz 5 bis 8 AWG möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

44. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Auf welche konkreten oder abstrakten „zwingenden dienstlichen Gründe“ stützt die Bundesregierung das gegenüber dem Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erlassene Verbot der Führung von Dienstgeschäften (§ 66 des Bundesbeamtenengesetzes – BBG), und – für den Fall einer teilweisen Nichtbeantwortung der ersten Teilfrage – durch welche konkreten verfassungsimmanenten Rechtsgüter begründet sich eine teilweise Nichtdarlegung dieser Gründe (Darlegung einer jeweils konkreten Abwägung mit dem verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. November 2022

Die „zwingenden dienstlichen Gründe“ i. S. d. § 66 Satz 1 des Bundesbeamtenengesetzes (BBG) liegen zum einen in dem in der Öffentlichkeit eingetretenen Vertrauensverlust in die Amtsführung des Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der auch die Aufgabenerfüllung des BSI insgesamt zu beeinträchtigen droht, wenn und soweit hier dessen Unabhängigkeit und Neutralität in Frage gestellt wird. In diesem Zusammenhang sind auch andere Aspekte eines möglichen dienstlichen Fehlverhaltens zu prüfen, die hier nicht näher dargelegt werden können.

Zwar ist hinsichtlich des herausgehobenen Amtes der wahrgenommenen Funktion des Präsidenten des BSI ein gesteigertes parlamentarisches (Kontroll-)Interesse anzuerkennen, da es sich um eine auch besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehende Personalie der Bundesverwaltung handelt. Allerdings würde durch eine diese Gründe offenlegende Antwort in unzulässiger Weise in schützenswerte Grundrechte des betroffenen Beamten eingegriffen. Denn ein – hier auch im Raum stehendes – etwaiges Fehlverhalten eines einzelnen Beamten hinsichtlich seiner (Eignung, Befähigung und hier insbesondere) Leistung ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle und damit auch einer (parlaments)öffentlich geführten Auseinandersetzung. Insoweit beschränken die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes auch den Informationsanspruch des Parlaments und werden durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, noch ergänzt.

Insoweit ist das interne Dienstverhältnis zwischen einem Beamten und seinem Dienstherrn betroffen. Konkret geht es um die Art und Weise der Wahrnehmung der Dienstpflichten, wobei etwaige Rechtsfolgen möglicher Verstöße gegen die Dienstpflichten im Bundesdisziplinargesetz (BDG) normiert sind. Insbesondere da hier – wie nicht zuletzt der Presseberichterstattung zu entnehmen war – auch die Prüfung der Einleitung eines Verfahrens nach dem BDG im Raum steht, gelten die o. a. Ausführungen in besonderem Maße. Hier tritt die Unschuldsvermutung hinzu, die nicht durch eine parlamentsöffentliche Erörterung einer etwaigen Verletzung dienstlicher Pflichten unterlaufen werden darf.

45. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU) Inwieweit beziehen sich konkrete oder abstrakte „zwingende dienstliche Gründe“ des von der Bundesregierung gegenüber dem Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erlassenen Verbots der Führung von Dienstgeschäften (§ 66 BBG) auf ein etwaiges Interagieren des BSI-Präsidenten mit dem Deutschen Bundestag (Stichwort: BSI-Außenstelle in Saarbrücken), und – für den Fall einer teilweisen Nichtbeantwortung der ersten Teilfrage – durch welche konkreten verfassungsimmanenten Rechtsgüter ließe sich gerade eine Nichtdarlegung dieses Sachverhalts gegenüber dem Parlament rechtfertigen, das in diesem Fall ja selbst Gegenstand eines etwaig erweiterungsbedürftigen konkreten Vorhalts wäre (Darlegung einer Abwägung mit dem verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. November 2022

Sofern und soweit das „Interagieren des BSI-Präsidenten mit dem Deutschen Bundestag“ Gegenstand der laufenden Prüfungen möglicher Dienstpflichtverletzungen des Beamten sein sollte, werden dabei – unbeschadet des grundgesetzlich garantierten bestehenden Auskunftsanspruchs des Deutschen Bundestages – insbesondere auch die sich aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes sowie § 62 BBG ergebenden be-

amtenrechtlichen Pflichten in die Abwägung und Prüfung einzustellen sein. Insofern dürfte es nach Einschätzung der Bundesregierung hier gerade nicht um einen „etwaig erweiterungsbedürftigen konkreten Vorhalt“ etwa in Richtung des Parlaments gehen.

Die Bundesregierung ist hier nach Abwägung mit dem verfassungsmittelbaren Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages zu der Einschätzung gelangt, dass weitere Angaben im Sinne der Fragestellung nicht gemacht werden können. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 44 verwiesen

46. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Inwieweit ist die geplante Errichtung des neuen Standortes der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) in Stralsund (Insel Dänholm) in dem von der Bundesregierung in den Deutschen Bundestag eingebrachten Bundeshaushalt 2023 abgebildet (Investitionskosten, Unterhaltungskosten, Stellen für den neuen Standort), und welche konkreten nächsten Schritte plant die Bundesregierung zur Errichtung des Standortes auf der Insel Dänholm (Zeitplan)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. November 2022**

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat im laufenden Jahr in mit Bestandsmitteln angemieteten Räumlichkeiten mit der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) in Stralsund begonnen. Für die Festlegung und Anmeldung von Finanzmitteln für den in der Anfrage genannten Zweck im kommenden Haushaltsjahr war es in dem im Sommer beschlossenen Regierungsentwurf 2023 noch zu früh. Allerdings beinhalten die im Regierungsentwurf 2023 für die Neuausrichtung des BBK vorgesehenen Stellen je nach weiterem Fortschritt auch erste verwendbare Stellenanteile für den Aufbau der BABZ, so dass als nächster Schritt im BBK die nötigen fachlichen und konzeptionellen Arbeiten für den weiteren Aufbau der BABZ geleistet bzw. abgeschlossen werden können. Nächste Schritte sind entsprechend die Intensivierung der konzeptionellen Arbeiten und daran anschließend die Einleitung der notwendigen Verfahren bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Im Jahr 2023 ist darüber hinaus die Fortsetzung der Durchführung von Fortbildungen in Stralsund vorgesehen. Dafür sollen aus im Jahr 2022 nicht verausgabten Mitteln Ausgabereste in ausreichender Höhe gebildet werden.

47. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Wie viele Abschiebungen gab es in den ersten drei Quartalen 2022 (bitte nach den zehn wichtigsten Zielstaaten aufschlüsseln und in jedem Fall Angaben zur Türkei machen), und wie viele Zurückweisungen gab es seit Januar 2021 an der deutsch-tschechischen Grenze (bitte zwischen 2021 und 2022 differenzieren und nach den acht wichtigsten Herkunftsländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. November 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in den ersten drei Quartalen des Jahres 2022 9.567 Personen abgeschoben worden. Von Januar 2021 bis September 2022 sind im Sinne der Fragestellung 499 Personen zurückgewiesen worden.

Die Aufschlüsselung der Abschiebungen und die Differenzierung nach den Zurückweisungen an der deutsch-tschechischen Grenze sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

	Zielland	Anzahl abgeschobener Personen
1	Nordmazedonien	649
2	Albanien	633
3	Serbien	613
4	Georgien	595
5	Spanien	491
6	Frankreich	442
7	Polen	430
8	Österreich	402
9	Italien	391
10	Türkei	349

	Staatsangehörigkeit	Anzahl zurückgewiesener Personen		
		Jan. bis Dez. 2021	Jan. bis Sep. 2022	Gesamt
1	Syrien	20	108	128
2	Ukraine	43	2	45
3	Albanien	27	15	42
4	Rumänien	40	0	40
5	Serbien	31	7	38
6	Moldau	29	5	34
7	Afghanistan	22	2	24
8	Tschechische Republik	23	0	23
	Gesamt	333	166	499

48. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der am 18. Oktober 2022 ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Racial Profiling in Deutschland (Basu v. Germany, Az. 215/19), in der das Gericht feststellte, dass die hinsichtlich der beklagten Identitätskontrolle der Bundespolizei in einem Zug hinter der deutsch-tschechischen Grenze im Jahr 2012 erfolgten Ermittlungen aufgrund der „hierarchischen und institutionellen Verbindungen zwischen der Ermittlungsbehörde und dem Staatsbediensteten, der die fragliche Handlung vorgenommen hat“, nicht als unabhängig angesehen werden könnten (ebd., Rn. 36) und die staatlichen Behörden ihrer Pflicht nicht nachgekommen seien, „alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um durch eine unabhängige Stelle festzustellen, ob bei der Identitätskontrolle eine diskriminierende Haltung eine Rolle gespielt hat oder nicht“ (ebd., Rn. 38), und wann wird die Bundesregierung beim Deutschen Bundestag einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Polizeien des Bundes mit Akteneinsichts- und Zutrittsrechten einrichten, wie dies im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. November 2022**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellt in seinem Urteil vom 18. Oktober 2022 klar, dass eine Identitätskontrolle in den Schutzbereich des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (Privat- und Familienleben) fällt, wobei nicht jede Kontrolle von Personen, die einer ethnischen Minderheit angehören, einen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 8 EMRK begründen muss. Wenn Indizien für eine Diskriminierung aufgrund bestimmter physischer oder ethnischer Merkmale geltend gemacht werden, stellt das Unterbleiben einer Untersuchung durch eine unabhängige Stelle eine Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK dar.

Das erst kürzlich ergangene Urteil wird von der Bundesregierung derzeit geprüft und ausgewertet. Die Bundesregierung kann daher zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu etwaigen Schlussfolgerungen treffen.

Im Rahmen der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode vorgesehenen Novellierung des Bundespolizeigesetzes ist eine klarstellende und den rechtlichen Vorgaben Rechnung tragende Regelung für diskriminierungsfreie Kontrollen durch die Bundespolizei beabsichtigt.

Die Umsetzung des ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgesehenen Vorhabens „Einführung einer/s unabhängigen Polizeibeauftragten für die Poli-

zeien des Bundes als Anlaufstelle beim Deutschen Bundestag“ wird derzeit vorbereitet.

49. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Warum gibt es eine Diskrepanz zwischen den in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 20/3097 genannten 87.958 ukrainischen Männern zwischen 18 und 60 Jahren, die sich in Deutschland zum 30. Juni 2022 aufgehalten haben, und der Zahl von 131.874 ukrainischen Männern zwischen 18 und 60 Jahren, in Deutschland zum selben Zeitpunkt aufhältig (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 bis 5j der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/3796)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. November 2022

Die Diskrepanz resultiert aus den unterschiedlichen Fragestellungen. Während in der Schriftlichen Frage nach der Anzahl von ukrainischen Männern zwischen 18 und 60 Jahren gefragt wurde, die seit dem 24. Februar 2022 zum Stand 30. Juni 2022 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, wird in Frage 5g der Kleinen Anfrage nach der Anzahl von allen ukrainischen Männern im Alter zwischen 18 und 60 Jahren gefragt, die sich zum 30. Juni 2022 in Deutschland aufhielten, also unabhängig vom Zeitpunkt der Einreise.

50. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Welche grundsätzlichen rechtlichen Auswirkungen auf den asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status von in der Ukraine wehrpflichtigen und in Deutschland aufhältigen Flüchtlingen erkennt die Bundesregierung, ggf. differenziert nach Fallgruppen, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus in Bezug auf die Fortdauer des Aufenthalts in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. November 2022

Halten sich in der Ukraine wehrpflichtige Personen in Deutschland auf, so hat dies keine Auswirkungen auf ihren aufenthaltsrechtlichen Status. Insbesondere hat eine Wehrpflichtigkeit in der Ukraine nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes keine Auswirkungen auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft in jedem Einzelfall, ob die jeweiligen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, für

die Gewährung subsidiären Schutzes oder für die Feststellung eines Abschiebungsverbots vorliegen. Die Entscheidungen des BAMF erfolgen auf Grundlage der maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention, der Richtlinien der Europäischen Union sowie des Grund-, Asyl- und Aufenthaltsgesetzes. Bei der Prüfung eines Asylantrages finden sämtliche individuellen und schutzwürdigen Belange des Asylantragstellers Berücksichtigung.

Die Bundesregierung sieht für den betroffenen Personenkreis derzeit keine asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Anpassungen veranlasst.

51. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie viele deutsche Söldner bzw. freiwillige Kriegsteilnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit ständigem Aufenthalt in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach aktuellem Stand in der Ukraine auf Seiten welcher Konfliktpartei getötet worden (vgl. www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-ukraine-montag-165.html#Russlands-Militaer-bestaetigt-Angriffe-inOst--und-Suedukraine)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. November 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist im völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine auf Seiten der Ukraine bislang ein freiwilliger Kämpfer mit deutscher Staatsangehörigkeit ums Leben gekommen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

52. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie viele der in Guantanamo inhaftierten Personen haben nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland (www.dserver.bundestag.de/btd/20/040/2004059.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 11. November 2022**

Das Bestehen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einreise oder Aufenthalt in Deutschland wird nur auf Antrag geprüft. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Anträge von in Guantanamo inhaftierten Personen auf Einreise nach Deutschland vor. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse darüber vor, ob in Guantanamo inhaftierte Personen gegenüber den für die Vollziehung des Aufenthaltsrechts zuständigen Ländern Anträge auf Aufenthalt in Deutschland gestellt haben.

53. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob inzwischen im Rahmen des organisierten Waffenschmuggels an die ukrainische Regierung gelieferte Rüstungsgüter wie Schusswaffen, Munition und Explosivstoffe nach Deutschland gelangt sind, vor dem Hintergrund, dass Waffen, die für die Ukraine bestimmt waren, schon in Schweden, Dänemark und den Niederlanden gefunden wurden (dpa vom 30. Oktober 2022), und über welche Kontrollmechanismen prüft die Bundesregierung den Endverbleib der von ihr genehmigten Rüstungsexporte an die Ukraine, vor dem Hintergrund ihrer Befürchtungen der Möglichkeit, dass Schusswaffen, Munition und Explosivstoffe aus dem Kriegsgeschehen in den illegalen Kreislauf und dadurch auch nach Deutschland gelangen könnten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 38, Plenarprotokoll 20/53)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. November 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die belegen, dass an die ukrainische Regierung gelieferte Rüstungsgüter wie Schusswaffen, Munition und Explosivstoffe illegal nach Deutschland gelangten.

Hinsichtlich der Kontrollmechanismen zum Endverbleib wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2924 verwiesen.

54. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung nach ihr vorliegenden Erkenntnissen (auch nachrichtendienstlichen) eine mutmaßliche Verwicklung Großbritanniens in die laut Bundeskriminalamt (BKA) „gezielte[] Sabotage der Pipelines“ Nord Stream 1 und 2 in der Ostsee ausschließen (AFP vom 29. Oktober 2022), vor dem Hintergrund, dass das BKA bislang noch keine Erkenntnisse zur Urheberschaft der Sabotage der Nord-Stream-Pipelines hatte, aber „insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Komplexität der Tatausführung sowie einer entsprechenden Vorbereitung das Agieren staatlicher Akteure wahrscheinlich“ erscheine (www.spiegel.de/politik/deutschland/lecks-in-nordstream-pipelines-bka-geht-von-staatlicher-sabotage-aus-und-warnt-vor-weiteren-angriffen-a-fe881fde-24e2-456b-aad0-653c65fa3563), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob die ehemalige Premierministerin des Vereinigten Königreichs Liz Truss am 26. September 2022 kurz nach den Explosionen an Nord Stream 1 und 2 – noch bevor die Öffentlichkeit davon erfahren hatte – die Nachricht „It’s done“ an US-Außenminister Antony Blinken geschickt hat (<https://exxpress.at/its-done-schrieb-da-s-liz-truss-tatsaechlich-an-den-us-aussenminister/>), vor dem Hintergrund, dass im Sommer 2022 das Handy der damaligen britischen Außenministerin Liz Truss gehackt worden sein soll und davon ausgegangen wird, dass die Hacker dabei in den Besitz geheimer Nachrichten mit internationalen Verbündeten wie auch an private Konversationen gelangt seien (dpa vom 30. Oktober 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. November 2022**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 32 des Abgeordneten Petr Bystron auf Bundestagsdrucksache 20/4141.

55. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welche Erkenntnisse zu der möglichen Urheberschaft liegen der Bundesregierung mehr als vier Wochen nach den Anschlägen auf die Pipelines Nord Stream 1 und 2 inzwischen vor, und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Bestrebungen für eine Reparatur dieser teilweise in deutschem Eigentum befindlichen Energieversorgungsinfrastruktur?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. November 2022**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 32 des Abgeordneten Petr Bystron auf Bundestagsdrucksache 20/4141.

56. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Welche genauen Daten liegen der Bundesregierung für die in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 20/4209 aufgeführten Kriterien, die die Bundesregierung für die Entscheidung über den Stützpunkt Winterberg/Willingen (Ski Nordisch/Biathlon) angesetzt hat, vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 6. November 2022**

Als Datengrundlage für die Entscheidung über die Anerkennung eines Standortes als Bundesstützpunkt (BSP) dient der entsprechende Antrag des Bundessportfachverbandes beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Im Antragsformular werden relevante Strukturdaten wie z. B. Kaderstruktur, Angaben zu Trainern, Sportanlagen und Leistungsangebote abgefragt. Daneben können dem BMI auch aus anderen Verfahren zu einer konkreten Förderung (z. B. Trainingsstättenförderung, Bauantragsverfahren) Informationen vorliegen. Für den Standort Winterberg/Willingen liegen folgende für die Anerkennung relevante Informationen vor.

a) Regelmäßiges Stützpunkttraining der Bundeskader:

Die Anzahl der Bundeskader stagniert seit 2018 bei drei oder weniger Kadern; derzeit nehmen regelmäßig drei Bundeskaderathleten (Nachwuchskader 1) täglich bis zu fünf Stunden am BSP-Training teil.

b) Verfügbarkeit einer geeigneten Trainingsstätte:

Im Bereich Skisprung besteht nur in Winterberg eine Sprungschanze (St. Georgschanze – mit einem sog. Kalkulationspunkt von 81 Metern, d. h. die maximale Sprungweite, bei der noch eine sichere Landung möglich ist – K 81); diese ist aufgrund baulicher Mängel seit 2021 gesperrt. Zudem läuft 2023 die Zertifizierung dieser Schanze aus. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht, da der Sprungradius der Schanze nicht mehr den Anforderungen entspricht und dieser aufgrund des Denkmalschutzes und der räumlichen Gegebenheiten nicht geändert werden kann. In Willingen ist mit der Großschanze (K 130) eine Schanze vorhanden, die nur temporär (i. d. R. zwei Wochen p. a. im Zusammenhang mit dem Weltcup) im Winter präpariert wird und für ein tägliches Training nicht genutzt werden kann.

c) Qualifiziertes Leistungssportpersonal:

Am Standort Winterberg/Willingen sind für die Disziplinen Nordische Kombination, Skisprung und Biathlon Landestrainer und keine bundesfinanzierten hauptamtlichen Trainer für das tägliche Training eingesetzt. Für die Disziplin Biathlon wird eine mischfinanzierte

Trainerstelle (Anstellung beim Olympiastützpunkt Nordrhein-Westfalen) vom Bund mitfinanziert.

d) Langfristige Perspektive:

Winterberg/Willingen könnte in der Zukunft möglicherweise als Standort fortgeführt werden, der überwiegend im Nachwuchsleistungssport Aufgaben erfüllt. Die Erörterung mit allen hierbei beteiligten Akteuren wird noch stattfinden.

57. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den sog. „Aktionen“ der Gruppierung „Letzte Generation“, deren Handlungen immer neue Eskalationsstufen durch das Sich-Festkleben auf Straßen, das Beschmieren von renommierten Kunstwerken sowie das Verherrlichen der kriminellen Aktionen als „zivilen Widerstand“ erreichen (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/wie-kamen-die-klima-chaoten-mit-kartoffelbrei-ins-museum-81718154.bild.html; www.bild.de/politik/inland/politik-inland/letzte-generation-ndr-rundfunkkraetin-verteidigt-attacke-auf-monet-gemaelde-81715780.bild.html), und was plant die Bundesregierung hiergegen zu unternehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. November 2022**

Nach Ansicht der Bundesregierung sind die in der Frage genannten Aktionen der Gruppierung „Letzte Generation“ inakzeptabel und führen auch zu einem erheblichen Schaden für das wichtige Anliegen des Klimaschutzes. In diesem Zusammenhang obliegt die konsequente Verfolgung rechtswidriger Handlungen im konkreten Einzelfall generell den Strafverfolgungsbehörden der Länder.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes treten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres gesetzlichen Auftrags Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen. Das umfasst zum einen die Unterbindung und Verfolgung von strafbaren Handlungen durch Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus findet unter Gefährdungsgesichtspunkten bereits im Vorfeld im Rahmen gesetzlicher Aufgaben und Befugnisse ein Austausch der Sicherheitsbehörden auf Bundes-/Landesebene statt, um entsprechend reagieren zu können. In diesem Zusammenhang beobachtet das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags auch extremistischen Einfluss auf die Klimabewegung sowie etwaige Radikalisierungstendenzen innerhalb dieser Bewegung.

58. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Warum sind Sportler, Trainer sowie die Verantwortlichen vor Ort nicht über die Entscheidung, dass der Bundesstützpunkt Ski Nordisch Winterberg/Willingen geschlossen wird, informiert sowie in die Entscheidungsfindung eingebunden worden (www.hessenschau.de/sport/wintersport-in-hessen-willingen-verliert-status-als-bundesstuetzpunkt-ski-nordisch-willingen-bundesstuetzpunkt-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. November 2022

Das Anerkennungsverfahren Bundesstützpunkte (hier für den Zyklus 2023 bis 2026) sieht vor, dass die Verbände Anträge einreichen, die im sog. „Ampelverfahren“ durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), die Länder und durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) geprüft und bewertet werden. Die Verbände werden anschließend über die Ergebnisse informiert.

Bei der Anerkennung als Bundesstützpunkt handelt es sich um ein Prädikat, mit dem keine unmittelbare finanzielle Förderung des Bundes einhergeht. Die Nutzung der Sportstätten ist auch ohne dieses Prädikat weiterhin möglich.

59. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie hat sich im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Oktober 2022 die Anzahl der Übernahmeersuchen und tatsächlich vollzogenen Überstellungen nach der Dublin-Verordnung entwickelt (bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen an Übernahmeersuchen/Überstellungen von Deutschland auch nach den fünf häufigsten EU-Mitgliedstaaten, an die diese Übernahmeersuchen/Überstellungen erfolgt sind, sowie im erfragten Zeitraum nach der Gesamtzahl an Übernahmeersuchen/Überstellungen von EU-Mitgliedstaaten an Deutschland und nach den fünf häufigsten EU-Mitgliedstaaten, von denen diese Übernahmeersuchen/Überstellungen nach Deutschland erfolgt sind, aufschlüsseln; vgl. beispielsweise die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/861)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 6. November 2022**

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Januar bis 30. September 2022	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Gesamt	44.067	23.141	3.068
darunter			
Italien	8.138	5.635	286
Griechenland	6.760	49	0
Frankreich	3.982	1.878	476
Polen	3.835	2.307	190
Österreich	3.703	2.092	612
Spanien	2.958	2.068	417
Schweden	1.037	697	201

1. Januar bis 30. September 2022	Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Gesamt	10.539	6.385	2.731
darunter			
Frankreich	4.456	2.477	1.062
Belgien	1.667	923	215
Niederlande	1.246	966	298
Schweiz	711	516	255
Österreich	648	385	302

Die Daten für den Monat Oktober 2022 lagen bei Beantwortung der Schriftlichen Frage noch nicht vor (Stand: 2. November 2022).

60. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wird der „Migrationsanalyse-Bericht“, der seit 2018 monatlich ins Intranet der Bundespolizei gestellt wird und Behörden und Einsatzleitern an den Grenzen vor Ort einen Überblick zu unerlaubten Grenzübertritten geben soll, für den Monat September 2022 und fortlaufende Monate wieder zeitnah und vollumfänglich über das Intranet der Bundespolizei abrufbar sein, und falls nein, warum nicht (www.welt.de/politik/deutschland/article241864021/Illegale-Migration-nimmt-zu-Grenzschaetzer-kritisieren-Faesser.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. November 2022**

Die in der Frage genannte Migrationsanalyse für den Monat September 2022 wurde und wird nicht zurückgehalten, sondern ist bereits am 5. Oktober 2022 den Behörden und Dienststellen der Bundespolizei zugegangen. Die breite Information der Mitarbeitenden der Bundespolizei über die Ergebnisse der Migrationsanalysen ist auch zukünftig sichergestellt.

61. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele unerlaubte Grenzübertritte wurden in den Monaten September und Oktober 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt festgestellt (bitte die erfassten Gesamtzahlen der Bundespolizei nach Monaten und insbesondere dann jeweils in Bezug auf die deutsch-österreichische, die deutsch-tschechische sowie die deutsch-polnische Grenze gesondert aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. November 2022**

Die Bundespolizei und die mit den grenzpolizeilichen Aufgaben beauftragten Behörden (ohne Polizeien der Länder in eigener Zuständigkeit) stellten nach Angaben der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) im September 2022 fest:

- 12.701 unerlaubte Einreisen bundesweit,
- 2.325 unerlaubte Einreisen an der deutsch-österreichischen Landgrenze,
- 5.090 unerlaubte Einreisen an der deutsch-tschechischen Landgrenze,
- 1.685 unerlaubte Einreisen an der deutsch-polnischen Landgrenze.

Für den Monat Oktober 2022 liegen die statistischen Daten der PES BPOL noch nicht vor.

Die Beantwortung der Frage in Bezug auf den Monat Oktober 2022 erfolgt deshalb auf Basis der wöchentlichen, vorläufigen und nicht qualitätsgesicherten Zahlen aus dem Sondermeldedienst der Bundespolizei. Die Bundespolizei stellte danach in den Kalenderwochen (40. bis 43. Kalenderwoche) vom 3. bis zum 30. Oktober 2022 fest:

- über 13.300 unerlaubte Einreisen bundesweit,
- rund 3.000 unerlaubte Einreisen an der deutsch-österreichischen Landgrenze,
- rund 1.600 unerlaubte Einreisen an der deutsch-tschechischen Landgrenze,
- rund 2.000 unerlaubte Einreisen an der deutsch-polnischen Landgrenze.

62. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche ihm nachgeordneten Behörden hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat angewiesen, ihre Notfall- und Einsatzpläne für den Fall eines Blackouts zu überarbeiten, zu aktualisieren oder anzupassen, und wann geschah dies (bitte nach einzelnen Behörden aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. November 2022**

Das behördliche Notfall- und Krisenmanagement bezieht sich nicht nur auf einzelne Ereignisse wie einen Blackout. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat allen Geschäftsbereichsbehörden aktuelle Fassungen wesentlicher Grundlagendokumente zur Berücksichtigung bei der planerisch-konzeptionellen Umsetzung in den jeweiligen Behörden übersandt, zuletzt im August 2022. Dazu gehörten u. a. der Leitfaden des BMI für Unternehmen und Behörden zum Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement – sowie der Leitfaden des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zu Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden.

63. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Welche Unterscheidung macht die Bundesregierung in Zukunft hinsichtlich der Einwanderung bzw. Flucht aus Drittstaaten nach Deutschland aufgrund von Verfolgung und Krieg (anerkannte Asylgründe) einerseits und aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen (keine anerkannten Asylgründe) andererseits, wenn doch das Bleiberecht (mit allen anderen Rechten) durch das geplante Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts für beide Gruppen angeglichen wird, wenn auch mit zeitlicher Verschiebung, und plant die Bundesregierung langfristig, angesichts des auch in Zukunft meiner Ansicht nach zu erwartenden ungebremsten Zustroms von Einreisewilligen, die Unterscheidung in legale und illegale Einreise abzuschaffen, was meiner Auffassung nach konsequent wäre?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 10. November 2022**

An der rechtlichen Unterscheidung zwischen schutzberechtigten und nicht schutzberechtigten Personen, die auch der Systematik des Aufenthaltsrechts zu Grunde liegt, hält die Bundesregierung fest. Sie begrüßt Zuwanderung aus wirtschaftlichen Gründen, sofern sie im gesetzlichen Rahmen der Arbeitsmigration nach Deutschland erfolgt.

Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Zahl der über eine längere Zeit geduldeten Personen zu reduzieren und die Praxis der sog. Kettenduldungen für den erfassten Personenkreis zu beenden. Der Gesetzentwurf enthält eine Stichtagsregelung und erfasst damit nicht Personen, die zeitlich nach dem in der Vergangenheit liegenden Stichtag einreisen. Nach Auffassung der Bundesregierung sendet der Gesetzentwurf gerade keine Anreize zur irregulären Migration. Auch erfolgt keine rechtliche Gleichstellung zwischen international schutzberechtigten einerseits und (künftig) bleibeberechtigten Personen andererseits.

64. Abgeordneter
Volker Mayer-Lay
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand bzw. der Zeithorizont zur Umsetzung bzw. Schaffung eines Lernorts, der das Lufthansa-Flugzeug „Landshut“ als Kern haben soll, der in Zusammenarbeit mit dem Dornier-Museum in Friedrichshafen, wo sich die Maschine aktuell seit nunmehr fünf Jahren in demontiertem Zustand befindet, entstehen soll, und wird es hier im Zusammenhang mit der Ausstellung eines zentralen Elements der deutschen Geschichte – insbesondere mit Blick auf den Terrorismus der 1970er-Jahre, insbesondere in Verbindung mit der „Roten Armee Fraktion“ – Unterstützung in finanzieller oder anderer Form von Seiten der Bundesregierung geben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. November 2022**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 26. November 2020 in der Bereinigungssitzung zum Haushalt 2021 Mittel für die Einrichtung eines „Landshut“-Gedenkortes in den Haushalt der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) eingestellt (Kapitel 0635, Titel 684 02 und 893 01). Die BpB hat das Projekt „Landshut“ zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 übernommen. Aktuell sind insgesamt 15 Mio. Euro für die Umsetzung eines Ausstellungskonzeptes vorgesehen.

Die BpB befindet sich derzeit in einem interdisziplinär ausgerichteten Konzeptionsprozess unter Einbeziehung aller relevanten Akteursgruppen, um die „Landshut“ zum zentralen Objekt eines Lernortes der historisch-politischen Bildung zu machen.

Ziel ist es, das Themenfeld des „Landshut“-Projektes in seiner Mehrdimensionalität und Kontroversität zu erschließen. Ein zentraler Aspekt ist dabei auch die Frage nach dem Zusammenhang von Protest und Radikalisierung sowie die Geschichte des deutschen und europäischen Linksextremismus und dessen Antisemitismus. Parallel zum physischen Ort in Friedrichshafen erarbeitet die BpB ein ortsunabhängiges Bildungspaket, bestehend u. a. aus multimedialen Informations- und Lernangeboten sowie z. B. digitalen, hybriden, lokalen sowie bundesweiten Veranstaltungsformaten. Parallel eruiert die BpB, welche konservatorischen Maßnahmen notwendig sind, um die „Landshut“ substantiell zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist auch geplant, das Flugzeug bereits vor Fertigstellung des Lernortes schrittweise zugänglich zu machen.

Außerdem steht die BpB in engem Austausch mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, um im Rahmen eines Erkundungsverfahrens einen Standort innerhalb Friedrichshafens für den Lernort zu finden; dieses soll innerhalb des ersten Quartals 2023 finalisiert werden.

Geplant ist die Umsetzung des Großteils des Projekts bis zum Ende der Legislaturperiode 2025.

65. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten der Förderung bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für Kommunen bei der Anschaffung von Notstrom-Aggregaten zur Sicherstellung der Stromversorgung der kritischen Infrastruktur im Falle eines Blackouts, und, sofern keine Fördermöglichkeiten vorhanden sind, plant die Bundesregierung die Schaffung möglicher Förderinstrumente zur Beschaffung jener Aggregate?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 11. November 2022**

Das in der Frage skizzierte Szenario eines Blackouts würde einen Katastrophenfall darstellen. Der Katastrophenschutz liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder. Der Bund ist nach dem Grundgesetz für die Gesetzgebung zum Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz) zuständig. Die Kommunen hingegen sind für den Brandschutz und das Rettungswesen zuständig. Daher ist es Aufgabe der Länder und der Kommunen, für die allgemeine Gefahrenabwehr aufgrund eigener Risikobewertungen geeignete Ressourcen vorzuhalten. Das betrifft auch die Anschaffung von Notstrom-Aggregaten.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung Kritischer Infrastruktur im Falle eines Blackouts gibt es Fördermöglichkeiten für Kommunen in den Sektoren Staat und Wasser. Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sektor Staat und Verwaltung wurden durch einzelne Länder Notstrom-Aggregate für die kommunale Ebene (Feuerwehren) gefördert bzw. zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gibt es auf Bundesebene im Rahmen der Trinkwassernotversorgung auf Grundlage des Wassersicherungsgesetzes die Möglichkeit, eine Notstromversorgung im Sektor Wasser teilzufinanzieren.

66. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse zum Betrieb eines oder mehrerer mutmaßlicher, illegaler „Polizeizentren“ der Volksrepublik China in Deutschland, und wenn ja, welche (www.tagesschau.de/ausland/europa/niederlande-verdacht-illegale-chinesische-polizeizentren-101.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. November 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in Deutschland einzelne chinesische Staatsangehörige, die den Auftrag haben, Kontakt zur chinesischen Auslandsgemeinde zu halten. Die Bundesregierung steht hierzu mit den zuständigen Stellen im Austausch.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 56 des Abgeordneten Michael Brand auf Bundestagsdrucksache 20/3859 verwiesen.

67. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Warum schreibt das Beschaffungsamt des BMI den Auftrag zur Beschaffung von bis zu 67 Drohnensystemen so aus, dass nur Systeme des Typs DJI Matrice 300 zulässig sind (vgl. www.ev-ergabe-online.de/tenderdetails.html?0&id=479921&cookieCheck), obwohl der chinesische Hersteller dieser Drohnen 2021 wegen Verbindungen zum chinesischen Militär auf die Sanktionsliste der USA („Non-SDN Chinese Military-Industrial Complex Companies List“) gesetzt wurde (<https://home.treasury.gov/policy-issues/financial-sanctions/recent-actions/20211216>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. November 2022

Mit der Frage wird auf den Auftrag zur Beschaffung eines marktverfügbaren Drohnensystems zur Unterstützung der THW-Einsatzkräfte bei der Erkundung, der Vermisstensuche und sonstigen Einsatzkräften Bezug genommen, das in der Leistungsbeschreibung auf den Typ DJI Matrice 300 verweist. Diese Produktfestlegung erfolgte im Rahmen einer Marktrecherche durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, in der die ausgeschriebene Drohne als einzige die Leistungsanforderungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) erfüllt hat. Im Ergebnis der Recherche hat das THW die Beschaffung dieses Typs ausdrücklich bestätigt.

68. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die vom Verwaltungsgericht Berlin festgestellte gesetzeswidrige Diskriminierung von HIV-Positiven im öffentlichen Dienst unterbunden wird, damit sich Fälle von Nichtverbeamtung HIV-positiver Menschen nicht wiederholen (www.queer.de/detail.php?article_id=43558), und durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die Diskriminierungen von HIV-positiven Menschen in der Privatwirtschaft unterbunden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. November 2022

Die vom Verwaltungsgericht festgestellte Diskriminierung betrifft eine Landesbehörde. Die Länder führen die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst in eigener Verantwortung aus; die Bundesregierung hat insoweit keine Kompetenzen. Wie in dem zitierten Artikel dargestellt, hat die beklagte Landesbehörde ihre Praxis bereits geändert.

Für den Bundesbereich erfolgt im Rahmen der Auswahl nach Eignung, Leistung und Befähigung (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes) eine gesundheitliche Eignungsprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern.

Die gesundheitliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers fehlt dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, die Bewerberin oder der Bewerber werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Die gesundheitliche Eignung fehlt auch, wenn sie oder er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird. Dies wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung vorliegender Erkrankungen und unter Berücksichtigung der angestrebten Laufbahn geprüft.

Die Bundesregierung unterstützt die Deklaration „Respekt und Selbstverständlichkeit: Für einen diskriminierungsfreien Umgang mit HIV-positiven Menschen im Arbeitsleben“, die die Deutsche Aidshilfe gemeinsam mit großen Firmen der Privatwirtschaft ins Leben gerufen hat und die inzwischen von mehr als 150 Unternehmen, Verwaltungen und Ministerien unterschrieben worden ist. Die Selbstverpflichtungserklärung enthält sechs Paragraphen, die unterzeichnende Unternehmen umsetzen sollten. Neben Fortbildungen für Führungskräfte und Mitarbeitende gehören dazu der Verzicht auf die Frage nach HIV in Einstellungsuntersuchungen (und damit auch auf einen HIV-Test), die Einrichtung einer Beschwerdestelle für den Fall von Diskriminierung, und die Förderung eines respektvollen Miteinanders.

Darüber hinaus bereitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aktuell den Aktionsplan „Queer leben“ für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt vor. Im Aktionsplan sind auch Maßnahmen enthalten, die die Lebenssituation von Personen mit HIV-Infektion verbessern sollen.

69. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Welche Ergebnisse resultieren aus der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen BKA und eco e. V. (eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.) sowie FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.) (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 78 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4160), und warum werden die beiden benannten Beschwerdestellen nicht über das Jahr 2022 hinaus gefördert (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 81 auf Bundestagsdrucksache 20/4160)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 10. November 2022**

Das Bundeskriminalamt (BKA) arbeitet seit vielen Jahren eng und vertrauensvoll und auf Basis eines Memorandum of Understanding mit den Beschwerdestellen eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. (eco e. V.), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) sowie jugendschutz.net zusammen. Die Beschwerdestellen unterstützen das BKA bei der Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen sexueller Gewalt und bei der Erweiterung einer international genutzten Datenbank mit kategorisierten strafrechtlich relevanten Dar-

stellungen sexueller Gewalt gegen Kinder. Vertreter des BKA sowie der drei Beschwerdestellen treffen sich in der Regel einmal pro Quartal zu einem fachlichen Austausch. Gemeinsam mit dem BKA wirken die drei Beschwerdestellen bei der Erstellung des jährlichen „Berichtes der Bundesregierung über die ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs“ mit.

Die Internetbeschwerdestellen des eco e. V. sowie der FSM wurden seit dem Jahr 2015 insbesondere für die Mitwirkung beim Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ im Rahmen einer nicht auf Dauer angelegten Projektförderung unterstützt. Dieses Netzwerk wurde aufgelöst und die Arbeit und Diskussionen in einem Arbeitskreis unter Federführung von jugendschutz.net fortgeführt. Der bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz begonnene Prozess der Zukunftswerkstatt wird sich u. a. dem Schwerpunkt „Sexuelle Gewalt und Belästigung im digitalen Raum“ widmen. Der in diesem Arbeitskreis angestoßene Dialog im Bereich der Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige wird künftig in der Zukunftswerkstatt fortgeführt, und die Expertise beider Beschwerdestellen wird in diesen einfließen.

Eine Förderung auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe über das Jahr 2022 hinaus ist nicht möglich.

70. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Kann die Bundesregierung ab dem 1. Januar 2022 bis zum letztmöglichen Stichtag am Monatsende die absolute Anzahl an tatverdächtigen Zuwanderern (tvZ) nach Nationalität (die 27 häufigsten Nationalitäten und sonstige) nach der auf S. 32 des Bundeslagebildes „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2021“ (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_2021.html) verwendeten Methodik angeben, und wenn ja, wie lautet sie?
71. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Kann die Bundesregierung ab dem 1. Januar 2022 bis zum letztmöglichen Stichtag am Monatsende die absolute Anzahl an Zuwanderern nach Nationalität (die 27 häufigsten Nationalitäten und sonstige) nach der in der Fußnote 60 des Bundeslagebildes „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2021“ (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_2021.html) dargelegten kumulativen Definition (seit 2015) angeben, und wenn ja, wie lautet sie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 10. November 2022**

Die Fragen 70 und 71 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Darstellung der Zuwanderungslage, auf die die Frage referenziert, beruht auf statistischen Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Auswertung des Zuwandereranteils nach Nationalitäten (siehe S. 32, Abbildung 6 in dem auf der Internetseite des Bundeskriminalamtes abrufbaren Bundeslagebild unter www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_node.html;jsessionid=5CA748BC0B5727ADE986A60EBB086A41.116602) wird eigens für das Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ erstellt.

Der statistische Teil dieses Lagebildes für den Bereich der Allgemeinkriminalität wird auf Grundlage der Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erstellt. Bei der PKS handelt es sich um eine Jahresstatistik. Unterjährige Angaben für das Jahr 2022 sind mithin nicht möglich.

Die erbetenen Auswertungen können daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erstellt werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

72. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Welche Initiativen, Projekte oder Einrichtungen mit Verbindung bzw. Kontakt zur Islamischen Republik Iran (wie z. B. CARPO – Center for Applied Research in Partnership with the Orient e. V., vgl. <https://uebermedien.de/77405/ein-iran-experte-mit-naehe-zum-system/>) werden seitens des Bundes in Deutschland projektbezogen und/oder institutionell direkt oder indirekt gefördert und wird jetzt eine Beendigung erfolgen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. November 2022**

Eine Übersicht über die aus Mitteln des Bundes in Deutschland geförderten Initiativen, Projekte oder Einrichtungen im Sinne der Fragestellung können der Anlage 1* entnommen werden. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 20/4277 verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/4434 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

73. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die „Verharmlosung“ des iranischen Regimes (vgl. <https://uebermedien.de/77405/ein-iran-experte-mit-naehe-zum-system/>) sowie die zwischenzeitliche Befürwortung des antisemitischen Al-Quds-Tages (vgl. ebd.) durch den Geschäftsführer des CARPO – Center for Applied Research in Partnership with the Orient e. V. Adnan Tabatabai bekannt, und falls ja, wie reagiert sie darauf?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. November 2022**

Der Bundesregierung ist die in der Frage genannte Medienberichterstattung bekannt.

Antisemitische Äußerungen oder die Negierung des Existenzrechts Israels sind für die Bundesregierung inakzeptabel.

74. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezogen auf die Teilnahme des deutschen Generalkonsuls in Chicago und von Vertretern des rechtsextremen ukrainischen Asow-Regiments, darunter ein Mitgründer von Asow, an einer Veranstaltung, die vom „Ukrainian Congress Committee of America“ (UCCA) organisiert wurde (vgl. <https://twitter.com/GermanyMidwest/status/1574801688950702083/photo/1> und <https://mronline.org/2022/10/07/now-all-of-you-are-azov-openly-neo-nazi-ukrainian-delegation-meets-congress-tours-us/>), einer Organisation, die im Anführer der nationalistischen Organisation Ukrainischer Nationalisten, Stepan Bandera, „one of Ukraine’s most devoted heroes and patriots“ sieht (<https://ucca.org/wp-content/uploads/2017/11/2009-annual-report.pdf>) und der unter anderem die „Society of the Ukrainian Insurgent Army“ angehört (<https://ucca.org/team/>), – wie z. B., ob diese Teilnahme im Auftrag, in Absprache mit oder in Kenntnis der Bundesregierung oder der deutschen Botschaft in den USA und mit welchem Auftrag bzw. Ziel diese erfolgt ist –, vor dem Hintergrund, dass die Ukrainische Aufstandsarmee während des Zweiten Weltkrieges zumindest zeitweise mit den Nazis kollaborierte und zahlreiche Morde an jüdischen und polnischen Zivilisten begangen hat (www.dw.com/de/stepan-bandera-ukrainischer-held-oder-nazi-kollaborateur/a-61839689), und welche weiteren Kontakte hat der deutsche Generalkonsul in Chicago in der Vergangenheit mit Vertretern des UCCA unterhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. November 2022**

Der deutsche Generalkonsul in Chicago wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Union von seinem ukrainischen Amtskollegen zu der erwähnten Veranstaltung eingeladen. Die Teilnahme erfolgte als Geste der Solidarität mit der Ukraine vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs.

Das Ukrainian Congress Committee of America (UCCA) ist die offizielle, von der US-Regierung anerkannte Vertretung der ukrainischen Diaspora in den Vereinigten Staaten. Es unterhält über Parteigrenzen hinweg breite Kontakte in die US-amerikanische Politik und Zivilgesellschaft. In diesem Rahmen hatte auch der deutsche Generalkonsul in Chicago Kontakt zum UCCA.

75. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob ferngesteuerte Kampfboote, deren Navigationstechnik von Deutschlands NATO-Partner Kanada stammen soll, die Basis der russischen Schwarzmeerflotte in Sewastopol auf der Halbinsel Krim von der ukrainischen Hafenstadt Odessa startend und zunächst den für die Getreidetransporte festgelegten Seekorridor nutzend angegriffen haben (dpa vom 30. Oktober 2022), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über eine angebliche Verwicklung britischer Spezialisten in den vermeintlichen Angriff auf die Schwarzmeerflotte (AFP vom 30. Oktober 2022)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. November 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

76. Abgeordneter **Markus Frohnmaier** (AfD) Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die vom russischen Außenminister Sergej Lawrow in seiner Rede am 24. September 2022 vor der VN-Generalversammlung aufgestellte Behauptung zu, dass 300.000 Tonnen Düngemittel in europäischen Häfen lagern, und wenn ja, wie hat die Bundesregierung auf das von Sergej Lawrow in derselben Rede ausgesprochene Angebot der Russischen Föderation reagiert, Düngemittel kostenlos an bedürftige Entwicklungsländer zu liefern?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. November 2022**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Gesamtmenge an Düngemitteln aus Russland, welche sich derzeit in Häfen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union befinden. Die Bundesregierung unterstützt von Beginn an die Bemühungen des Amtes der Vereinten Nationen zur Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) zur Reaktivierung der durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterbrochenen ukrainischen Getreideexporte auf die Weltmärkte.

77. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch das Unterstützungsvolumen jeglicher Bereiche im Verantwortungsbereich der Bundesregierung für die Ukraine ist, und wie läuft die Finanzierung ab?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 10. November 2022**

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 leistet die Bundesregierung der Ukraine umfangreiche Unterstützung in verschiedenen Bereichen. Die militärischen Unterstützungsleistungen Deutschlands für die Ukraine sind auf folgender Webseite der Bundesregierung aufgeführt: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Ukraine bislang in einem finanziellen Rahmen von ca. 1,3 Mrd. Euro unterstützt (Stand: 31. Oktober 2022); die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bundeshaushaltes. Eine Aufteilung der Unterstützungsleistungen auf die verschiedenen Bereiche kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Entwicklungszusammenarbeit (BMZ)	bis zu ca. 591 Mio. Euro
Energie und Wiederaufbau (BMWK)	ca. 480 Mio. Euro
Humanitäre Hilfe (Auswärtiges Amt)	bis zu ca. 440 Mio. Euro
Gesundheit (BMG)	ca. 100 Mio. Euro
Stabilisierung	ca. 55 Mio. Euro
Kultur	ca. 30 Mio. Euro
Katastrophenhilfe	bis zu ca. 26 Mio. Euro
Umwelt (BMUV)	ca. 20 Mio. Euro
Bildung und Forschung (BMBF)	ca. 15,2 Mio. Euro (davon ca. 15,1 Mio. Euro an Leistungen in Deutschland)

Hinzu kommen Sachleistungen, z. B. im Bereich der Polizei- und kriminaltechnischen Unterstützung, der nuklearen Sicherheit bzw. des Strahlenschutzes sowie der Cybersicherheit, außerdem immaterielle Unterstützungsleistungen, z. B. in Form des Wissenstransfers bei der Versorgung von schwer Verletzten in der Ukraine.

78. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was war der konkrete Beitrag der Bundesregierung zum Zustandekommen des sogenannten Getreideabkommens, und welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung nach der einseitigen Aussetzung des Abkommens durch Russland, um ein Fortbestehen und eine Wiedereinsetzung des Abkommens zu erreichen (www.tagesschau.de/ausland/europa/getreideabkommen-russland-reaktionen-103.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. November 2022**

Die Bundesregierung hat von Beginn an die Bemühungen des Amtes der Vereinten Nationen zur Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) zur Reaktivierung der durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterbrochenen ukrainischen Getreideexporte auf die Weltmärkte unterstützt. Zu diesem Zweck wurde eine Vielzahl von Gesprächen und Absprachen unter anderem mit den Vereinten Nationen (Generalsekretär António Guterres und Koordinator Martin Griffiths), der Türkei, den G7-Partnern etc. geführt. Am 27. Juli 2022 konnte die Vereinbarung der sogenannten „Black Sea Grain Initiative“ geschlossen werden.

Nach der Suspendierung der Implementierung des Abkommens durch Russland am 29. Oktober 2022 arbeitete die Bundesregierung zusammen mit ihren internationalen Partnern an der Rückgängigmachung dieses Ausstiegs, insbesondere auch im Rahmen des deutschen G7-Vorsitzes. Nach Mitteilung des russischen Verteidigungsministers vom 2. November 2022 hat Russland die Implementierung der „Black Sea Grain Initiative“ ab dem 3. November wiederaufgenommen, was die Bundesregierung ausdrücklich begrüßt.

79. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Vertritt die Bundesregierung weiterhin, wie 2018 unter dem damaligen Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas (SPD), der als erster EU-Vertreter den extrem rechten Präsidenten Jair Bolsonaro traf, um ihn für die „Allianz der Multilateralisten“ zu gewinnen (www.spiegel.de/politik/deutschland/heiko-maas-trifft-jair-bolsonaro-besuch-beim-tropen-trump-a-1265252.html), die Einschätzung, dass „es keine Anhaltspunkte [gibt], das Verfahren gegen den ehemaligen brasilianischen Präsidenten Lula da Silva als politisch motiviert oder rechtsstaatswidrig anzusehen“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/948), nachdem ein Experten-Komitee im Auftrag des UN-Menschenrechtsausschusses eindeutige Rechtsverstöße im Verfahren gegen Luiz Inácio Lula da Silva festgestellt hat (<https://news.un.org/en/story/2022/04/1117192>), und inwiefern umfasst das Angebot einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Brasilien von Bundeskanzler Olaf Scholz (<https://twitter.com/Bundeskanzler/status/1586981757949251584>) auch gemeinsame diplomatische Initiativen für Frieden zwischen Russland und der Ukraine, wie vom neugewählten Präsidenten Luiz Inácio Lula da Silva mehrfach angeregt (vgl. z. B. <https://twitter.com/lulaoficial/status/1561735087540019204>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. November 2022**

Die 2017 und 2018 erfolgten Verurteilungen von Luiz Inácio Lula da Silva wegen Bestechlichkeit und Geldwäsche wurden 2021 vom Obersten Bundesgericht Brasiliens aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben. Die Bundesregierung vertraut bei der Einschätzung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens der brasilianischen Justiz, die ihre Unabhängigkeit vielfach unter Beweis gestellt hat.

Brasilien ist der engste Partner Deutschlands in Südamerika und das einzige Land der Region, mit dem Deutschland eine strategische Partnerschaft unterhält. Auch während der Regierungszeit von Präsident Jair Bolsonaro bestanden enge wirtschaftliche und politische Beziehungen sowie eine in Teilen durchaus konstruktive Zusammenarbeit mit Brasilien auf internationaler Ebene.

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem gewählten brasilianischen Staatspräsidenten Luiz Inácio Lula da Silva eng zusammenzuarbeiten und die bilateralen Beziehungen zu intensivieren, insbesondere im Bereich des Klima- und Biodiversitätsschutzes sowie beim Kampf gegen die Entwaldung.

80. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung konkret unternommen, um, wie von der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock am 21. April 2022 angekündigt, stärker gegen russische Desinformationskampagnen vorzugehen (<https://www.welt.de/auswaertiges-amt/ausland/article11547803.html>), und welche Maßnahmen möchte die Bundesregierung zukünftig gegen russische Desinformation ergreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. November 2022**

Die Bundesregierung setzt bei der Bekämpfung russischer Desinformationskampagnen auf eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen und hat ihre Aktivitäten in diesem Bereich insbesondere seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine weiter verstärkt.

Da sich Desinformation vor allem in den sozialen Medien rasch und flächendeckend verbreitet, bildet ein engmaschiges, IT-gestütztes Monitoring der dort laufenden Debatten, verknüpft mit einer vertieften Analyse, eine entscheidende Grundlage, um Desinformationskampagnen treffsicher und schnell zu identifizieren. Die Bundesregierung baut entsprechende Analysefähigkeiten kontinuierlich aus.

Die Koordinierung innerhalb der Bundesregierung wurde in den zurückliegenden Monaten auf sämtlichen Ebenen weiter verstärkt, um im Falle von Desinformationskampagnen durch kurze Kommunikationswege umgehend reagieren zu können. Der interministerielle Austausch zu Fragen der Desinformationsbekämpfung wird konsequent vorangetrieben. Gleiches gilt für die Vernetzung mit internationalen Partnern in der Europäischen Union, der NATO und den G7.

Analyse und Koordinierung werden durch eine aktive Kommunikation ergänzt. Dabei geht es insbesondere darum, Desinformationskampagnen zu entlarven und diesen mit faktenbasierter Kommunikation zu entgegenen. Das gilt vor allem in der Kommunikation der Außenpolitik der Bundesregierung. Hier kommt auch den deutschen Auslandsvertretungen eine wichtige Rolle zu, in der sie vom Auswärtigen Amt gestärkt werden.

Die Bundesregierung unterstützt zudem Projekte im In- und Ausland, die dazu dienen, die Widerstandsfähigkeit von Gesellschaften gegen Desinformation zu erhöhen, unter anderem durch die Vermittlung von Medienkompetenz. Seit 2017 fördert das Auswärtige Amt beispielsweise die sogenannte Resilienzinitiative im Baltikum mit einem Fokus auf russische Desinformation. Dieses Engagement wird weiter fortgesetzt.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung auf EU-Ebene aktiv dafür eingesetzt und wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass Personen, die russische Propaganda und Desinformation verbreiten, sanktioniert werden.

Gleichzeitig unterstützt die Bundesregierung unabhängige russische Medien, sowohl innerhalb Russlands als auch im Exil, und ermöglicht ihnen die Fortführung ihrer Tätigkeit. Durch ihre unabhängige journalistische Arbeit leisten sie so ebenfalls einen Beitrag zur Bekämpfung russischer Desinformation, indem sie russischsprachige Menschen mit ausgewogener Berichterstattung versorgen.

81. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Welchen Stellenwert haben Femizide bzw. die Bekämpfung von Femiziden in der Entwicklung der Strategien und Leitlinien für eine feministische Außen- und Entwicklungspolitik, die derzeit vom Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstellt werden, und welche konkreten Maßnahmen zur Verhinderung von Femiziden im Rahmen einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik sind geplant?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. November 2022**

Die Bekämpfung von sexualisierter und geschlechtsbasierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Bundesregierung setzt sich unter anderem über Projekte und Programme im Rahmen der bi- und multilateralen Zusammenarbeit im Ausland sowie in Verhandlungen in multilateralen Organisationen und Gremien für dieses Ziel ein.

Des Weiteren unterstützt die Bundesregierung im Bereich der Frauenrechte aktive zivilgesellschaftliche Organisationen, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Friedensaktivistinnen und -aktivisten sowie Frauenhäuser und von Frauen geführte Organisationen.

Die Leitlinien zur feministischen Außenpolitik und auch die Strategie der feministischen Entwicklungspolitik, die sich derzeit noch in der Ausarbeitungsphase befinden, werden das politische Ziel der Bundesregierung zur Bekämpfung von sexualisierter und geschlechtsbasierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen in angemessener Weise abbilden.

82. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Erwägt die Bundesregierung angesichts der vom ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj am 29. Juni 2022 gemachten Aussage, wonach es sich bei den offenkundigen Angehörigen der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag nach ihrer Darstellung einen Raketenangriff auf ein Waffen- und Munitionslager in der Stadt Kremenschuk führten, wobei ein nahe gelegenes Einkaufszentrum in Brand geraten sei, bei dem es 20 Tote und Dutzende Verletzte gegeben habe, um „völlig wahnsinnige Terroristen“ handelt, „die keinen Platz auf der Erde haben sollten“ (vgl. nd vom 26. Juni 2022, S. 1), mit Blick auf die vom Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Peter Maurer vertretene Meinung, dass eine „gefährliche Entfesselung des Vokabulars“ bei den Konfliktparteien oft dazu führe, „den Krieg zu eskalieren“ (vgl. „Der Ukraine-Krieg markiert eine Trendwende“, Die Weltwoche vom 6. Oktober 2022), ihre Haltung, insbesondere was die militärische Unterstützung der Ukraine anbelangt, zu überdenken, bzw. den ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj im Interesse einer baldigen Friedenlösung zur Mäßigung aufzurufen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. November 2022**

Aus Sicht der Bundesregierung ist es an der Regierung der Ukraine, über Durchführung, Zeitpunkt und Inhalt möglicher Verhandlungen mit der Russischen Föderation über eine friedliche Lösung zur Beendigung des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu entscheiden.

Deutschland wird die Ukraine politisch, finanziell, mit humanitärer Hilfe und Waffenlieferungen auch weiterhin unterstützen, solange dies erforderlich ist.

83. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Werte meint die Bundesregierung, wenn die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock immer wieder von „wertbasierter Außenpolitik“ spricht, und wie sind diese vereinbar mit aktuellen außenpolitischen Begebenheiten wie beispielsweise Genehmigungen von Waffenlieferungen an Saudi-Arabien (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ruestungsexport-e-saudi-arabien-103.html), Reisen des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz in Begleitung von Vertretern von Rüstungskonzernen nach Katar und in die Vereinigten Arabischen Emirate (www.tagesschau.de/wirtschaft/habecks-heikle-energie-mission-101.html) oder den Erklärungen in Bezug auf aserbaidjanische Verbrechen (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspreskonferenz/2552088)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. November 2022**

Das Handeln der Bundesregierung, und damit auch der deutschen Außenpolitik, ist den im Grundgesetz verankerten Grundrechten sowie dem Völkerrecht verpflichtet. Wesentliche Orientierungspunkte und Ziele des außenpolitischen Handelns sind der Erhalt und die Stärkung des Völkerrechts und der regelbasierten internationalen Ordnung; der Einsatz für Freiheit, Demokratie und Menschenrechte und die Förderung internationaler Kooperation.

Angesichts des russischen Angriffskriegs liegt es darüber hinaus im deutschen Interesse, als verlässlicher Partner für Verbündete in der Europäischen Union und der NATO angesehen zu werden, auch im Rahmen von Rüstungskooperationsprojekten mit EU-Partnern und Verbündeten.

Der Fokus bei der Reise des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, nach Katar und in die Vereinigten Arabischen Emirate lag auf dem Thema Energie, konkret Wasserstoff und Flüssiggas (LNG). Der Bundesminister Dr. Robert Habeck wurde dabei von einer hochrangigen Wirtschaftsdelegation begleitet. In den Gesprächen auf der Reise wurden neben den Fragen der Wirtschaftsbeziehungen auch der Austausch zu gesellschaftlichen Werten gesucht sowie die Menschenrechtslage diskutiert.

Im Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan setzt sich die Bundesregierung für eine langfristige Lösung des Konflikts ein. Gemeinsames Ziel der Bundesregierung und ihrer europäischen Partner ist der Abschluss und die Umsetzung eines Friedensvertrages zwischen beiden Staaten. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung die im Oktober 2022 erfolgte temporäre Erweiterung der European Monitoring Mission Georgia (EUMM) um eine Beobachtungskomponente (European Union Monitoring Capacity (EUMCAP)) in Armenien entlang der armenisch-aserbaidschanischen Grenze unterstützt und beteiligt sich mit sekundiertem Personal (siehe www.eeas.europa.eu/eeas/eu-monitoring-capacity-armenia_en). Die Mission leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Vertrauensbildung zwischen Armenien und Aserbaidschan.

84. Abgeordneter **Eugen Schmidt** (AfD) Wann haben sich Vertreter der russischen Regierung bzw. der Bundesregierung zuletzt um einen Kontakt mit dem jeweiligen Pendant bemüht (bitte die letzten zehn Beispiele nennen und nach fernmündlichem Kontakt, Videokontakt, schriftlichem Kontakt, persönlichem Gespräch aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. November 2022**

Im Vorfeld der Generaldebatte der 77. Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. bis 26. September 2022 gab es Kontakte zwischen dem deutschen und dem russischen Außenministerium mit dem Ziel, ein bilaterales Gespräch zwischen der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, und dem russischen Außenminister Sergej Lawrow am Rande der Generaldebatte zu organisieren. Das Gespräch kam

schlussendlich nicht zustande, weil es von russischer Seite nicht bestätigt wurde.

Am 13. September, 28. Mai, 13. Mai, 30. März, 23. März sowie am 18. März 2022 fanden Telefonate zwischen Bundeskanzler Olaf Scholz und Präsident Wladimir Putin statt.

Am 11. Mai, 27. April sowie 30. März 2022 fanden Telefonate zwischen dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Dr. Jörg Kukies, und dem Wirtschaftsberater des russischen Präsidenten, Maksim Stanislavovich Oreshkin, statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

85. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.)
- Wieso wurde noch kein Auslieferungsersuchen bezüglich des wegen Volksverhetzung gesuchten antisemitischen, rechtsextremen Verschwörungsideologen Attila Hildmann beantragt, obwohl Medienberichten zufolge bereits seit 2021 den Bundesbehörden bekannt sein soll, dass er neben der deutschen Staatsangehörigkeit keine türkische besitzt (vgl. www.morgenpost.de/berlin/article236758019/attila-hildmann-tuerkei-entdeckung-stern-hildbusters.html) und Hobby-Ermittler das deutsche Generalkonsulat in Istanbul informiert und der Bundespolizei Attila Hildmanns Adresse und Autokennzeichen mitgeteilt haben (vgl. www.stern.de/politik/deutschland/-stern--bericht--rechtsextremist-attila-hildmann-wohl-in-tuerkei-aufgespue-rt-32853652.html), und was werden die Bundesbehörden unternehmen, um ihn einem rechtsstaatlichen Verfahren zuzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. November 2022

Die Frage der Stellung eines Auslieferungsersuchens liegt in der Entscheidungszuständigkeit der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft, hier der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Zu auf Landesebene geführten Verfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung grundsätzlich nicht Stellung. Daneben äußert sich die Bundesregierung nicht zu Einzelheiten von laufenden Rechtshilfeersuchen und Fahndungsmaßnahmen, um deren Durchführung nicht zu gefährden.

Unabhängig von dem konkreten Einzelfall stellt sich der Ablauf des Verfahrens in der Regel so dar, dass ein Auslieferungsersuchen von der zuständigen Ermittlungsbehörde erst dann gestellt wird, wenn der Staat, in dem sich die gesuchte Person aufhält, aufgrund eines Fahndungsersuchens oder eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme mitteilt, die verfolgte Person gefunden oder inhaftiert zu haben.

86. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Inwiefern konnten sich die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser und der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann hinsichtlich der Frage, wie sich die Bundesregierung zur Speicherung von IP-Adressen zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch positioniert, inzwischen auf eine gemeinsame Haltung einigen, und falls dies noch nicht der Fall ist, wann ist mit einer Einigung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. November 2022

Zu Einzelfragen der Umsetzung der in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Wann der Meinungsbildungsprozess abgeschlossen sein wird, steht derzeit noch nicht fest.

87. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Definition des Femizids des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützten Forschungsprojekts FEM-UnitED, nach der der Begriff Femizid für die vorsätzliche Tötung von Frauen, weil sie Frauen sind, benutzt wird (vgl. www.ifes.fau.de/files/2022/03/fem_unit_ed_comparative_report_femizide_final.pdf, S. 7), und wenn nicht, welche benutzt sie stattdessen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. November 2022

Aus den Ausführungen des Forschungsprojekts wird erkennbar, dass der Begriff „Femizid“ seit der mutmaßlich erstmaligen Nutzung im Jahr 1976 verschiedene Interpretationsmöglichkeiten auf internationaler Ebene eröffnet hat und bislang nicht klar konturiert ist. Die Auslegung von FEM-UnitED nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis; sie zielt dort in erster Linie auf eine Begriffsklärung für die Zwecke der Studie in Abgrenzung von anderen Begriffsverwendungen in politischen und in (sozial-)wissenschaftlichen Kontexten. Wie auch in der zitierten Studie dargestellt, ist der Begriff „Femizid“ kein rechtlich definierter, empirisch trennscharf zu umreißender Begriff. „Femizide“ können sich etwa durch sogenannte Trennungstötungen oder durch sogenannte Ehrenmorde ausdrücken. Eine frauenverachtende Motivation des Täters kann, sofern die Tat nicht als Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches) zu werten und eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen ist, im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend zu berücksichtigen sein. Hierfür kommt es auf die ausdrückliche Verwendung des Begriffs „Femizid“ nicht an.

88. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Wie weit sind Pläne der Bundesregierung gediehen, am Bundesverfassungsgericht den digitalen Schriftverkehr und die elektronische Akte einzuführen (www.lto.de/recht/justiz/j/bverfg-elektronischer-rechtsverkehr-bea-fax-email-bmj-dav-till-steffen-digitalisierung-justiz/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. November 2022

Das Bundesministerium der Justiz befindet sich dazu noch im Austausch mit dem Bundesverfassungsgericht.

89. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Obergrenze für die Mietpreiserhöhung bei Indexmietverträgen einzuführen, und wenn ja, wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. November 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 108 des Abgeordneten Jens Koeppen (CDU/CSU) vom 9. Juni 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/2170 verwiesen.

90. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2000, 2010, 2020 und 2021 die Zahl der in Deutschland verurteilten Personen entwickelt (bitte insgesamt sowie getrennt nach Deutschen und Ausländern unter Angabe des relativen Anteils der Ausländer an allen Verurteilten ausweisen), und wie viele Deutsche sowie Ausländer waren in den angegebenen Jahren in Deutschland registriert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 8. November 2022**

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine „echte Personenzählung“, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wird, auch mehrfach erfasst wird. Ferner erfasst die Statistik der Strafverfolgung die Verurteilung jeweils nur bei dem schwersten Delikt, das dieser Entscheidung zugrunde liegt.

Die vorliegenden Daten werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Für das Jahr 2021 liegen noch keine Daten vor.

Rechtskräftig verurteilte Personen nach Staatsangehörigkeit

Jahr	Rechtskräftig Verurteilte			
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	
			Insgesamt	Prozentanteil
2000	732.733	550.890	181.843	24,82
2010	813.266	643.599	169.667	20,86
2020	699.269	451.612	247.657	35,42

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

Jahr	Bevölkerung insgesamt	darunter Deutsche	darunter Ausländer
2000	82.259.540	74.991.972	7.267.568
2010*	81.751.602	74.552.656	7.198.946
2020	83.155.031	72.569.978	10.585.053

* Die den Bevölkerungsdaten zugrunde liegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind mit dem jeweiligen Vor- bzw. Folgejahr eingeschränkt vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011 – Fachserie 1 Reihe 1.3 - 2020

Soweit der Fragesteller mit dieser Schriftlichen Frage die tatsächliche Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit derjenigen der deutschen Wohnbevölkerung vergleichen möchte, weist die Bundesregierung erneut darauf hin, dass ein derartiger Vergleich aufgrund einer Vielzahl von Faktoren nicht möglich ist. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/23992 und die dortige Vorbemerkung der Bundesregierung, insbesondere zur unterschiedlichen sozio-strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur), hingewiesen.

91. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Was waren im Jahr 2021 (falls die Zahlen für das Jahr 2021 noch nicht vorliegen, bitte für das Jahr 2020 ausweisen) nach Kenntnis der Bundesregierung die sieben häufigsten Arten von Straftaten, für die Deutsche und Ausländer jeweils verurteilt wurden (bitte jeweils die Anzahl der Verurteilten mit ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. November 2022

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine „echte Personenzählung“, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wird, auch mehrfach erfasst wird. Ferner erfasst die Statistik der Strafverfolgung die Verurteilung jeweils nur bei dem schwersten Delikt, das dieser Entscheidung zugrunde liegt.

Die vorliegenden Daten werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Verurteilte nach den sieben häufigsten Delikten im Jahr 2020

Deutsche		Ausländer	
Delikt	Verurteilte	Delikt	Verurteilte
Betrug, § 263 Absatz 1 StGB ¹⁾	48.376	Diebstahl, § 242 StGB	35.174
Diebstahl, § 242 StGB	42.591	Führen eines Kfz ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbot, § 21 Absatz 1 Nummer 1 StVG ²⁾	19.796
Trunkenheit im Verkehr ohne Fremdschaden (Personenschaden), § 316 StGB	40.221	Betrug, § 263 Absatz 1 StGB	18.259
Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	27.483	Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	15.651
Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln, § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BtMG ³⁾	27.259	Trunkenheit im Verkehr ohne Fremdschaden (Personenschaden), § 316 StGB	14.432

Deutsche		Ausländer	
Delikt	Verurteilte	Delikt	Verurteilte
Führen eines Kfz ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbot, § 21 Absatz 1 Nummer 1 StVG	24.471	Körperverletzung, § 223 StGB	11.470
Körperverletzung, § 223 StGB	22.740	Urkundenfälschung, § 267 Absatz 1 StGB	8.942

¹⁾ Strafgesetzbuch

²⁾ Straßenverkehrsgesetz

³⁾ Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

92. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Was waren im Jahr 2021 (falls die Zahlen für das Jahr 2021 noch nicht vorliegen, bitte für das Jahr 2020 ausweisen) die sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten bei verurteilten Ausländern (bitte jeweils die Zahl der Verurteilten angeben), und in welchen vier Bundesländern war der Anteil der verurteilten Ausländer an allen Verurteilten am höchsten (bitte jeweils die Zahl aller Verurteilten sowie die Anzahl der verurteilten Ausländer und deren prozentualen Anteil an allen Verurteilten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. November 2022

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine „echte Personenzählung“, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wird, auch mehrfach erfasst wird. Ferner erfasst die Statistik der Strafverfolgung die Verurteilung jeweils nur bei dem schwersten Delikt, das dieser Entscheidung zugrunde liegt.

Die vorliegenden Daten werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Die sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten bei im Jahr 2020 verurteilten Ausländern

Staatsangehörigkeit	Verurteilte
Türkisch	26.844
Rumänisch	24.072
Polnisch	21.813

Staatsangehörigkeit	Verurteilte
Syrisch	13.862
Bulgarisch	10.195
Italienisch	8.481
Serbisch	6.941

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

Die vier Länder mit dem höchsten Anteil verurteilter Ausländer 2020

	Verurteilte insgesamt	Verurteilte Ausländer	Verurteilte Ausländer in Prozent
Hamburg	15.008	6.583	43,86
Bayern	116.980	51.030	43,62
Hessen	46.696	19.709	42,21
Baden-Württemberg	103.761	43.660	42,08

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

Soweit der Fragesteller mit dieser Schriftlichen Frage die tatsächliche Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit derjenigen der deutschen Wohnbevölkerung vergleichen möchte, weist die Bundesregierung erneut darauf hin, dass ein derartiger Vergleich aufgrund einer Vielzahl von Faktoren nicht möglich ist. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/23992 und die dortige Vorbemerkung der Bundesregierung, insbesondere zur unterschiedlichen sozio-strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur), hingewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

93. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU) Sind die zur Auszahlung von Leistungen notwendigen Infrastrukturen der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung nach Einschätzung der Bundesregierung Bestandteil der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS), und was unternimmt die Bundesregierung, um diese vor etwaigen Angriffen zu schützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. November 2022

Die Gewährleistung der Informationssicherheit und die ausreichende Absicherung der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen

(IKT) und der darin verarbeiteten Daten ist eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und seine Geschäftsbereichsbehörden nehmen den Schutz der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und der darin verarbeiteten Daten sehr ernst. Im Bereich der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger hat sich das BMAS aktiv dafür eingesetzt, die betreffenden Institutionen (u. a. die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung) als sog. Kritische Infrastrukturen nach § 2 Absatz 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG) einzustufen. Die zu erbringenden kritischen Dienstleistungen sind als ganzheitliche Geschäftsprozesse ausgelegt und beinhalten neben der eigentlichen Leistungserbringung auch die notwendigen Auszahlungssysteme (siehe § 7 Absatz 1 Nummer 5 und Anhang 6 Teil 3 Nummer 5.2.3 der BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV).

Die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung sichern die kritischen Dienstleistungen durch zahlreiche technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ab. Das hierfür notwendige Sicherheitsniveau und damit auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 8a Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 BSIG wird regelmäßig anhand von Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen nachgewiesen.

94. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Aspekte der derzeitigen Westbalkanregelung zu verstetigen beziehungsweise neu zu regeln, wenn ja, welche, und welche Gespräche haben hierzu ggf. bereits mit Vertretern der Bundesländer stattgefunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. November 2022

Die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Entfristung der sogenannten Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung) ist Bestandteil des Entwurfs von Eckpunkten zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten. Diese werden derzeit innerhalb der Bundesregierung abschließend abgestimmt und voraussichtlich Ende des Monats im Kabinett verabschiedet. Bei der Umsetzung der Entfristung wird geprüft werden, ob Anpassungen an den materiellen Voraussetzungen erforderlich sind. Hierzu gehört, die Höhe des Kontingents und das Verwaltungsverfahren zu überprüfen. Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder zum Entwurf der Eckpunkte haben nicht stattgefunden.

95. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Schließt das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung, das Einmalzahlungen an Rentner, Studierende und Fachschüler vorsieht, auch Einmalzahlungen bzw. Zuschüsse an Personen ein, die sich in einer Reha-Umschulung der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) befinden, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 8. November 2022**

Das vom Deutschen Bundestag als Maßnahme des dritten Entlastungspaketes der Bundesregierung beschlossene Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs wurde am 28. Oktober 2022 vom Bundesrat gebilligt. Es sieht unter anderem vor, dass Rentner, die am 1. Dezember 2022 eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente beziehen, im Dezember 2022 eine Einmalzahlung – die Energiepreispauschale – in Höhe von 300 Euro erhalten und so im Hinblick auf die weiterhin zu erwartenden hohen Preissteigerungen im Energiebereich entlastet werden.

Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde von verschiedenen Stellen vorgetragen, dass bestimmte Personengruppen von keiner der bisherigen Entlastungsmaßnahmen profitiert haben. Hierzu zählen zum Beispiel Beziehende von Übergangsgeld, wenn sie seit Januar 2022 durchgehend Übergangsgeld bezogen haben und in keinem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie sind weder Arbeitnehmende noch Rentnerbeziehende und haben deshalb bisher keine Energiepreispauschale erhalten. Dies betrifft insbesondere Rehabilitanden, die an einer länger dauernden Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Umschulung) der Rehabilitationsträger, wie der Deutschen Rentenversicherung, teilnehmen.

Die Bundesregierung wurde daher aufgefordert zu prüfen, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlung erhalten haben und inwieweit ein Nachteil für diese Personengruppen ausgeglichen werden kann (Protokollnotiz der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei der Beratung zu dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/3938; abgedruckt auf Bundestagsdrucksache 20/4095). Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

96. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten sind der Bundesregierung bekannt, damit Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger als Pflegefachkräfte (Gesundheits- und Krankenpflege sowie Altenpflege) anerkannt werden können (Umschulungen, Weiterbildung etc.), und wie oft wurden von der Bundesagentur für Arbeit entsprechende Kurse etc. für Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger bewilligt (bitte für die letzten fünf Jahre, für die Daten vorliegen, angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. November 2022**

Bei den Ausbildungen zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger sowie zur Pflegefachkraft handelt es sich um unterschiedliche Ausbildungen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Sie befähigen zur Arbeit in zwei verschiedenen Berufen.

Das Pflegeberufegesetz sieht generell nicht vor, dass eine andere inländische Ausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung zur Anerkennung als Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz führen kann. Nach § 12 des Pflegeberufegesetzes besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, dass eine vorhandene andere Ausbildung auf die Pflegeausbildung angerechnet werden und diese dann in einem bestimmten Umfang verkürzt werden kann. Dafür sind jeweils die Länder zuständig.

Eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz kann auch im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung („Umschulung“) erfolgen. Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz können dauerhaft dreijährig gefördert werden.

Die generalistische Pflegeausbildung ist vom Bund durch das Pflegeberufegesetz als sogenannter anderer Heilberuf geregelt und entspricht europarechtlichen Vorgaben an die Ausbildung in der Pflege. Die Pflegeausbildung schließt bei einer Ausbildung in Vollzeit nach drei Jahren mit dem Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ ab und befähigt die Auszubildenden, Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen zu pflegen. In § 4 des Pflegeberufegesetzes sind bestimmte pflegerische Tätigkeiten geregelt, die nur von Personen ausgeübt werden dürfen, die über eine Qualifikation als Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz verfügen.

Ziel der Ausbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern ist es, Menschen in behindernden Lebenssituationen ganzheitlich zu unterstützen. Sie begleiten die zu Betreuenden stationär und ambulant bei der Bewältigung ihres Alltags und bei der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es handelt sich im Gegensatz zur Pflegeausbildung um eine landesrechtlich geregelte Aus- bzw. Weiterbildung mit pädagogischem Schwerpunkt. Aus der unterschiedlichen Ausrichtung der Berufe folgen unterschiedliche Einsatzbereiche. Abhängig von den konkreten Unterstützungsbedarfen gibt es daher Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, die in der Langzeitpflege arbeiten. Umgekehrt kann der Pflegebedarf von Menschen mit Behinderungen den Einsatz von Pflegefachpersonen nach dem Pflegeberufegesetz erfordern.

Im Rahmen von Förderungen der beruflichen Weiterbildungen werden meistens Bildungsgutscheine an die Person ausgegeben und von dieser bei einem Träger eingelöst. Eine Anzahl von bewilligten Kursen liegt der Bundesregierung dementsprechend nicht vor. In der nachfolgenden Auswertung werden daher die Eintritte und der Bestand von Teilnehmenden mit der Tätigkeit „Fachkräfte der Heilerziehungspflege 83132 der KIdB 2010“ als letzte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) mit den Zielen Gesundheits-/Krankenpflegefachkraft, Altenpflege oder Sonderpädagogikfachkraft dargestellt.

Auswertung: Personen mit der Ausgangsausbildung Heilerziehung in FbW mit den Zielen Gesundheits-/Krankenpflegefachkraft, Altenpflege oder Sonderpädagogikfachkraft

Förderstatistik



Eintritte und Bestand von Teilnehmenden (mit der Tätigkeit "Fachkräfte der Heilerziehungspflege 83132 der KdD 2010" als letzte svpfl. Beschäftigung) in Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)
 Deutschland
 Zeitreihe (Eintritte Jahressummen / Bestand Jahresdurchschnitte), Datenstand: Oktober 2022

FbW Maßnahmeziel	Aus- und Weiterbildungsziel KdD 2010	Eintritte						Bestand					
		Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	August 2021 bis Juli 2022	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	August 2021 bis Juli 2022
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
FbW insgesamt, davon	Ins gesamt	214	217	224	192	207	200	185	196	183	181	181	167
	Gesundheits-/Krankenpflege(oS)-Fachkraft:81302	*	-	*	5	9	6	1	1	1	3	9	10
	Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	10	14	15	7	*	*	41	28	21	22	16	10
	Heilerziehungspflege Sonderpäd-Fachkraft:83132	13	22	7	17	-	-	20	29	25	24	18	10
	keine Angabe	15	5	5	*	4	6	3	1	2	1	2	
nicht abschlussorientiert	Ins gesamt	145	153	160	126	138	134	62	68	68	68	70	71
	Gesundheits-/Krankenpflege(oS)-Fachkraft:81302	-	-	*	-	*	*	-	-	-	-	0	1
	Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	-	*	*	-	*	*	-	0	1	-	1	1
	Heilerziehungspflege Sonderpäd-Fachkraft:83132	4	8	*	*	*	-	4	9	3	1	1	1
	keine Angabe	15	5	*	*	4	*	2	1	2	0	1	
abschlussorientiert	Ins gesamt	69	64	64	66	69	66	123	128	115	113	111	96
	Gesundheits-/Krankenpflege(oS)-Fachkraft:81302	*	-	*	*	5	*	1	1	1	3	8	9
	Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	10	*	*	7	*	*	41	28	21	22	16	9
	Heilerziehungspflege Sonderpäd-Fachkraft:83132	9	14	*	*	*	-	16	20	22	23	17	10
	keine Angabe	-	-	*	*	*	*	1	-	0	1	0	0

Erstellungsdatum: 04.11.2022, Zentrale Statistik-Service, Auftragsnummer 335322

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der Statistik ist oben Geheimhaltung der Zahlenwerte von ToDer 2 und Daten, aus denen rechnet sich auf einen oder mehreren Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Für FbW abschlussorientiert bitte die Hinweise_FbW beachten.

*) Ab dem Jahr 2020 existiert eine generalistische Pflegeausbildung („Pflegeschwimm-/frau“), die die Ausbildungen zum „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“, „Gesundheits- und Kinderkrankenschwimmer/in“ und zum „Altenpfleger/in“ umfasst. Diese wird unter der Berufsbezeichnung 8302 „Gesundheits-/Krankenpflege(oS)-Fachkraft“ geführt. Der Altenpfleger/in wird unter der Berufsbezeichnung 8202 „Altenpflege (o.S.) - Fachkraft“ geführt. Teilweise werden neu begonnene Pflegeausbildungen noch mit der alten Berufsbezeichnung erfasst. Deshalb muss sich für die Bewertung und Interpretation der Ergebnisse auch die Fortdauer zum vorangehenden Ausbildungsziel 8202 einbezogen werden. Bitte dazu auch die methodische Hintergrundinformation der Statistik.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

97. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wie viel Geld hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Anzeigen zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro bei Onlineplattformen von Zeitungen und Zeitschriften seit dem 28. Juni 2022 ausgegeben (bitte nach den 14 am häufigsten aufgerufenen Onlineplattformen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. November 2022

Das BMAS hat 82.588,41 Euro (netto) für Anzeigen zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro bei Onlineplattformen von Zeitungen und Zeitschriften ausgegeben. Die Anzeigenschaltungen erfolgten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 23. Oktober 2022. Der Anlage 2* kann eine entsprechende Übersicht, aufgeteilt nach Newschannel, Newsletter und Onlineplattformen, entnommen werden.

98. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Rechtsauffassung des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Ausschuss) bezüglich des deutschen Streikverbots für Beamte, auch mit Blick auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (bitte im Einzelnen begründen), und hat die Bundesregierung Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass das derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängige Verfahren zum Streikverbot deutscher Beamter vor dem EGMR zurückgewiesen wird und die Kläger/Klägerinnen bezüglich des Sachverhaltes beim WSK-Ausschuss unter Nutzung des Individualbeschwerdeverfahrens nach dem Fakultativprotokoll vom 10. Dezember 2008 zum Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Beschwerde einlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. November 2022

Nach Auffassung der Bundesregierung steht das Streikverbot für deutsche Beamtinnen und Beamte im Einklang mit dem Wortlaut des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966. Die genannten Bestimmungen stellen klar, dass das Streikrecht zu gewährleisten ist, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird, und dass die Ausübung des Rechts durch Angehörige u. a. der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen werden kann.

* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/4434 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Ein Verfahren der Klägerinnen und Kläger wäre nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des von der Fragestellerin genannten Fakultativprotokolls unzulässig und könnte deshalb nicht vom WSK-Ausschuss behandelt werden. Danach erklärt der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig, wenn dieselbe Sache in einem anderen internationalen Streitregelungsverfahren geprüft wurde, wozu das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zählt.

99. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Metall- und Elektroindustrie die Anzahl an Mitgliedschaften ohne Tarifvertrag in Arbeitgeberverbänden (OT-Mitgliedschaften) im Verhältnis zu allen entsprechenden Verbandsmitgliedern in der gleichen Branche entwickelt (bitte jährlich für die letzten zehn Jahre ausweisen), und erwägt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine gesetzliche Klarstellung, wonach OT-Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden explizit untersagt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. November 2022

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erhebungen vor, welche die Entwicklung der Anzahl von OT-Mitgliedschaften für den Bereich der Metall- und Elektroindustrie im Verhältnis zu allen entsprechenden Verbandsmitgliedern in der gleichen Branche ausweisen.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, das Thema Stärkung der Tarifbindung zum Gegenstand eines Dialogs mit den Sozialpartnern zu machen. Darüber hinaus sieht auch Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur Stärkung der Tarifbindung ein Konsultationsverfahren mit den Sozialpartnern vor. In diese Dialogverfahren kann von den Sozialpartnern auch das Thema „OT-Mitgliedschaft“ eingebracht werden.

100. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Jahren 2005, 2010, 2015 und 2021 (bitte unterschieden nach den Staatsangehörigkeitsmerkmalen deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige sowie nach Aufenthaltsrechtlichem Status – Asylberechtigte, Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 9. November 2022**

Die Erfassung der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgte bis zum Berichtsjahr 2014 jeweils zum 31. Dezember des Jahres und ab dem Berichtsjahr 2015 jeweils zum Ende eines Quartals. Durchschnittswerte für ein Jahr werden in der Statistik nicht ausgewiesen. Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status werden erst seit 2007 erhoben. Der nachfolgenden Tabelle können die Zahlen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zum Ende des jeweiligen Jahres entnommen werden, soweit diese in der gefragten Abgrenzung vorliegen.

**Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel
SGB XII) am Ende des Jahres**

Jahr	Deutschland	davon		darunter	darunter	
	Insgesamt	Deutsch	Ausländer	EU-Ausländer	Asylberechtigte	Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge
2005	630.295	539.130	91.165	11.129		
2010	796.646	676.781	119.865	15.746	3.747	395
2015	1.038.008	867.031	170.977	34.193	4.457	2.519
2021	1.122.375	904.420	217.955	47.590	9.230	6.580

Quelle: Statistisches Bundesamt

101. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Zahlbetrag von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Jahren 2005, 2010, 2015 und 2021 (bitte unterschieden nach den Staatsangehörigkeitsmerkmalen deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige sowie nach aufenthaltsrechtlichem Status – Asylberechtigte, Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge – angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 9. November 2022**

Der durchschnittliche Nettobedarf je Empfänger/in von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) am Ende des jeweiligen Jahres kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden,

soweit die Daten in der gefragten Abgrenzung vorliegen. Für 2005 liegen Daten zum Nettobedarf nicht nach aufenthaltsrechtlichem Status vor, für 2010 liegen Daten zum Nettobedarf lediglich zusammengefasst für Asylberechtigte, Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge und sonstige Ausländer vor (509 Euro).

Durchschnittlicher Nettobedarf je Leistungsempfänger/in von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des Jahres

Jahr	Deutschland	davon		darunter	darunter	
	Insgesamt	Deutsch	Ausländer	EU-Ausländer	Asylberechtigte	Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge
	in Euro					
2005	381	367	461	369		
2010	427	415	498	425		
2015	467	448	562	467	639	617
2021	586	567	668	570	754	767

Quelle: Statistisches Bundesamt

102. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Jahren 2005, 2010, 2015 und 2021 (bitte die jüngsten Daten unterschieden nach den Staatsangehörigkeitsmerkmalen deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Drittstaatenangehörige sowie nach aufenthaltsrechtlichem Status – Asylberechtigte, Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge – angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. November 2022

Die Daten der Einnahmen- und Ausgabenstatistik der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden nicht differenziert nach Personengruppen, sondern nach der jeweiligen Sozialhilfefort erhoben. Bis zum Jahr 2016 umfassten die hierzu vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Seit 2017 werden die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung alleine im Rahmen der Erstattung dieser Kosten durch den Bund an die Länder erhoben (vgl. § 46a SGB XII). Die Nettoausgaben insgesamt für die gefragten Jahre können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

**Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) in Deutschland**

Jahr	2005	2010	2015	2021
	in TEuro			
Nettoausgaben	2.799.645	4.107.431	5.925.778	8.129.774*

* Datenstand: 27. April 2022

103. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Kann nach Auffassung der Bundesregierung der als angemessen anzusehende Verbrauch für Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Winter 2022/2023 kurzfristig an die infolge der Gas-, Öl- und Fernwärmepreissteigerungen bereits feststellbaren Verbrauchsreduktionen für Wärmeenergie in der Bevölkerung angepasst werden (bitte begründen; siehe § 22 SGB II sowie Urteil des Bundessozialgerichts, SG, B 14 AS 36/08 R vom 2. Juli 2009)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. November 2022

Die Bewilligung der angemessenen Wohn- und damit auch der Heizkosten im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist Aufgabe der Kommunen. Der Bund kann den Kommunen insoweit keine Vorgaben machen.

Auch wenn der bundesweite Heizkostenspiegel vom Bundessozialgericht als allgemeine Richtschnur für die Übernahme von Heizkosten herangezogen wird, müssen davon abweichende Entscheidungen der kommunalen Träger in Zeiten ungewöhnlicher Preissteigerungen einer gerichtlichen Prüfung standhalten können. Deshalb ist es erforderlich, neben der Entwicklung der individuellen Verbrauchsmengen auch die Entwicklung der Preise für die jeweilige Heizungsenergie zu berücksichtigen.

104. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, Bezieher von Grundsicherung durch eine finanzielle Beteiligung an eingesparten Heizkosten zur Wärmeenergieeinsparung anzureizen, indem analog zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten auf Basis des lokalen Heizspiegels Beziehern von Grundsicherung, die eine Einsparung von Heizkosten gegenüber dem lokalen Heizspiegel erreichen, ein entsprechender Bonus als Ermessensleistung zugesprochen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. November 2022

Die gesamte Bevölkerung ist von den aktuellen Entwicklungen auf dem Energiesektor betroffen, so auch Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Es ist davon auszugehen, dass alle Bevölkerungsgruppen und damit auch die in den Mindestsicherungssystemen leistungsberechtigten Haushalte daran interessiert sind und dazu beitragen, Heizenergie einzusparen. Dabei sind allerdings die individuellen Handlungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass Haushalte, die Leistungen der Mindestsicherungssysteme beziehen, nicht effizient mit Wärme umgehen. Dabei ist neben dem energetischen Standard von Wohnungen, der von Mieterinnen und Mietern in der Regel nicht zu beeinflussen ist, auch zu berücksichtigen, dass höhere Verbräuche regelmäßig auch den Lebensumständen geschuldet sein können (Krankheit, hohes Lebensalter, Kleinkinder im Haushalt).

Der in der Fragestellung enthaltene „Bonus“ als Ermessensentscheidung der ausführenden Träger müsste unter Berücksichtigung objektiver Maßstäbe und individueller Verhältnisse rechtssicher ausgestaltet werden. Dabei müssten zum Beispiel auch der Witterungsverlauf – also die Entwicklung der Außentemperatur während der Heizperiode – und der Standard der Wärmedämmung des bewohnten Hauses berücksichtigt werden. Aufgrund der für eine rechtssichere Ausgestaltung zu erfüllenden Anforderungen stellt der angesprochene „Bonus“ aus Sicht der Bundesregierung weder ein umsetzbares noch ein geeignetes Instrument dar.

105. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)

Welche Regelungen sieht der Vorschlag der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vor, um die Arbeit im Homeoffice für Grenzgängerinnen und Grenzgänger dauerhaft zu ermöglichen, ohne dass diese Nachteile bei der Sozialversicherungspflicht erfahren müssen, und wird vor diesem Hintergrund eine Neuregelung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, die bisher verlängerte Ausnahmeregelung fortgeführt oder die Regelung vor der Corona-Pandemie wieder gelten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. November 2022

Die Bundesregierung nimmt Bezug auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 20/2779. Wie hierin ausgeführt, hat die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit am 14. Juni 2022 einen ausführlichen Leitfaden zur Einordnung von Telearbeit im Rahmen der Koordinierung der sozialen Sicherheit verabschiedet. Dieser wurde (in englischer Sprache) auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht (<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=868&langId=de>).

Der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit liegt nunmehr ein Beschlussvorschlag vor, den in dem vorgenannten Leitfaden enthaltenen Übergangszeitraum, währenddessen sich an der pandemiebedingten Handhabung des Titels 11 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weder für Bestands- noch für Neufälle etwas ändert, bis Ende Juni 2023 zu verlängern. Dieser Beschlussvorschlag kann von der Verwaltungskommission bis zum 14. November 2022 angenommen werden.

Weitere Vorschläge der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu dem Themenbereich liegen derzeit nicht vor.

106. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Was können (medizinische) Gründe für die Befristung von Nachweisen der Behinderung nach Abschnitt A 19.2 Absatz 2 Satz 1 der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz sein, und warum sind Schwerbehindertennachweise typischerweise nach fünf Jahren zu verlängern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. November 2022

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht unabhängig vom Alter des Kindes, wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und diese Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, überprüft die Familienkasse im jeweiligen Einzelfall.

Abschnitt A 19.2 der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz legt dar, in welcher Form der Nachweis der Behinderung erbracht werden kann, z. B. durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises.

Es gibt zahlreiche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nicht lebenslang bestehen. Deswegen ist die Gültigkeitsdauer der Schwerbehindertenausweise grundsätzlich auf fünf Jahre befristet. Allerdings kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden, wenn eine wesentliche Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse nicht zu erwarten ist (§ 152 Absatz 5 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – in Verbindung mit § 6 der Schwerbehindertenausweisverordnung – SchwbAwV).

Kinder und Jugendliche können in kurzer Zeit große Entwicklungsschritte zurücklegen, in denen sich ihre gesundheitlichen Verhältnisse stark ändern können. Es lässt sich nicht immer sicher prognostizieren, wie sich eine der Behinderung zugrunde liegende gesundheitliche Funktionsbeeinträchtigung entwickeln wird. So lässt sich beispielsweise der Verlauf von Entwicklungsverzögerungen bei Kindern, etwa im kognitiven, psychosozialen oder sprachlichen Bereich, und der Einfluss medizinischer Behandlungen, pädagogischer und anderer Maßnahmen (z. B. Frühförderung, Logopädie) hierauf nur schwer vorhersagen. Deshalb werden für Kinder unter zehn Jahren die Ausweise bis zur Vollen-

dung des zehnten Lebensjahres befristet, bei Kindern zwischen zehn und 15 Jahren auf die Vollendung des 20. Lebensjahres (§ 6 Absatz 3 und 4 SchwbAwV). Ab Vollendung des 15. Lebensjahres finden die regulären Befristungsregeln Anwendung (s. o.).

107. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes die Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/entlastung-fuer-bezieher-von-renten-was-gilt.html), (doppelte) Ansprüche auf die Energiepreispauschale als Rentner und als Erwerbstätige schlössen sich nicht aus, obwohl die Begründung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 ausdrücklich betont, dass Arbeitnehmer- und Gewinneinkünfte nicht zu einer doppelten Anspruchsberechtigung führen und Doppelbegünstigungen im Veranlagungsverfahren korrigiert würden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 11. November 2022**

Die Entlastungspakete der Bundesregierung wurden so konzipiert, dass sie jeweils verschiedene Empfängergruppen (unter anderem Erwerbstätige und Rentenbeziehende) in den Blick genommen haben. Wer die Voraussetzungen für mehrere dieser Empfängergruppen erfüllt, kann damit Anspruch auf mehrere Entlastungsmaßnahmen haben. So stellt sich auch die Situation im Hinblick auf die Energiepreispauschale dar: Bei der Energiepreispauschale für Erwerbstätige nach dem Einkommensteuergesetz und der Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner nach dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz handelt es sich um zwei unterschiedliche Entlastungsmaßnahmen, die zum einen einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige und zum anderen Bezieherinnen und Bezieher von Renten angesichts steigender Energiekosten entlasten sollen. Rentnerinnen und Rentner können in beiden Fällen anspruchsberechtigt sein und beide Leistungen erhalten. Die beiden Energiepreispauschalen sind insoweit getrennt und nicht als Doppelzahlung zu betrachten.

Insofern ist auch kein Widerspruch zwischen den in der Frage zitierten Äußerungen zu finden, da sich die dort genannte, zu vermeidende Doppelbegünstigung ausschließlich auf Doppelzahlungen der Energiepreispauschale für Erwerbstätige nach dem Einkommensteuergesetz bezieht. Entsprechend ist auch für die Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner nach dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz vorgesehen, dass sie bei Anspruch auf mehrere Renten (beispielsweise eigene Altersrente und Hinterbliebenenrente) nur einmal gezahlt und eine Doppelzahlung vermieden wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

108. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Wie gestaltet sich die genaue Planung der Bundesregierung (Zeitplan, Kostenplanung inklusive Haushaltsansätze und Mittelabfluss) zur Errichtung des neuen Marinearsenals in der Hansestadt Rostock (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 7. Juli 2022 – „Bundesrepublik Deutschland erwirbt MV Werft in Mecklenburg-Vorpommern“), und wie gestalten sich die nächsten Verfahrensschritte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 9. November 2022**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich*. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Aussagen zu den finanziellen Anteilen und das in diesem Kontext bestehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Insolvenzverwalters ermöglichen.

109. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, die Landesbauämter durch die bundeseigene Beauftragung (ggf. durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) freier Architekturbüros zu entlasten, um Sanierungen und Neubauten von Bundeswehrliegenschaften zu beschleunigen, oder gibt es rechtliche Hindernisse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 7. November 2022**

Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) sehen aufbauend auf § 5b des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) vor, dass sich der Bund bei der Durchführung seiner Bauaufgaben der Bauverwaltungen des Bundes und der Länder bedient. Die Bauverwaltungen der Länder werden im Wege der Organleihe und den dazu geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen tätig. Zur Erledigung ihrer Bauaufgaben bedienen sie sich umfänglich freiberuflicher Architektur- und Planungsbüros.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die bundeseigene Bauverwaltung, das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), betreut u. a. die Baumaßnahmen an den Dienstsitzen des Bundesministeriums der Verteidigung und ist zugleich auch für Baumaßnahmen auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Land Berlin zuständig. Sie kann ebenso wie die Bauverwaltungen der Länder freie Architekturbüros beauftragen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darf nach Maßgabe, der zum 1. Oktober 2022 in Kraft getretenen neuen Fassung der RBBau Bauaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich selber vornehmen und sich ebenfalls hierbei freier Architekturbüros bedienen.

110. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Wenn es rechtliche Hindernisse für die bundeseigene Beauftragung freier Architekturbüros gibt, um die Landesbauämter zu entlasten, welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Bundesregierung, diese zu überwinden (vgl. Frage 109)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. November 2022

Im Rahmen der in der Antwort zu Frage 109 aufgezeigten Zuständigkeiten gibt es keine rechtlichen Hindernisse für eine bundeseigene Beauftragung freier Architekturbüros.

Eine Beauftragung durch Behörden der Bundeswehrverwaltung ist gemäß Artikel 87b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes ausgeschlossen, da der Bundeswehrverwaltung keine Aufgaben des Bauwesens durch Gesetz übertragen sind.

111. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Wenn eine Beauftragung von freien Architekturbüros durch den Bund bereits realisiert wurde, in welchen Bundeswehrliegenschaften und in welchem Umfang (bitte jeweils unter Angabe des Jahres; vgl. Frage 109) ist dies erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. November 2022

Auf die Antwort zu Frage 109 wird verwiesen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat sich bislang keiner freien Architekturbüros zur Erledigung von Bauaufgaben auf Bundeswehrliegenschaften bedient.

Für die in eigener Zuständigkeit des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung durchgeführten Beauftragungen liegen der Bundesregierung keine separaten, auf Bundeswehrliegenschaften bezogenen Erhebungen vor. Angaben in der erfragten Detailtiefe können innerhalb der verfügbaren Frist nicht zur Verfügung gestellt werden.

112. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung innerhalb der letzten zwei Monate eine Entscheidung getroffen oder vorbereitet, aufgrund eines nach Ansicht des Fragestellers zu geringen Haushaltsansatzes bei Kapitel 1407 Titel 514 03 (Betriebsstoff für die Bundeswehr) die geplante bzw. im üblichen Umfang vorgesehene Beschaffung von Betriebsstoffen zu reduzieren oder zu priorisieren, und falls ja, welche konkreten Bedarfe konnten nicht gedeckt werden bzw. werden aufgrund niedriger Priorisierung nicht gedeckt (bitte nach zivilem und militärischem Gerät, bei letzterem nach Hauptwaffensystemen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. November 2022

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Ausgabemittel bei Kapitel 1407 Titel 514 03 (Betriebsstoff für die Bundeswehr) wurden Steuerungsmaßnahmen ergriffen. Einer Priorisierung bedurfte es nicht, weil die Bedarfe der Bundeswehr aus den im Titel inzwischen zur Verfügung stehenden Ausgabemitteln gedeckt werden können.

113. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie hoch war das IST bei Kapitel 1407 Titel 514 03 (Betriebsstoff für die Bundeswehr) zum 31. Oktober 2022, und falls das IST das SOLL übersteigt, über welche jeweils konkreten Deckungsmöglichkeiten wurden die das SOLL übersteigenden Ausgaben ausgeglichen bzw. welche konkreten diesbezüglichen Deckungsmöglichkeiten stehen außerhalb des Einzelplans 14 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 20/4209) zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. November 2022

Mit Stand vom 31. Oktober 2022 betrug das IST bei Kapitel 1407 Titel 514 03 (Betriebsstoff für die Bundeswehr) 274 Mio. Euro. Nachdem aus der globalen Mehrausgabe bei Kapitel 6002 Titel 971 12 (Globale Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Krise) zusätzliche Ausgabemittel in Höhe von 95 Mio. Euro bereit gestellt wurden, sind aus dem Haushalt 2022 bei Kapitel 1407 Titel 514 03 nunmehr insgesamt 365 Mio. Euro verfügbar.

114. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Inwieweit wird im Zuge der Beschaffung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr berücksichtigt, dass hierfür entsprechend auch Platz in Unterkünften und Spinde benötigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. November 2022

Die Unterbringung der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung für die nichtunterkunftspflichtigen sowie unterkunftspflichtigen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Vollausstattung) ist in den eingeführten Möbelserien der Bundeswehr „Neue Möbelserie 2020“ und „Buche-Dekor“ möglich. Hierzu wurde bzw. wird das erforderliche Möblierungsgerät modifiziert, neu konzipiert und erweitert.

Insgesamt ist ein Bedarf von über 180.000 zusätzlichen Einrichtungsgegenständen zu decken. Bei der Beschaffung dieser hohen Anzahl an Möbeln sind bereits jetzt kritische Abhängigkeiten absehbar. Dies betrifft u. a. die Verfügbarkeit der erforderlichen Materialien auf dem Weltmarkt sowie die Produktionskapazitäten der Zuliefererbetriebe.

Um festzustellen, inwieweit der Flächenbedarf zur Aufstellung des zusätzlichen Mobiliars in der vorhandenen Infrastruktur gedeckt werden kann, wurden die betroffenen Liegenschaften der Bundeswehr bewertet. Das Ergebnis zeigt, dass der zusätzliche Flächenbedarf in einem Großteil der Liegenschaften in der bestehenden Infrastruktur unmittelbar oder durch organisatorische Lösungen gedeckt werden kann. Für die übrigen Liegenschaften werden weitere Untersuchungen durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr durchgeführt. Diese sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

115. Abgeordneter **Florian Hahn** (CDU/CSU) Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele Bundeswehrangehörige Kontakte zu kriminellen Clans im Allgemeinen und zur „Graefe-Kiez-Truppe“ (www.bild.de/bild-plus/regional/berlin/berlin-aktuell/kriminelle-gang-terrorisiert-nachbarn-und-polizei-hausbesuch-beim-clan-koenig-81671862.bild.html) im Besonderen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. November 2022

Eine Statistik über Verbindungen von Bundeswehrangehörigen zu kriminellen Clans wird nicht geführt. Der Bundesregierung liegen gleichwohl Erkenntnisse zu zwei einzelnen Vorgängen vor, wonach zum einen ein Bundeswehrangehöriger in der Vergangenheit Kontakte zur „Graefe-Kiez-Truppe“ hatte, zum anderen ein Soldat im Jahr 2021 im Zusammenhang mit Clankriminalität rechtskräftig aus der Bundeswehr entlassen wurde.

116. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Bundeswehr schon Bestellungen aufgegeben hat, die aus dem „Sondervermögen zur Stärkung der Bundeswehr“ finanziert werden, und wenn ja, welche Bestellungen in welchem Volumen sind das?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 10. November 2022**

Bisher wurden zu Lasten des Sondervermögens Bundeswehr noch keine rechtskräftigen Verträge geschlossen. Hierbei ist hervorzuheben, dass das Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines Sondervermögens Bundeswehr und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung am 7. Juli 2022 in Kraft getreten ist. Des Weiteren ist der öffentliche Auftraggeber innerhalb des Vergabeprozesses gemäß den einschlägigen Vergabevorschriften verpflichtet, angemessene Fristen zu gewähren. Die ordnungsgemäße Durchführung von Vergabeprozessen, das Bewirken von Leistungen durch die Industrie sowie ein anschließender kassenwirksamer Mittelabfluss sind innerhalb dieser kurzen Zeitspanne bisher nicht möglich gewesen.

117. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Welche Regularien hat die Bundesregierung zur Auffrischungsimpfung der Bundeswehr für die neuartige Coronaimpfung festgelegt, und bekommen die Soldaten bereits den neuen Impfstoff gegen BA.5?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 7. November 2022**

Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr werden nach individueller Indikationsstellung durch die zuständige Truppenärztin oder den zuständigen Truppenarzt auf Grundlage der aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) mit einem geeigneten Impfstoff geimpft. Dabei können auch an die Virusvariante BA.5 angepasste COVID-19-Impfstoffe zur Anwendung kommen.

„Regularien“ der Bundesregierung bestehen insoweit nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

118. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Verfügt die Bundesregierung, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder ein ihr nachgelagertes Institut wie das Max Rubner-Institut über weiterführende Erkenntnisse zur Lebensmitteltauglichkeit und Verwendungsmöglichkeit in der Nahrungsmittelindustrie von CO₂, das im Laufe der Zement-Produktion abgeschieden werden kann, und wenn nicht, kann dann ein Gutachten in diese Richtung in Auftrag gegeben werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. November 2022

Kohlendioxid ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zur Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff E 290 zugelassen. Die Reinheit und Spezifikation ist in Verordnung (EU) Nr. 231/2012 geregelt. Erkenntnisse, ob Kohlendioxid, das im Laufe der Zement-Produktion abgeschieden werden kann, den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 entspricht, und ob herstellungsbedingte Verunreinigungen enthalten sein können, die in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 nicht adressiert sind, liegen der Bundesregierung oder einem ihr nachgelagerten Institut – dem Max Rubner-Institut und dem Institut für Risikobewertung – nicht vor.

Die Bundesregierung sieht es als Aufgabe der Privatwirtschaft an, neue Produktionsverfahren oder sonstige neue Prozesse zur Gewinnung und Erschließung von CO₂-Quellen zu entwickeln. Ob und inwieweit die Bundesregierung bei solchen Prozessen unterstützen kann, wird auf Grundlage konkreter Projektanfragen entschieden.

119. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Zieht die Bundesregierung es in Betracht, Unternehmen der Getränke- und Nahrungsmittelindustrie bei der technischen Umstellung auf neue Produktionsverfahren (wie CO₂-Rückgewinnungsanlagen in Produktionsstätten) oder auf sonstige neue Prozesse zur Erschließung und Nutzung anderer Kohlendioxid/Kohlensäure-Quellen zu unterstützen, und wenn ja, wie soll dies geschehen, wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 8. November 2022

Die Bundesregierung bemüht sich fortwährend, die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu lindern. Neue Produktionsverfahren oder sonstige neue Prozesse zur Gewinnung und Erschließung von Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Quellen zu entwickeln, wird als Aufgabe der Privatwirtschaft angesehen. Aus diesem Grund begrüßt die Bundesregierung beispielsweise ausdrücklich die Initiative des Deutschen Brauer-Bundes für eine Internetplattform für den Handel mit CO₂.

Mit den drei Entlastungspaketen und dem Schutzschild für Unternehmen hat die Bundesregierung zudem bereits umfassende Schritte unternommen, um Unternehmen kurzfristig zu unterstützen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Umsetzung der von der Bundesregierung angekündigten Gaspreis- und Strompreisbremse die derzeit schwierige Situation in der chemischen Industrie weiter verbessern wird, so dass künftig auch wieder mehr CO₂ zur Verfügung stehen sollte. An der konkreten Ausgestaltung dieser Maßnahmen wird in der Bundesregierung mit Hochdruck gearbeitet.

120. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über Möglichkeiten und Perspektiven, CO₂ aus der Biogas-Herstellung als Industrie-CO₂ in der Getränke- und Nahrungsmittelindustrie zu nutzen, wenn ja, welche, und wenn nicht, beabsichtigt die Bundesregierung, über Studien oder Förderprogramme entsprechende Erkenntnisse zu gewinnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann
vom 9. November 2022**

Die Bundesregierung fördert durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe über das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) derzeit zwei Forschungsvorhaben zum Themenkomplex CO₂-Nutzung/Erzeugung in Biogasanlagen.

Das Vorhaben „Bereitstellung von CO₂ aus Biogasaufbereitungsanlagen für die stoffliche Nutzung“ (FKZ: 2220NR164X; Projektnehmer: Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.; Laufzeit: 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2024) untersucht die Effizienzsteigerung von Biogasaufbereitungsanlagen (BGAA) durch eine signifikante Verminderung von Emissionen und gleichzeitige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Im Vorhaben sollen neue Erlösmöglichkeiten für Betreiber von BGAA durch die neben Biomethan zusätzliche Erzeugung und Vermarktung von CO₂ aufgezeigt werden.

Das Vorhaben „Systemauswahl zur biotechnologischen Verwertung von CO₂ aus Biogasanlagen“ (FKZ: 2220NR259X; Projektnehmer: DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e. V.; Laufzeit: 1. November 2022 bis 30. April 2024) erarbeitet und priorisiert geeignete Konzepte zur biotechnologischen Verwertung von CO₂ aus Biogasanlagen, um eine höhere Wertschöpfung im Anlagenbetrieb bei gleichzeitiger Reduktion des CO₂-Ausstoßes zu erreichen.

Nach aktuellem Kenntnisstand lässt sich eine CO₂-Nutzung unter den gegebenen Rahmenbedingungen am ehesten in die bestehenden Biomethananlagen wirtschaftlich sinnvoll integrieren, da dort der CO₂-Volumenstrom ohnehin abgetrennt wird. Bisher wird das CO₂ aus Biomethananlagen hauptsächlich als Trockeneis und Industriegas genutzt. Für die Lebensmittelindustrie sind dagegen deutlich höhere Reinheitsgrade erforderlich, was mit höheren Kosten verbunden ist.

121. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie trägt der hohe Wildgänsebestand mit mehr als 800.000 Westküstengänsen in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung zur endemischen Geflügelpestetablierung in Deutschland bei, wodurch hohe Schäden in der heimischen Geflügelhaltung mit existenzgefährdenden Schadensfällen zu verzeichnen sind (www.abendblatt.de/re-gion/article114561181/Tausende-Nonnengaense-machen-Rast-an-der-Nordseekueste.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 8. November 2022

Der Zuzug verschiedener Wildgansarten in den Herbstmonaten nach Deutschland findet seit vielen Jahren in einem erheblichen Umfang statt. Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) wurde seit 2006 sporadisch in Wildvögeln und Geflügelhaltungen Deutschlands vor allem zwischen den Monaten Oktober und April nachgewiesen. Seit 2016/2017 ist es zu intensiven Ausbruchsgeschehen gekommen. Im Jahr 2022 wurden erstmals im Sommer HPAI-Viren bei Seevögeln nachgewiesen, was teilweise zu Massensterben in Brutkolonien geführt hat. Europaweite Datenanalysen zeigen, dass die Infektionsgeschehen bei Wildvögeln und Geflügel eng miteinander verzahnt sind.

Molekulare Daten weisen sehr deutlich darauf hin, dass Wildvögel Teil des Infektionskreislaufes sind. Allerdings sind in den Wildvogelpopulationen unterschiedliche und jährlich auch wechselnde Artenspektren betroffen. Im initialen Ausbruchsgeschehen im Jahr 2006 waren vor allem Schwanenarten betroffen (Singschwäne, Höckerschwäne). In der Saison 2016/2017 standen Tauchentenarten (Reiherenten, Tafelenten) im Vordergrund. In den Jahren 2020/2021 waren es Nonnenganspopulationen und Knutts im Wattenmeer, die mit hoher Sterblichkeit das Infektionsgeschehen bestimmten. Daneben treten beständig HPAI-Fälle in Arten auf, die sich über infizierte Kadaver bzw. den Fang erkrankter und geschwächter Wildvögel infizieren; hier stehen Möwen- und Greifvogelarten im Fokus. Es erfolgen kaum Nachweise in Singvögeln, deren Untersuchungsdichte allerdings auch sehr gering ist (siehe Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest). Die Etablierung des HPAI-Virus des Subtyps H5N1 in Deutschland bzw. Europa ist also mit keiner bestimmten Wildvogelart bzw. -gruppe assoziiert.

Oberstes Ziel der Präventionsbemühungen ist nach wie vor die Ergreifung geeigneter Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen. Die von verschiedener Seite erarbeiteten Vorschläge hierzu bieten einen guten Leitfaden und wirken dem Risiko eines Viruseintrages, der Virusübertragung zwischen Geflügelhaltungen, aber auch einer Exposition von Wildvögeln entgegen.

122. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)

Wie definiert die Bundesregierung „klimaschädliche Subventionen“ im Agrarbereich, wenn die Beibehaltung des Weltmarktpreisausgleichsmechanismus, welcher gesellschaftlicher Konsens ist, für die deutsche Landwirtschaft nach meiner Auffassung seit längerem schon unterlaufen wird und die bäuerlichen Familienbetriebe dem verschärften Strukturwandel durch eine nach meiner Auffassung verfehlte grüne Agrarpolitik immer schneller zum Opfer fallen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann
vom 7. November 2022**

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem Klimaschutz-Sofortprogramm. Eckpunkte zum Klimaschutz-Sofortprogramm wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 31. Oktober 2022 in die Ressortabstimmung gegeben. In diesem Rahmen wurde vorgeschlagen, ein Reformpaket vorzulegen, um klimaschädliche Subventionen in allen Sektoren zu definieren, abzubauen und bei Bedarf Tatbestände mit klimaschädlicher Wirkung neu auszurichten oder im Sinne einer weniger schädlichen Klimawirkung umzugestalten.

123. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Überarbeitet die Bundesregierung die Ausweisung von sogenannten phosphateutrophierten (Gelben) Gewässergebieten zur Düngeverordnung, wenn die kommunalen Einleitungen aus der Siedlungswasserwirtschaft mit überhöhten Phosphatgrenzwerten in die Oberflächengewässer in mehreren Bundesländern per Gesetz durch Mangel an Fällungsmitteln erlaubt worden ist, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 8. November 2022**

Die Ausweisung der eutrophierten Gebiete zur Umsetzung des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung erfolgt gemäß Abschnitt 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung) durch die zuständigen Landesregierungen.

Eine Änderung der Düngeverordnung oder der AVV Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

124. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Ist das Eckpunktepapier der Bundesregierung zum Selbstbestimmungsgesetz vom 30. Juni 2022, wonach die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen grundsätzlich im Abstand von einem Jahr immer wieder beantragt werden kann, so zu verstehen, dass die Bundesregierung der Auffassung ist, dass es neben den biologischen Geschlechtern männlich und weiblich noch weitere Geschlechter gibt, und wenn ja, wie viele?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. November 2022**

Aus § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes ergibt sich, dass bzgl. der Geschlechtsangabe ein Personenstandsfall im Personenstandsregister neben „weiblich“ und „männlich“ auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden kann.

Wie aus dem gemeinsamen Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) hervorgeht, sollen diese Möglichkeiten beibehalten werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

125. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welcher Höhe der Corona-Pflegebonus an welche Kliniken ausgezahlt wurde (bitte nach Bundesländern und nach Höhe des ausgezahlten Corona-Bonus aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 10. November 2022**

Auf der Internetseite des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) ist eine Übersicht über die nach § 26e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) anspruchsberechtigten Krankenhäuser abrufbar. Wie in § 26e Absatz 6 Satz 4 KHG vorgesehen, hat das InEK dem Bundesministerium für Gesundheit eine krankenhausbazogene Gesamtübersicht zur Verfügung gestellt, aus der die jeweilige Höhe der Beträge für die jeweiligen prämierten Krankenhäuser hervorgeht.

126. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Anzahl durchgeführter Obduktionen, die im Zusammenhang mit der Corona-Impfung von wem mit welchem Ergebnis durchgeführt wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. November 2022**

Die Zahl der Verdachtsfälle von Nebenwirkungen mit tödlichem Ausgang, bei denen das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) einen wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhang mit der Impfung sieht, wird im Sicherheitsbericht des PEI dargestellt. Insgesamt hat das PEI bei 682 Verdachtsmeldungen Kenntnis, dass eine Obduktion durchgeführt wurde.

Aus Datenschutzgründen liegen dem PEI konkrete Informationen zur Obduktion nur eingeschränkt beziehungsweise pseudonymisiert vor.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde an der Universitätsklinik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen im Jahr 2020 ein zentrales Register der Obduktionen von an COVID-19 Verstorbenen (DeRegCOVID) aufgebaut: www.ukaachen.de/kliniken-institute/institut-fuer-pathologie/register-covid-19-obduktionen/register-voerstellung.

127. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wie viele Probanden, die an den Studien teilgenommen haben, die für die (zunächst bedingte) Zulassung der „Impfstoffe“ BNT162b2, mRNA-1273, AZD1222, Ad26.COV2.S und NVX-CoV2373 herangezogen wurden, sind aktuell (Stand: Oktober 2022) nach Kenntnis der Bundesregierung noch Teil einer randomisiert zugewiesenen Placebogruppe, und wie viele aller Teilnehmer der Studien haben den jeweiligen Wirkstoff verabreicht bekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. November 2022

Nachfolgend wird die dem Paul-Ehrlich-Institut bekannte Anzahl der geimpften Personen (N) in den Zulassungsstudien für die genannten SARS-CoV-2-Impfstoffe, spezifiziert nach Anzahl der Geimpften in der Impfstoff (Verum)- und Placebo-Gruppe dargestellt:

Impfstoff BNT162b2, „Comirnaty“

- Phase III Studie C4591001 (≥ 16 Jahre)
Verum: N = 21621, Placebo: N = 21631
- Phase III Studie C4591001 (12–15 Jahre)
Verum: N = 1131, Placebo: N = 1129
- Phase III Studie C4591001 (5–11 Jahre)
Verum: N = 1518, Placebo: N = 750

Impfstoff mRNA-1273, „Spikevax“

- Phase III Studie mRNA-1273-P301 (≥ 18 Jahre)
Verum: N = 15184, Placebo: N = 15165
- Phase III Studie mRNA-1273-P203 (12–17 Jahre)
Verum: N = 2486, Placebo: N = 1240
- Phase II/III Studie mRNA-1273-P204 (6–11 Jahre)
Verum: N = 3756, Placebo: N = 995

Impfstoff AZD1222, „Vaxzevria“

- Phase III Studie D8110C0001 (≥ 18 Jahre)
Verum: N = 21583, Placebo: N = 10796
- Phase II/III Studien COV002 und COV003 (≥ 18 Jahre)

Verum: N = 10736, Placebo: N = 10420

Impfstoff Ad26.COV2.S, „Jcovden“

- Phase III Studie VAC31518COV3001 (≥ 18 Jahre)

Verum: N = 21898, Placebo: N = 21890

- Phase III Studie VAC31518COV3009 (≥ 18 Jahre)

Verum: N = 15708, Placebo: N = 15592

Impfstoff NVX-CoV2373, „Nuvaxovid“

- Phase III Studie 2019nCoV-301 (≥ 18 Jahre)

Verum: N = 17312, Placebo: N = 8140

- Phase III Studie 2019nCoV-301 (12–17 Jahre)

Verum: N = 1205, Placebo: N = 594

- Phase III Studie 2019nCoV-302 (≥ 18 Jahre)

Verum: N = 7020, Placebo: N = 7019

Teilnehmenden, die in diesen Studien ein Placebo erhielten, wurde jeweils zum Zeitpunkt der Entblindung, die für die Auswertung der Impfstoffwirksamkeit und -sicherheit erfolgte, ein Impfangebot unterbreitet. Dem Paul-Ehrlich-Institut ist nicht bekannt, wie viele der Studienprobanden sich daraufhin impfen ließen.

128. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Über welche Rahmenvertragsagenturen des Bundes genau wurde die Corona-Werbekampagne „Ich schütze mich“ abgewickelt (bitte namentliche Nennung aller beteiligten Rahmenvertragsagenturen), und welche Gründe waren für die Bundesregierung ausschlaggebend, um die Werbeagentur „brinkertlück“ mit der Durchführung dieser Kampagne zu beauftragen (www.bild.de/politik/inland/politik/lukrativer-auftrag-fuer-spd-werbeagentur-lauterbach-unter-kluengel-verdacht-81780976.bild.html; www.brinkertlueck.com/news/brinkert-lueck-uebernimmt-kampagne-fuer-lauterbach-ministerium/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 9. November 2022

Die Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zum Coronavirus und zur Corona-Schutzimpfung werden mit Unterstützung der Rahmenvertragsagenturen des Bundesministeriums für Gesundheit (Agenturen) konzipiert und realisiert. Die Agenturen unterstützen dabei in allen Bereichen der Kommunikation, u. a. bei der Pflege und Weiterentwicklung des zentralen Informationsportals im Internet, bei der Kommunikation über die Accounts im Bereich Social Media und bei der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur.

Aufgrund der stetigen Veränderungen der Corona-Lage sind die Anforderungen an die COVID-19-Kommunikation heute wesentlich komplexer. Zwar ist die Informationsarbeit zur Corona-Schutzimpfung nach wie vor ein zentrales Element, aber gleichzeitig ist es wichtig darauf hinzu-

weisen, dass auch die anderen Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind. Im dritten und vierten Quartal werden daher mit dem „Faktenbooster“, und der Kampagne „Ich schütze mich“ zwei Kommunikationslinien realisiert. Die Leistungen zur Gewährleistung der Kommunikationsinfrastruktur, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Website sowie zur Konzeption und Realisierung des „Faktenboosters“ erbringt die Agentur Scholz & Friends. Grundlage dafür ist der nach vorangegangener europaweiter Ausschreibung geschlossene Rahmenvertrag „Konzeption und Durchführung von Kommunikationsdienstleistungen (FullService)“ vom 31. März 2020. Für die Kampagne „Ich schütze mich“ wurde die Agentur brinkertlück creatives zusätzlich für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022 auf der Basis des genannten Rahmenvertrags als Subunternehmer hinzugezogen.

Für die Kommunikation über die Social-Media-Accounts wurde das „Digitale Lagezentrum“ eingerichtet. Die Unterstützungsleistungen in diesem Bereich werden von der Agentur Cosmonaut & Kings erbracht. Der diesbezügliche aktuelle Rahmenvertrag wurde nach vorangegangener europaweiter Ausschreibung am 3. November 2021 geschlossen.

Mediaplanung und Buchung von Werbemedien im analogen und digitalen Bereich erfolgen über die entsprechende Rahmenvertragsagentur des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA). Dies ist – ebenfalls nach vorangegangener europaweiter Ausschreibung – seit dem 1. Januar 2022 die Agentur Mediaplus GmbH.

129. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(DIE LINKE.)
- Sind aus Sicht der Bundesregierung die mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz beschlossene Herausnahme von Hebammenstellen aus dem Pflegebudget und die Regelung in der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung, dass Hebammenstellen nur noch zu allerhöchstens zehn Prozent auf die Untergrenzen angerechnet werden können (§ 6 Absatz 2a), geeignete Maßnahmen, um die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierten Ziele „für eine 1:1-Betreuung durch Hebammen während wesentlicher Phasen der Geburt“ (S. 67) und die Umsetzung des ebenfalls dort genannten Nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“ erreichen zu können, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung insgesamt, um diese Ziele zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. November 2022

Die mit dem vom Deutschen Bundestag am 20. Oktober 2022 beschlossenen GKV-Finanzstabilisierungsgesetz beschlossene Definition der im Pflegebudget berücksichtigungsfähigen Pflegepersonalkosten sowie die anteilige Berücksichtigung von Hebammen im Rahmen der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) stehen nicht in Zusammenhang mit den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierten Zielen einer 1:1-Betreuung durch Hebammen während wesentlicher Phasen der Geburt und der Umsetzung des

dort genannten Nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“. Unabhängig davon wird aktuell beabsichtigt, Hebammen im Pflegebudget künftig umfassend zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung der Versorgung von Schwangeren in der stationären Geburtshilfe und zur Entlastung von Hebammen wurde für die Jahre 2021 bis 2023 ein dreijähriges Hebammenstellen-Förderprogramm in Höhe von insgesamt bis zu 300 Mio. Euro aufgelegt, um die Neueinstellung oder Aufstockung von vorhandenen Teilzeitstellen für festangestellte Hebammen oder für Hebammen unterstützendes Fachpersonal zur Versorgung von Schwangeren in der Geburtshilfe zu fördern. Nach Abschluss der Evaluation des Hebammenstellen-Förderprogramms im Jahr 2023 soll hinsichtlich der im Koalitionsvertrag vorgesehenen 1:1-Betreuung während wesentlicher Phasen der Geburt geprüft werden, inwiefern danach Aussagen zur Verbesserung des Stellenschlüssels möglich sind und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden können.

130. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(DIE LINKE.)
- Wie viele Krankenhäuser erfüllen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die unter Punkt 2 („Umsetzung der Empfehlungen im Geburtsbereich“) in den „Eckpunkte[n] zur Umsetzung der Empfehlungen der AG Pädiatrie und Geburtshilfe für eine kurzfristige Reform der stationären Vergütung für Pädiatrie, Kinderchirurgie und Geburtshilfe“ genannten Kriterien für einen Zuschlag, und wie viele Geburten haben in den Jahren 2017 bis 2021 in den derzeit anspruchsberechtigten Kliniken insgesamt stattgefunden (bitte die Gesamtsumme der Geburten aller derzeit anspruchsberechtigten Kliniken für den Zeitraum 2017 bis 2021 jährlich ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. November 2022

Das in der Fragestellung erwähnte Papier wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Ziels erarbeitet, kurzfristig für eine auskömmliche und bedarfsgerechte Finanzierung im Bereich der Pädiatrie und Geburtshilfe zu sorgen. Die Beratungen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen bezüglich der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung sind noch nicht abgeschlossen. Amtliche Statistiken zur Geburtenzahl in einzelnen Krankenhäusern liegen der Bundesregierung nicht vor.

131. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung im Nachgang zu der aktuellen Studie zum Darmkrebs-Screening durch Koloskopie Änderungen an dem Früherkennungsprogramm, die es verbessern und/oder die Informationen an die Teilnehmenden verbessern könnten, und beabsichtigt die Bundesregierung, weitere Studien folgen zu lassen (DIE WELT vom 21. Oktober 2022, S. 8, „Wie gut schützt die Darmspiegelung?“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. November 2022**

Die Bundesregierung gibt keine wertenden fachlichen Stellungnahmen zu Studien zur Wirksamkeit von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden – in diesem Falle dem Darmkrebs-Screening durch Koloskopie – ab. Dies ist Aufgabe der medizinischen Fachwelt, insbesondere der medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Für die Ausgestaltung des organisierten Darmkrebs-Screenings ist der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zuständig, der das Nähere hierzu in seinen Richtlinien regelt und dabei den jeweils aktuellen Stand des medizinischen Wissens zu berücksichtigen hat. Der G-BA entscheidet somit in eigener fachlicher Verantwortung, inwieweit sich z. B. aus neuen Studien ein Anpassungsbedarf für das bestehende Darmkrebs-Screening ergibt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der G-BA dabei das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der fachlich-wissenschaftlichen Unterstützung beauftragen.

132. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Auf Grundlage welches Rahmenvertrages erfolgte die Beauftragung der Hamburger Werbeagentur brinkertlück creatives zur Entwicklung der Impfkampagne mit dem Motto „Ich schütze mich“ (bitte die Vertragsparteien, das Datum des Rahmenvertrages sowie das Datum der Beauftragung angeben), und aus welchem Grund erfolgte dazu keine Beauftragung der bereits bei den Corona-Kampagnen involvierten Agentur Scholz & Friends?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. November 2022**

Die Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zum Coronavirus und zur Corona-Schutzimpfung werden mit Unterstützung der Rahmenvertragsagenturen des Bundesministeriums für Gesundheit (Agenturen) konzipiert und realisiert. Die Agenturen unterstützen dabei in allen Bereichen der Kommunikation, u. a. bei der Pflege und Weiterentwicklung des zentralen Informationsportals im Internet, bei der Kommunikation über die Accounts im Bereich Social Media und bei der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur.

Aufgrund der stetigen Veränderungen der Corona-Lage sind die Anforderungen an die COVID-19-Kommunikation heute wesentlich komplexer. Zwar ist die Informationsarbeit zur Corona-Schutzimpfung nach wie vor ein zentrales Element, aber gleichzeitig ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass auch die anderen Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind. Im dritten und vierten Quartal 2022 werden daher mit dem „Faktenbooster“ und der Kampagne „Ich schütze mich“ zwei Kommunikationslinien realisiert. Die Leistungen zur Gewährleistung der Kommunikationsinfrastruktur, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Website sowie zur Konzeption und Realisierung des „Faktenboosters“, erbringt die Agentur Scholz & Friends. Grundlage dafür ist der nach vorangegangener europaweiter Ausschreibung geschlossene Rahmenvertrag „Konzeption und Durchführung von Kommunikationsdienstleistungen (Full-

Service)“ vom 31. März 2020. Für die Kampagne „Ich schütze mich“ wurde die Agentur brinkertlück creatives zusätzlich für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022 auf der Basis des genannten Rahmenvertrags als Subunternehmer hinzugezogen.

133. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen der die pharmazeutische Industrie betreffenden Maßnahmen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes sowie der anhaltenden Energiepreissteigerungen sieht die Bundesregierung auf die bereits bestehenden Lieferengpässe bei Arzneimitteln (z. B. Tamoxifen), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um insbesondere Generika-Hersteller in Deutschland vor in der Folge drohenden Insolvenzen zu bewahren (www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/arsneimittel-generikabranche-fuerchtet-rueckzug-von-herstellern-und-weiteren-medikamenten-mangel/28750844.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. November 2022

Die Ursachen von Lieferengpässen bei Arzneimitteln sind vielfältig. Globalisierung und Konzentration auf wenige Herstellungsstätten für Arzneimittel und/oder Wirkstoffe können ein Grund für Lieferengpässe sein, aber z. B. auch Qualitätsmängel bei der Herstellung, Produktions- und Lieferverzögerungen für Rohstoffe, Produktionseinstellungen bei Arzneimitteln oder Marktrücknahmen aus verschiedenen Gründen. Steigende Energiepreise setzen auch Hersteller von Generika zusätzlich unter Druck.

Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung derzeit Maßnahmen zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung und Stärkung der Produktionsstandorte Deutschland und EU. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung von Arzneimitteln einschließlich der Wirk- und Hilfsstoffproduktion nach Deutschland oder in die EU zurück zu verlagern. Hierzu bedarf es sowohl gesundheits- als auch wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Die Bundesregierung hält neben Anreizen für den Erhalt/den Ausbau von Wirkstoffherstellungsstätten in der EU auch Maßnahmen zur Diversifizierung der Lieferketten für geeignet, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Dazu werden auch Gespräche mit betroffenen Unternehmen und Verbänden geführt.

Mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz wird ein 17 Mrd. Euro großes Defizit der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeglichen. Damit werden Leistungskürzungen und stark steigende Zusatzbeiträge verhindert. Die finanziellen Lasten hierfür werden ausgewogen auf die Krankenkassen, den Bund, die Leistungserbringer und die Beitragszahler verteilt. Maßnahmen im GKV-Finanzstabilisierungsgesetz zur Dämpfung der Arzneimittelausgaben und des Anstiegs der Arzneimittelpreise betreffen patentierte Arzneimittel (u. a. Leitplanken, erhöhter Herstellerabschlag im Jahr 2023, Kombinationsabschlag, Verkürzung der freien Preisbildung bei Markteintritt auf 6 Monate), die aufgrund der Kosten-

struktur von Lieferengpässen und Energiekostenanstieg in der Regel weniger betroffen sind.

Seit dem 1. Juli 2018 haben pharmazeutische Unternehmer bei Arzneimitteln, für die das Preismoratorium gilt, einen Anspruch auf einen Inflationsausgleich jeweils zum 1. Juli eines Jahres; die Inanspruchnahme des Inflationsausgleichs kann auch kumuliert für mehrere Jahre erfolgen. Grundlage bildet die vom Statistischen Bundesamt festgestellte Inflationsrate des Vorjahres. Für den Fall, dass Preismoratorium und Herstellerabschlag eine unzumutbare Belastung darstellen, können pharmazeutische Unternehmer einen Antrag auf Freistellung von den gesetzlichen Abschlägen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellen.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen vorgesehenen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung zur Unterstützung der Unternehmen.

134. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wie viele Kontrollen von Abrechnungen privat betriebener COVID-19-Teststellen hat das dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nachgeordnete Robert Koch-Institut (RKI) seit der Delegierung dieser Kontrollaufgaben durch das BMG Anfang September 2022 bis heute exakt vorgenommen, und wie viele Betrugsfälle genau konnten bei diesen Kontrollen aufgedeckt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. November 2022**

Gemäß § 7a Absatz 1a der Coronavirus-Testverordnung analysiert das Robert Koch-Institut (RKI) im Hinblick auf die Bürgertestungen die von den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) übermittelten Daten. Das RKI übermittelt die Ergebnisse dieser Plausibilitätsprüfung an die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die zuständige KV, wenn sich aus den Analysen Auffälligkeiten hinsichtlich der Abrechnungen ergeben. Die Prüfung der Abrechnungen von Testzentren obliegt den zuständigen Stellen der Länder, sodass der Bundesregierung keine Informationen über die Anzahl der durchgeführten Prüfungen vorliegen. Auch den Quartalsberichten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sind keine dahingehenden Informationen zu entnehmen.

135. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Stimmt die Bundesregierung der am 27. Oktober 2022 öffentlich geäußerten Einschätzung des Vorsitzenden der Ständigen Impfkommission, Prof. Dr. Thomas Mertens, zu, dass es sich bei der Corona-Pandemie „mittlerweile um eine endemische Virusinfektion“ handele, und wenn nein, aus welchen wissenschaftsbasierten Gründen weicht die Bundesregierung von dieser Einschätzung ab?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. November 2022**

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11. März 2020 die weltweite Ausbreitung von COVID-19 zur Pandemie erklärt und diese Lage noch nicht wieder aufgehoben. Sie weist darauf hin, dass auch ein pandemisches Virus, das bei gesunden Menschen überwiegend vergleichsweise milde Symptome verursacht, durch die hohe Zahl von Erkrankten in einem begrenzten Zeitraum die Gesundheitssysteme eines Staates überlasten könne.

136. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)

Aus welchen Gründen führte das Bundesgesundheitsministerium vor Beauftragung der SPD-Wahlkampfagentur brinkertlück mit der 700.000 Euro teuren Entwicklung der aktuellen Impfkampagne „Ich schütze mich“ keine öffentliche und europaweite Ausschreibung durch (so, wie dies bei Dienstleistungsaufträgen oberster Bundesbehörden ab einem Nettovolumen von 140.000 Euro EU-vergaberechtlich vorgeschrieben gewesen wäre), und aus welchen Gründen wurde die bis zuletzt beauftragte Agentur Scholz & Friends nicht erneut beteiligt, obwohl gerade mit dieser Agentur bis zum 31. Oktober 2022 bereits ein Rahmenvertrag bestand und obwohl laut Angabe des Bundesministeriums für Gesundheit mehrere Rahmenvertragsagenturen des Bundes an den aktuellen Kampagnenaktivitäten beteiligt sein sollen (vgl. BILD-Bericht vom 31. Oktober 2022: www.bild.de/politik/inland/politik/lukrativer-auftrag-fuer-spd-werbeagentur-lauterbach-unter-kluen-gel-verdacht-81780976.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. November 2022**

Die Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zum Coronavirus und zur Corona-Schutzimpfung werden mit Unterstützung der Rahmenvertragsagenturen des Bundesministeriums für Gesundheit (Agenturen) konzipiert und realisiert. Die Agenturen unterstützen dabei in allen Bereichen der Kommunikation, u. a. bei der Pflege und Weiterentwicklung des zentralen Informationsportals im Internet, bei der Kommunikation über die Accounts im Bereich Social Media und bei der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur.

Aufgrund der stetigen Veränderungen der Corona-Lage sind die Anforderungen an die COVID-19-Kommunikation heute wesentlich komplexer. Zwar ist die Informationsarbeit zur Corona-Schutzimpfung nach wie vor ein zentrales Element, aber gleichzeitig ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass auch die anderen Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind. Im dritten und vierten Quartal werden daher mit dem „Faktenbooster“ und der Kampagne „Ich schütze mich“ zwei Kommunikationslinien realisiert. Die Leistungen zur Gewährleistung der Kommunikationsinfrastruktur, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Website sowie zur

Konzeption und Realisierung des „Faktenboosters“, erbringt die Agentur Scholz & Friends. Grundlage dafür ist der nach vorangegangener europaweiter Ausschreibung geschlossene Rahmenvertrag „Konzeption und Durchführung von Kommunikationsdienstleistungen (FullService)“ vom 31. März 2020. Für die Kampagne „Ich schütze mich“ wurde die Agentur brinkertlück creatives zusätzlich für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022 auf der Basis des genannten Rahmenvertrags als Subunternehmer hinzugezogen.

Für die Kommunikation über die Social-Media-Accounts wurde das „Digitale Lagezentrum“ eingerichtet. Die Unterstützungsleistungen in diesem Bereich werden von der Agentur Cosmonaut & Kings erbracht. Der diesbezügliche aktuelle Rahmenvertrag wurde nach vorangegangener europaweiter Ausschreibung am 3. November 2021 geschlossen.

Mediaplanung und Buchung von Werbemedien im analogen und digitalen Bereich erfolgen über die entsprechende Rahmenvertragsagentur des BPA. Dies ist – ebenfalls nach vorangegangener europaweiter Ausschreibung – seit dem 1. Januar 2022 die Agentur Mediaplus GmbH.

137. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Wie ist in Anbetracht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15) zum Recht auf Selbsttötung der konkrete Sachstand hinsichtlich der Zulassung des Suizid-Medikaments Pentoparital, und wie war die bisherige Praxis hinsichtlich der Zulassung vergleichbarer Medikamente (Anzahl der Anträge bzw. Bewilligungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. November 2022

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 (Aktenzeichen: 3 C 19.15) wurden beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) insgesamt 233 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zum Erwerb des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung gestellt.

In keinem Fall wurde ein Antrag bewilligt, 155 Anträge wurden abgelehnt. Sieben Anträge wurden zurückgezogen. 36 Verfahren sind noch offen, davon 14 ruhend gestellt, bei den anderen 22 offenen Verfahren wartet das BfArM auf Antwort zum Anhörungsschreiben. 35 Verfahren wurden nach Bekanntwerden des Versterbens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eingestellt.

54 Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, drei Widersprüche wurden zurückgenommen, ein Widerspruchsverfahren ist noch anhängig.

In 34 Fällen wurde Klage erhoben. Mit Stand vom 2. November 2022 wurde keiner Klage stattgegeben. 16 Verfahren sind beim Verwaltungsgericht Köln anhängig. In drei Fällen wurde Berufung eingelegt. In zwei dieser Fälle wurde die Berufung vom Obergericht Münster zurückgewiesen. Diese beiden Verfahren liegen zur Entscheidung über

die Revision beim Bundesverwaltungsgericht. Eine Antragstellerin ist im laufenden Berufungsverfahren verstorben.

Zu anderen konkret benannten Betäubungsmitteln wurden beim BfArM keine Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BtMG zum Erwerb derselben zum Zweck der Selbsttötung gestellt.

138. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zur Rechtsfrage der Vereinbarkeit der Cannabis-Legalisierung mit Europa- und Völkerrecht, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 71 Absatz 1 des Schengen-Übereinkommens von 1990, mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates sowie mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. November 2022

Die Umsetzung des Koalitionsvorhabens von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken ist mit Völker- und europarechtlichen Risiken verbunden, die die Bundesregierung geprüft und bewertet hat. Dies ist im Eckpunktepapier, das das Kabinett am 26. Oktober 2022 beschlossen hat, klar reflektiert.

Die Bundesregierung versteht die internationalen Verpflichtungen Deutschlands nach den einschlägigen Abkommen zur Drogenkontrolle und dem einschlägigen Unionsrecht so, dass eine auf dem vom Kabinett am 26. Oktober 2022 beschlossenen Eckpunktepapier basierende Umsetzung des Vorhabens innerhalb des europa- und völkerrechtlichen Rahmens, so wie dort näher ausgeführt, unter engen Voraussetzungen staatlicher Reglementierung und unter Verbesserung der Standards in den Bereichen Gesundheits- und Jugendschutz sowie Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, möglich ist.

Bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt die Bundesregierung das Recht der Europäischen Union und die völkerrechtlichen Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat oder die über das Europarecht für die Bundesrepublik Deutschland Wirkung entfalten. Sie tritt hierzu in einen Austausch mit der Europäischen Kommission, um eine erste grundsätzliche Einschätzung auch seitens der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit der im Eckpunktepapier vereinbarten Inhalte der geplanten gesetzlichen Regelungen mit dem Europarecht einzuholen. Zudem wird ein möglicher Gesetzentwurf im Rahmen des EU-Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

139. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Auf welche Höhe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten der Entsorgung zu viel georderter, nicht benötigter und inzwischen abgelaufener Impfstoff-Dosen diverser Hersteller gegen das SARS-CoV-2-Virus und der zu Beginn der Coronakrise durch den deutschen Staat gekauften Schutzmasken diverser Einstufungen (OP-Masken, FFP2-Masken usw.), und wie stellt sich das Vergabeverfahren an die dazu beauftragten Entsorgungsunternehmen dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. November 2022

Bisher fand keine Entsorgung von COVID-19-Impfstoffen durch das Bundesministerium für Gesundheit statt. Entsprechend können keine Kosten angegeben werden. Eine Schätzung zu den Kosten einer Entsorgung von im Rahmen der COVID-19-Pandemie beschafften Schutzmasken ist aktuell nicht möglich, da weiterhin Schutzmasken zum Zwecke des Gesundheitsschutzes ausgeliefert werden.

Bei Bedarf an Entsorgungsleistungen werden diese in Vergabeverfahren nach den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

140. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass bei allen medialen Aufklärungsaktivitäten des Bundes zu COVID-19-Impfstoffen der verpflichtende Slogan „Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ nicht eingeblendet wird, und wo liegt hier der Befreiungsgrund?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. November 2022

Der in der Frage erwähnte Warnhinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ ist gemäß § 4 Absatz 3 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) bei jeder Werbung für Arzneimittel außerhalb der Fachkreise anzugeben. Eine Werbung im Sinne des HWG für Arzneimittel setzt allerdings voraus, dass die Werbung produktbezogen ist und sich auf ein konkretes Arzneimittel bezieht. Der allgemeine Hinweis auf die Durchführung von Schutzimpfungen gegen COVID-19 ohne Nennung eines bestimmten Produktes – wie dies auch in der Impfkampagne des Bundes erfolgt – unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des HWG. Der Warnhinweis ist daher bei dieser Art der Information nicht anzugeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

141. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Konnte die Bundesregierung ihren Zeitplan zur Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zur Seekanalvertiefung Rostock (Ausschussdrucksache 20(8)1340) bisher einhalten, wonach eine Auftragsvergabe im August 2022 abgeschlossen und Baumaßnahmen im Oktober 2022 begonnen werden sollten (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 93 auf Bundestagsdrucksache 20/2858), und welche weiteren konkreten nächsten Schritte sind nun zur Realisierung des Projekts geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 8. November 2022

Ja. Der Bauauftrag wurde am 15. August 2022 erteilt, Baubeginn war am 27. Oktober 2022. Die Vertiefung der Fahrrinne soll bis 2025 abgeschlossen sein. Als wichtiges Zwischenziel wird eine Erleichterung der nautischen Befahrbarkeit im Bereich vor dem Hafen, zwischen den beiden Wendeplatten, voraussichtlich bis Mitte 2023 erreicht.

142. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wie viele finanzielle Mittel hat die Bundesregierung für die Jahre 2022 und 2023 für das Graue-Flecken-Förderprogramm vorgesehen (bitte für den Haushalt 2022 und den Haushaltsentwurf 2023 getrennt angeben), und wie viele finanzielle Mittel für das Graue-Flecken-Förderprogramm hat die Bundesregierung in ihrer mittelfristigen Finanzplanung (bitte getrennt für die Jahre 2024 und 2025 angeben) vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 11. November 2022

Das Fördervolumen beläuft sich im Jahr 2022 auf rund 3,1 Mrd. Euro.

Für das Jahr 2023 sind, vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts 2023, rund 3 Mrd. Euro für Neu- und Änderungsbewilligungen im Rahmen des Graue-Flecken-Förderprogramms vorgesehen.

Zudem können Anfang 2023 weitere Anträge, die bis zum 17. Oktober 2022 eingereicht wurden, mit einem Volumen von rund 0,5 Mrd. Euro zusätzlich finanziert werden.

Dieses Niveau soll unter Berücksichtigung des privatwirtschaftlichen Ausbaus in den nächsten Jahren beibehalten werden.

143. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie ist der Sachstand der Umsetzung einer Gesamtlärbetrachtung bei Infrastrukturprojekten, und plant die Bundesregierung gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2020 (Bundestagsdrucksache 19/20624) eine Gesamtlärbetrachtung bei der Schienenhinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung durchzuführen bzw. bei dem genannten Infrastrukturprojekt vor Inkrafttreten etwaiger gesetzlicher Neuregelungen im Rahmen eines Modellprojektes die praktische Durchführung und Umsetzung einer Gesamtlärbetrachtung zu erproben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 10. November 2022

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr evaluiert derzeit die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Auf Grundlage des § 2 Absatz 4 der 16. BImSchV soll bis spätestens 2025 überprüft werden, ob Immissionsgrenzwerte dem Stand der Lärmwirkungsforschung entsprechen und ob im Rahmen der Verordnung weitere Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche erforderlich sind. Zu den weiteren Maßnahmen werden auch Möglichkeiten zum Umgang mit Lärm verschiedener Quellen gehören. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen die Grundlage für eine zukünftige Anpassung der 16. BImSchV bilden.

Der Deutsche Bundestag wurde hinsichtlich der Festen Fehmarnbeltquerung über die geplante Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin DB Netz AG und den Umgang mit den Forderungen der Region unterrichtet. Hierzu hat der Bundestag am 2. Juli 2020 beschlossen, einen erheblichen Teil der übergesetzlichen Forderungen der Region mittels zusätzlicher Mittel in Höhe von 232 Mio. Euro zweckgebunden zu finanzieren. Hiervon entfallen 135 Mio. Euro auf übergesetzliche Lärmschutzmaßnahmen (aktiv und passiv) entlang der Strecke inklusive des Bestands in Lübeck. Darüber hinaus wurden weitere 50 Mio. Euro für eine Troglösung in Bad Schwartau bewilligt, welche ebenfalls im Kern eine lärm-mindernde Maßnahme darstellt. Die einzelnen für den übergesetzlichen Lärmschutz erforderlichen Maßnahmen befinden sich aktuell in Planung bzw. sind als Teil der beantragten Planungen derzeit Gegenstand der laufenden Planfeststellungsverfahren.

144. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war die Pünktlichkeit (bitte je nach Schienenpersonenfernverkehr und Schienenpersonennahverkehr separieren) und wie hoch waren die Zugausfälle (bitte je nach Schienenpersonenfernverkehr und Schienenpersonennahverkehr separieren) jeweils für die Jahre 2021 und 2020 in den Bahnhöfen Hannover Hbf, Hamburg Hbf und Frankfurt Hbf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 9. November 2022**

Die Pünktlichkeitswerte nach Auskunft der DB AG sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Hamburg Hbf:

Schienerpersonfernverkehr	2020	2021
Pünktlichkeit (5:59)	80,8 Prozent	74,4 Prozent
Schienerpersonennahverkehr*		
Schienerpersonennahverkehr*	2020	2021
Pünktlichkeit (5:59)	86,4 Prozent	83,5 Prozent

*Nahverkehr Hamburg aufgrund unterschiedlicher Berechnungssysteme ohne S-Bahnen gerechnet

Hannover Hbf:

Schienerpersonfernverkehr	2020	2021
Pünktlichkeit (5:59)	81,7 Prozent	73,8 Prozent
Schienerpersonennahverkehr		
Schienerpersonennahverkehr	2020	2021
Pünktlichkeit (5:59)	92,5 Prozent	88,7 Prozent

Frankfurt Hbf:

Schienerpersonfernverkehr	2020	2021
Pünktlichkeit (5:59)	78,5 Prozent	70,7 Prozent
Schienerpersonennahverkehr		
Schienerpersonennahverkehr	2020	2021
Pünktlichkeit (5:59)	87,7 Prozent	83,1 Prozent

Zu Zugausfällen liegt nach Auskunft der DB AG keine vollumfängliche Statistik vor, die sämtliche Eisenbahnunternehmen umfasst.

145. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass trotz des Fahrplanwechsels und des damit verbundenen Zuschlags an Flixtrain für Trassenrechte zwischen Berlin und Hamburg, Wittenberge und Ludwigslust als Haltepunkte verlässlich bedient werden, und plant die Bundesregierung, bei zukünftigen Vergabeverfahren gesetzliche Vorschriften zu schaffen, die die verlässliche Bedienung von Haltepunkten vorschreiben (www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/mehr-ic-fur-potsdam-weniger-fur-wittenberg-bahn-konkurrent-flixtrain-ubernimmt-fahrten-8742469.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 9. November 2022

Der Schienenpersonenfernverkehr ist in Deutschland vollständig eigenwirtschaftlich in ausschließlicher Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen organisiert. Über Netzzugang und Trassenvergabe entscheidet die DB Netz AG und in Konfliktfällen die Bundesnetzagentur.

146. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich die Anzahl der stationären Erwerbsmöglichkeiten für Fahrkarten für Züge der Deutschen Bahn AG in Bayern verändert (bitte für das aktuellste Jahr sowie für die Jahre 2018, 2015, 2012 und 2009 die Anzahl der Ticketautomaten, Reisezentren, DB-Agenturen bzw. Reisebüros mit DB-Lizenz, sowie andere stationäre Erwerbsmöglichkeiten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. November 2022

	Okt. 2022	Dez. 2018	Dez. 2015	Dez. 2012	Dez. 2009
Reisezentren	62	63	67	75	75
Video-Reisezentren	33	23	9	0	0
DB-Agenturen*	40	70	91	79	92
Reisebüros**	137	191	251	284	317
Ticketautomaten	1.236	1.351	1.384	1.425	***

Quelle: Deutsche Bahn AG (DB AG)

* Reisebüros mit Lizenz der DB AG mit verkehrsvertraglichen Verpflichtungen, die von Aufgabenträgern bestellte Vertriebsleistungen erbringen

** Reisebüros mit Lizenz der DB AG ohne verkehrsvertragliche Verpflichtungen

*** Vergleichbare Daten aus dem Jahr 2009 liegen der DB AG nicht vor

147. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Welche Förderanträge (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 124 auf Bundestagsdrucksache 20/4209) aus dem Landkreis Ludwigsburg und dem Landkreis Heilbronn im Rahmen des „Graue-Flecken-Förderprogramms“ liegen aktuell der Bewilligungsbehörde zur Bearbeitung vor (bitte für jeden Landkreis jeweils die Projektträger, das Datum der Antragsstellung sowie die beantragte Zuwendung einzeln auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. November 2022

Nach Auskunft des für Baden–Württemberg zuständigen Projektträgers PWC GmbH liegen derzeit in den Landkreisen Ludwigsburg und Heilbronn insgesamt 25 Infrastruktur­anträge und ein Beratungsantrag im Rahmen des Graue Flecken–Förderprogramms vor, die noch nicht beschieden sind.

Im Übrigen wird auf die Anlage 3* verwiesen.

Da die betreffenden Förderanträge vor dem 17. Oktober 2022 auf elektronischem Wege formell wirksam gestellt wurden, werden diese – unter Vorbehalt des Prüfergebnisses – spätestens zu Beginn 2023 beschieden.

148. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen der in der Gigabitstrategie festgelegten Maßnahmen konnte die Bundesregierung ihre Zeitplanung (siehe Gigabitstrategie, S. 52 ff.) nicht einhalten, und welches sind die häufigsten Gründe dafür?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. November 2022

Die Umsetzung der rund 100 Maßnahmen der Gigabitstrategie liegt ganz überwiegend im Zeitplan. Grund für leichte Verzögerungen, die in der Regel ein Quartal nicht übersteigen, ist ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit zusätzlich einzubeziehenden Akteuren.

149. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Handelt es sich bei der Umleitung der A 45 anlässlich des Neubaus der Rahmede-Talbrücke, welche voraussichtlich fünf Jahre dauern wird, noch um eine „vorübergehende“ Behinderung im Sinne des § 14 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), die geduldet werden muss, und ab welchen Planungszeiträumen bzw. unter welchen Kriterien wird eine Verkehrsführung von der Bundesregierung nicht mehr als „vorübergehend“ im Sinne des § 14 angesehen?

* Von einer Drucklegung der Anlage 3 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/4434 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. November 2022**

Mit der Sperrung der Talbrücke Rahmede hat die Autobahn GmbH des Bundes großräumige Umleitungen im Netz der Bundesautobahnen ausgewiesen und zugleich regionale Bedarfsumleitungen aktiviert, die abschnittsweise durch die Ortsdurchfahrt von Lüdenscheid führen. Diese Umleitungen bleiben zeitlich beschränkt in Betrieb bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzneubaus. Die Sperrung der A 45 erfolgt demnach aufgrund einer vorübergehenden Behinderung. Eine ohne Befristung eingerichtete Umleitungsverkehrsführung wäre demgegenüber nicht als „vorübergehend“ anzusehen.

150. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Wie viele Privatjets und private Motorjachten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und plant die Bundesregierung, die Nutzung privater Fahrzeuge, wie etwa Privatjets und Motorjachten, in der Energiekrise einzuschränken, um Energie zu sparen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 9. November 2022**

In den Klassen C, F und I sind beim Luftfahrt-Bundesamt (Stand: 31. Juli 2022) 913 Luftfahrzeuge registriert. Bei der digitalen Erfassung der Eigentümer oder Halter wird nicht unterschieden, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Eine belastbare Zahl der privaten Motorjachten lässt sich anhand amtlicher Verzeichnisse nicht ermitteln.

Die Bundesregierung erwägt keine Einschränkungen für die private Nutzung, auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung gegenüber anderen Verkehrsträgern.

151. Abgeordneter
Volker Mayer-Lay
(CDU/CSU)
- Wie möchte die Bundesregierung auch in Zukunft den im aktuellen Koalitionsvertrag festgeschriebenen Ausbau des Breitbandnetzes – insbesondere im ländlichen Raum – weiter garantieren, wenn beispielsweise das „Förderprogramm zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ Förderbescheide erteilt, die unter generellem Finanzierungsvorbehalt stehen, und darüber hinaus Anträge für das so genannte „Graue-Flecken-Förderprogramm“ unter anderem nach mir vorliegenden Informationen durch Wartungsarbeiten am Bewerbungsportal gar nicht bis zur eigentlichen Bewerbungsfrist möglich waren, und ist zudem vorgesehen, Antragsteller, die sich – aufgrund von nicht selbst verschuldeten Verzögerungen, die sich beispielsweise durch die Corona-Pandemie ergeben haben – nicht fristgemäß bewerben konnten, ebenso wie aus anderen Gründen bislang nicht geförderte Antragsteller, trotzdem für eine spätere Förderung zu berücksichtigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. November 2022

Der Förderaufruf zur Graue-Flecken-Förderung musste am 17. Oktober 2022 beendet werden, da die Mittel in Höhe von rund 3,1 Mrd. Euro für 2022 ausgeschöpft waren.

Alle bis zum 17. Oktober 2022 eingereichten Anträge werden noch mit der derzeit geltenden Förderrichtlinie weiterbearbeitet und beschieden. Projekte, die in Umsetzung sind, können weitergeführt werden.

Ein Haushaltsvorbehalt in Zuwendungsbescheiden für mehrjährige Projekte ist zulässig und üblich. Dieser dient dazu, auf haushaltswirtschaftliche Entwicklungen reagieren zu können. Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides aufgrund des Haushaltsvorbehalts ist unter Beachtung des Vertrauensschutzes des Zuwendungsempfängers nur in sehr engem rechtlichem Rahmen für die Zukunft möglich.

Die Förderung des Breitbandausbaus wird im kommenden Jahr fortgeführt. Neue Förderanträge können Anfang kommenden Jahres auf Grundlage des neuen Förderprogramms eingereicht werden.

Die Förderung des Gigabit-Ausbaus soll künftig zielorientierter erfolgen, um den Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch die Telekommunikationswirtschaft sicherzustellen. Unrentable Gebiete, insbesondere im ländlichen Raum, die durch die Marktakteure nicht erschlossen werden, sollen auch weiterhin durch zielgerichtete Fördermaßnahmen für den Breitbandausbau unterstützt werden. Das erforderliche neue Förderprogramm wird gegenwärtig vorbereitet und mit den Ländern und Kommunen abgestimmt. Des Weiteren wird die zum Ende des Jahres vorliegende sog. Potenzialanalyse wichtige Erkenntnisse liefern, welche in die Ausgestaltung der Förderung einfließen, damit die Förderung dorthin gesteuert wird, wo der Nachholbedarf am größten ist.

152. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- In welchem Stadium befinden sich aktuell die Planungen und Arbeiten bzgl. der Talbrücke Büschergrund auf der A 45 und welche Konsequenzen oder Maßnahmen werden durch die Klage der Naturschutzverbände gegen eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises für das Verfahren im Speziellen, aber auch vergleichbare Fälle im Infrastrukturbereich im Allgemeinen gezogen bzw. eingeleitet (siehe www.lokalplus.nrw/aus-der-region/naturschuetzer-klagen-platztschneller-neubau-der-talbruecke-bueschergrund-75527)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. November 2022

Die Niederlassung Westfalen der Autobahn GmbH des Bundes plant den Ersatzneubau der Talbrücke Büschergrund. Zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Ersatzneubaus hat die Niederlassung Westfalen der Autobahn GmbH des Bundes den Entfall der Planfeststellung beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Die Klage der Umweltverbände richtet sich gegen eine Entscheidung des Kreises Siegen-Wittgenstein. Dieser hat die wasserrechtliche Genehmigung zur vorübergehenden Verrohrung des unterhalb der Talbrücke Büschergrund verlaufenden Gewässers „Wending“ erteilt. Eine ausführliche Klagebegründung liegt noch nicht vor. Parallel zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Ersatzneubaus wird seitens der Niederlassung Westfalen der Autobahn GmbH des Bundes bereits die Bauvorbereitung der Maßnahme vorangetrieben.

153. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Wie viele Kilometer Schienenstrecke der Deutschen Bahn AG sind seit 1998 entwidmet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. November 2022

Wird eine Eisenbahnstrecke als Betriebsanlage nicht weiter benötigt, so wird nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Zunächst erfolgt ein Stilllegungsverfahren nach § 11 AEG. Soweit kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen des Bahnbetriebszwecks nicht mehr zu erwarten ist, kann im Weiteren eine Freistellung von Flächen der Eisenbahnen von Bahnbetriebszwecken auf der Grundlage des § 23 AEG („Entwidmung“) erfolgen, mit der die Planungshoheit auf die Kommunen übergeht. Die Freistellung erfolgt mithin nicht streckenbezogen, sondern bezüglich einzelner Grundstücke oder Gruppen von Grundstücken. Dabei können nicht nur Strecken oder Streckenabschnitte, sondern grundsätzlich alle Arten von Eisenbahnbetriebsanlagen vom Freistellungsverfahren betroffen sein. Vor diesem Hintergrund liegen weder dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) noch der Deutschen Bahn AG (DB AG) eine Statistik zur Anzahl der seit 1998 von Bahnbetriebszwecken freigestellten Streckenkilometer der DB AG vor. Jedoch gibt es

Listen und Statistiken zu den stillgelegten bundeseigenen Bahnstrecken, die auf der Homepage des EBA unter folgendem Link abrufbar sind: www.eba.bund.de/DE/Themen/Stilllegung/ListenStatistiken/listenstatistiken_inhalt.html.

154. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie hoch ist das finanzielle Gesamtvolumen der 317 noch nicht bewilligten Anträge im Graue-Flecken-Förderprogramm (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 20/4209)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. November 2022

Das Gesamtvolumen der 317 noch nicht bewilligten Anträge im Graue-Flecken-Programm beträgt 1.526.409.214,86 Euro. Alle diese 317 Anträge werden mit der derzeit geltenden Förderrichtlinie weiter bearbeitet.

155. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Fahrten im Schienenpersonennahverkehr sowie im -fernverkehr, hierunter Züge der Deutschen Bahn AG, aufgrund von Personalmangel nicht oder nur eingeschränkt stattfinden konnten (bitte für das dritte Quartal 2022 aufschlüsseln nach Personalengpässen in Bereichen, wie Zugpersonal, Stellwerke, Außenbereiche, Wartung, sowie nach dem Grund, wie unbesetzte Stellen, Krankheitsausfälle, Disponierung)?
156. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie im Fernverkehr nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten wegen tatsächlicher Effekte der Corona-Pandemie auf einen erhöhten Krankheitsstand (bitte möglichst Zahlen für die letzten acht verfügbaren Quartale angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. November 2022

Die Fragen 155 und 156 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den ÖPNV in Gänze liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die gewünschten Daten liegen in der Zuständigkeit der Aufgabenträger des ÖPNV.

Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) können zudem nur die Daten der Eisenbahnen des Bundes (DB Regio AG) genannt werden. Deren Marktanteil liegt bei rund 60 Prozent (Stand: 2021). Nach Auskunft der DB Regio AG sind in den letzten acht Quartalen im Schnitt

0,23 Prozent aller Zugfahrten aufgrund von personellen, punktuellen Engpässen ausgefallen.

Im Quartal 3/2022 sind vermehrt Engpässe zu verzeichnen. Dies ist u. a. auf die angespannte Corona-Situation und dem damit verbundenen Ausfall von Mitarbeitenden zurückzuführen. Zur Eindämmung der Engpässe durch unerwartete Personalausfälle hat die DB Regio AG regionale Notfallkonzepte erarbeitet.

Für den Schienenpersonenfernverkehr (SPFV):

Nach Auskunft der DB AG sind bei der DB Fernverkehr AG in den letzten acht Quartalen aufgrund von personellen, punktuellen Engpässen (u.a. kurzfristige Krankmeldungen) Fahrten wie folgt ausgefallen:

Jahr	Quartal	Betroffene Fahrten (SPNV)	Anteil (SPNV)	Fahrten gesamt (SPFV)	Betroffene Fahrten (SPFV)	Anteil (SPFV)
2020	4	4.629	0,16 %	77.375	21	0,03 %
2021	1	2.680	0,05 %	77.518	8	0,01 %
2021	2	4.859	0,06 %	77.387	11	0,01 %
2021	3	6.935	0,25 %	84.315	31	0,04 %
2021	4	7.480	0,25 %	82.559	34	0,04 %
2022	1	5.987	0,18 %	83.173	35	0,04 %
2022	2	9.725	0,30 %	83.723	67	0,08 %
2022	3	18.676	0,54 %	85.731	102	0,12 %

Quelle: DB AG

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Gründen der personalbedingten Ausfälle ist nicht möglich.

157. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der langen Wartezeiten an den Gepäckausgaben an Flughäfen eine mögliche Ausweitung der Fluggastrechte geprüft, wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie dabei gelangt, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. November 2022

Die europäischen Fluggastrechte folgen aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (Fluggastrechte-Verordnung). Eine Anpassung der Verordnung und der durch sie gewährten Fluggastrechte kann daher nur auf europäischer Ebene erfolgen.

Auf EU-Ebene werden die Ratsverhandlungen über den Kommissionsentwurf zur Revision der Fluggastrechte-VO von der amtierenden tschechischen Ratspräsidentschaft derzeit nicht weiterbetrieben. Der seit 2013 vorliegende Kommissionsentwurf sieht bei den Ausgleichsansprüchen von Fluggästen keine besonderen Regelungen zur Berücksichtigung von Wartezeiten auf Gepäck vor.

158. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um im Rahmen des Masterplans Ladeinfrastruktur II oder der nach Auskunft des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eingerichteten Steuerungsgruppe (www.rheinpfalz.de/lokal/kreis-bad-duerkheim_artikel,-e-lades%C3%A4ulen-vor-dem-aus-_arid,5417068.html) die mehrheitlich durch öffentliche Mittel geförderte Ladeinfrastruktur in der Hand von kleinen und mittleren Netzbetreibern zu erhalten und die benötigte Infrastruktur mit Blick auf das auf EU-Ebene vereinbarte Aus für Verbrennungsmotoren bis 2035 gerade im ländlichen Raum weiter auszubauen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 8. November 2022

Mit der Regelung des § 7c Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), nach der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen, werden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 umgesetzt.

Auf Grundlage des Masterplans Ladeinfrastruktur II sind eine Vielzahl von Maßnahmen geplant, um den Ausbau der Ladeinfrastruktur weiter zu beschleunigen und dabei insbesondere kommunale Akteure zur aktiven Gestaltung des Ladeinfrastrukturausbaus vor Ort stärker zu befähigen. Hierzu sind unter anderem die Unterstützung der Kommunen durch regionale Ladeinfrastrukturmanager, digitale Schulungsinstrumente, Leitfäden zur Optimierung von Beschleunigungsprozessen und Muster für kommunale Ausschreibungen von Ladeinfrastruktur vorgesehen. Etwas weitere Hemmnisse und daraus resultierender Handlungsbedarf sind auch Gegenstand von Beratungen in der Interministeriellen Steuerungsgruppe Ladeinfrastruktur.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

159. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Auswirkungen haben nach Einschätzung der Bundesregierung die Biozid-Einleitungen durch das LNG-Terminal „Höegh Esperanza“ in die Nordsee (www.duh.de/presse/pressemitteilung/en/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-schlaegt-alarm-uniper-plant-mit-lng-terminal-wilhelmshaven-grosse-mengen-umwelts/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Bettina Hoffmann**
vom 8. November 2022

Wegen der Lage im Küstenmeer ist das Land Niedersachsen für die Prüfung und Genehmigung des Antrags von Uniper Global Commodities SE (UGC) auf Erlaubnis der Einleitung von Ab- und Prozesswässern aus der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade zuständig. Die wasserrechtliche Prüfung und Genehmigung erfolgt durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als der zuständigen Genehmigungsbehörde. Diese sind noch nicht abgeschlossen und vor einer Bewertung abzuwarten.

160. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Plant die Bundesregierung eine Folgenabschätzung der Biozid-Einleitungen durch dieses LNG-Terminal in die Nordsee, und wenn nein, warum nicht (vgl. Frage 159)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Bettina Hoffmann**
vom 8. November 2022

Das LNG-Terminal in der Nordsee befindet sich in den Küstengewässern des Landes Niedersachsen. Die Zuständigkeit für Überwachung und Schutz der jeweiligen Küstengewässer liegt bei den Bundesländern, hier also in Niedersachsen. Es besteht kein Zweifel daran, dass Niedersachsen seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt. Die Bundesregierung plant daher keine Folgenabschätzung der Biozid-Einleitungen in die Nordsee.

161. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU) Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung den Zielkonflikt zwischen dem höheren Einsatz recycelter Baustoffe auf der einen Seite und der Verschärfung von Grenzwerten für den Einsatz eben dieser auf der anderen Seite zu lösen, wie von der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Dr. Bettina Hoffmann auf einer Veranstaltung des Bundesverbands der Deutschen Industrie am 11. Oktober 2022 angekündigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Bettina Hoffmann**
vom 8. November 2022

Die Schonung natürlicher Ressourcen durch eine effektive Bewirtschaftung anfallender Abfälle bei gleichzeitigem Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt sind die grundlegenden Ziele der Kreislaufwirtschaft. Diese gelten auch für das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen.

Im Jahr 2021 wurde die Ersatzbaustoffverordnung mit Inkrafttreten zum 1. August 2023 beschlossen. In der Ersatzbaustoffverordnung werden bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe gestellt. Durch die Verordnung soll der Vorsorgegedanke des Boden- und Grundwasserschutzes mit den Ansprüchen der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz in Einklang gebracht werden. Zu den mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne der Verordnung gehören u. a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken aus der Metallherzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Ersatzbaustoffverordnung bestimmt für die Ersatzbaustoffe Schadstoffgrenzwerte, deren Einhaltung durch den Hersteller im Rahmen einer Güteüberwachung zu gewährleisten ist. Außerdem sieht die Ersatzbaustoffverordnung an die Grenzwerte angepasste Einbauweisen vor, die vom Verwender beim Einbau in technische Bauwerke – vor allem im Tiefbau, wie für Straßen und Schienenverkehrswege – nach den örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind, um den Eintrag von Schadstoffen durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser zu begrenzen und Verunreinigungen auszuschließen.

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Ersatzbaustoffverordnung wurde vom Umweltbundesamt ein Forschungsvorhaben durchgeführt. Das Ergebnis des Vorhabens war ein wissenschaftliches Konzept, das den in der Ersatzbaustoffverordnung getroffenen Regelungen zugrunde lag. Für detailliertere Informationen zu diesem Konzept übermittle ich Ihnen den entsprechenden Link zur Website des Umweltbundesamtes: www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-kriterien-zur-beurteilung-des.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit den Arbeiten für eine eigenständige Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen begonnen. Mit einer solchen Abfallende-Verordnung werden wir Stoffströme noch effektiver im Kreis führen und dabei Vorbehalte gegenüber hochwertigen und ressourcenschonenden Recycling-Produkten abbauen. Es ist unser Ziel, das notwendige Verordnungsgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

162. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Welchen aktuellen Sachstand kann die Bundesregierung zur Gründung der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI) nennen, bzw. wann soll die Gründung hierzu erfolgen, und welches Fördervolumen wird hierfür veranschlagt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 9. November 2022**

Nachdem im Juli 2022 vier hybride Stakeholder-Dialoge mit den für die Deutsche Agentur für Transfer und Innovation (DATI) relevanten Akteuren stattgefunden haben, wird der Konsultationsprozess im November 2022 zu spezifischen Themen fortgesetzt. Gleichzeitig erfolgt eine umfassende Analyse der Transferförderlandschaft. Die hieraus resultierenden Ergebnisse werden in die weitere Konzepterstellung für die DATI einfließen, deren Gründung für das Jahr 2023 vorgesehen ist.

Für die Agentur und ihre Förderung sind vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel im Jahr 2023 nach aktuellem Stand der Planungen 50 Mio. Euro vorgesehen.

163. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe sind Mittel für Quantentechnologien für den Haushalt 2023 veranschlagt, und welche Hintergründe haben Mittelkürzungen/-aufwüchse im Vergleich zu 2022 (bitte die jeweiligen Haushaltstitel der verschiedenen Ressorts einzeln auflisten sowie die jeweiligen Hintergründe der Mittelveränderungen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 7. November 2022**

Im Haushalt 2023 sind insgesamt ca. 609 Mio. Euro gegenüber ca. 578 Mio. Euro im Haushalt 2022 direkt für Maßnahmen in den Quantentechnologien veranschlagt. Diese verteilen sich wie folgt auf die Ressorts Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) in den angegebenen Haushaltstiteln:

Ressort		Kapitel/ Titel	Mittel für Quantentechnologien im Jahr 2022 (1000 Euro)	Mittel für Quantentechnologien im Jahr 2023 (1000 Euro)	Hintergrund der Veränderung
BMBF		3004/683 25	239.890	236.250	Aus Kapitel/Titel 3004/683 25 „Quantentechnologien, Photonik“ werden die Bereiche Quantentechnologien und Photonik gefördert (Projektförderung). Die Reduzierung der Ausgaben um 3 Mio. Euro ist mit reduzierten Aktivitäten in der Photonik verbunden. Die Förderung der Quantentechnologien ist hier nicht betroffen.
		3004/894 23	9.000	18.000	Hier gibt es keine Veränderung. Hierbei handelt es sich um die Projektplanung.
		3004/683 20	60.000	68.500	Die Erhöhung der Mittel für Quantentechnologien ist auf den im Jahr 2022 erhaltenen Aufwuchs der Haushaltsstelle (Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen) aus dem Zukunftspaket zurückzuführen. Die Inanspruchnahme der im Haushalt 2022 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen führen zu entsprechenden Vorbelastungen im Haushalt 2023.
BMWK		0901/683 21	19.412	16.002	
		0901/683 32	20.000	17.500	Rückgang der Mittel aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket.
		0901/685 31	201.071	222.152	- Mehr für Quantencomputing gemäß Konzept der Bundesregierung aus dem Jahr 2021. - Mehr für drei Quanteninstitute in Hannover, Ulm und Oberpfaffenhofen gemäß Pakt für Forschung und Innovation.
	PTB	0913/422 01	2.000	2.000	
		0913/812 33	6.050	6.819	Weitere Geräte für Quantentechnologien.
BMF		0812/532 01	12.500	10.500	Innerhalb des Haushaltskapitels 0812 wurden aufwandsneutrale Umschichtungen zwischen den Titeln 532 01 und 812 02 vorgenommen, um erforderliche Investitionen im Projekt tätigen zu können.
		0812/812 02	0	2.000	
BMI	BSI	0623/532 04	929	2.051	

Ressort	Kapitel/ Titel	Mittel für Quantentechnologien im Jahr 2022 (1000 Euro)	Mittel für Quantentechnologien im Jahr 2023 (1000 Euro)	Hintergrund der Veränderung
BMVg	1404/551 01	900	930	
	1404/685 21	1.700	2.000	
	1413/544 01	2.885	2.335	
Gesamt		578.225	608.927	

Im Zuständigkeitsbereich des BMBF sind neben den angegebenen Maßnahmen im Rahmen der Projektförderung auch die institutionell durch das BMBF geförderten Wissenschaftsorganisationen im Bereich der Quantentechnologien aktiv. Eine detaillierte Differenzierung der Mittel und der Änderungen innerhalb der Wissenschaftsorganisationen müsste jedoch auf Ebene der einzelnen Institute erfolgen und ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

164. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU) Welche Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung im Bereich Recycling von mineralischen Abfällen unterstützt die Bundesregierung und in welcher Form?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 8. November 2022**

Zum Recycling mineralischer Abfälle fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit dem Jahr 2021 die Maßnahme „Ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft – Bauen und mineralische Stoffkreisläufe (ReMin)“. Im Mittelpunkt der Fördermaßnahme steht die Bauwirtschaft mit ihrer hohen Nachfrage nach Rohstoffen und die erweiterte Nutzung von Sekundärrohstoffen aus Baurestmassen, Schlacken, Aschen sowie bergbaulichen Rückständen.

16 Verbundprojekte sowie ein Vernetzungs- und Transferprojekt werden bis zum Jahr 2024 mit 22 Mio. Euro gefördert. Weitere Details sind auf der Website der ReMin abrufbar.

Auch in der Fördermaßnahme „KMU innovativ – Ressourceneffizienz und Klimaschutz“ greifen einzelne Vorhaben das Recycling mineralischer Abfälle mittelbar auf. Gefördert werden hier zum Beispiel Vorhaben zur Entwicklung einer Messeinrichtung zur zerstörungsfreien und schnellen Analyse von mineralischen Reststoffen und zur Entwicklung von Recycling- und Verwertungsverfahren für Bau- und Abbruchabfälle.

Zudem wird die Carbonatisierung von Recyclingbeton und industriellen Schlacken mittels CO₂ im Rahmen der Fördermaßnahme „CO₂ als nachhaltige Kohlenstoffquelle – Wege zur industriellen Nutzung“ gefördert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

165. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD)
- Welche Verhandlungen über die entwicklungspolitische Zusammenarbeit sind mit den Regierungen anderer Staaten bis Ende 2022 geplant (bitte nach den 14 größten Projekten mit jeweiliger Staats- und Zeitangabe aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 4. November 2022

Nachfolgend findet Sie eine Übersicht zu den in diesem Jahr noch anstehenden Regierungsverhandlungen über die entwicklungspolitische Zusammenarbeit. Zum Umfang und zu den Details der geplanten Projekte können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage treffen, da diese erst im Rahmen der Verhandlungen mit den Partnerländern abgestimmt werden.

Übersicht Regierungsverhandlungen* (RV) der Abteilungen 2 und 3 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Jahr 2022

Nr.	Datum	Land	Art	Ort
1.	2. bis 3. November 2022	Peru	RV	Berlin
2.	8. bis 9. November 2022	Afrikanische Union	RV	Addis Abeba
3.	8. bis 9. November 2022	Mosambik	RV	Maputo
4.	15. November 2022	Usbekistan	RV	Taschkent
5.	15. bis 16. November 2022	Tansania	RV	Berlin
6.	22. bis 23. November 2022	Togo	RV	Berlin
7.	22. bis 25. November 2022	Sambia	RV	Berlin
8.	28. November 2022	Serbien	RV	Berlin
9.	28. bis 29. November 2022	Ghana	RV	Berlin
10.	29. November 2022	Ägypten	RV	Virtuell
11.	29. bis 30. November 2022	Tunesien	RV	Berlin
12.	Ende November 2022	Indien	RV	Delhi
13.	1. bis 2. Dezember 2022	Kolumbien	RV	Bogotá
14.	6. Dezember 2022	Kosovo	RV	Pristina
15.	7. bis 8. Dezember 2022	Bangladesch	RV	Berlin
16.	13. bis 14. Dezember 2022	Albanien	RV	Tirana
17.	49. Kalenderwoche (tbc)	Kenia	RV	Berlin

* Regierungsverhandlungen (RV) dienen dem entwicklungspolitischen Dialog und der gemeinsamen Festlegung von Zielen, Grundlagen, angestrebten Wirkungen und Ergebnissen sowie beabsichtigten Instrumenten der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit der Partnerregierung. Bei RV wird der Partnerregierung die Förderung von Maßnahmen mit von deutscher Seite bereitgestellten Haushaltsmitteln zugesagt. Stand: November 2022

166. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD)
- Wie viele Haushalte konnten durch die Förderung in Senegal bzw. Kenia im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit klimafreundlichen Kochtechnologien ausgestattet werden, und um welche Kochtechnologien handelte es sich jeweils (www.giz.de/de/weltweit/85477.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 11. November 2022**

Seit Beginn des Vorhabens „Klimafreundliches Kochen in Kenia und Senegal“ im Jahr 2020 konnten durch dieses Vorhaben 1.319.308 Haushalte (Kenia: 649.660; Senegal: 669.648; Daten bis 6/2022) im Sinne der Fragestellung ausgestattet werden. In Kenia kommen die Kochtechniken Jiko Kisasa, Rocket stove, Metal charcoal stove und Ceramic charcoal stove zum Einsatz, in Senegal Jambar charcoal stove, Jambar firewood stove sowie Taaru, Sakkanal. Hiermit wurden mehr als 10 Millionen Menschen erreicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

167. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- In welchen Fällen der in der BBSR-Datenbank „Wohnungstransaktionen“ (BBSR = Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) erfassten Transaktionen seit dem 1. Juli 2021 handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Share Deals (bitte nach Jahren, Bundesland bzw. Bundesländern, in denen die gehandelten Immobilien stehen, Käufer/Käuferin, Verkäufer/Verkäuferin, Anzahl der Wohneinheiten aufschlüsseln), und wie hoch war daran nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Share Deals, die gezielt zum Zwecke der Vermeidung von Grunderwerbsteuer getätigt wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 9. November 2022**

Die BBSR-Datenbank Wohnungstransaktionen basiert auf systematischen Recherchen unterschiedlicher Print- und Internetquellen und beinhaltet Transaktionen mit mehr als 800 Wohnungen seit dem Jahr 1999 sowie kleine Transaktionen mit 100 bis 800 gehandelten Einheiten seit dem zweiten Halbjahr 2006. In der BBSR-Datenbank Wohnungstransaktionen sind aktuell Transaktionen bis einschließlich erstes Halbjahr 2022 erfasst.

Im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis Ende Juni 2022 wurden in der BBSR-Datenbank insgesamt 22 Transaktionen ab 800 Wohnungen erfasst. Hierbei handelt es sich bei sechs Verkaufsfällen um Share Deals, davon ein Share Deal im ersten Halbjahr 2022. Die erbetenen Informationen zu den Share Deals können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Share Deals im Rahmen von Transaktionen von Wohnungsportfolios ab 800 Wohnungen 2. Halbjahr 2021 und 1. Halbjahr 2022

Jahr	Verkäufer	BBSR-Verkäufertyp	Käufer	BBSR-Käufertyp	Anzahl WE (anteilig)	verkaufter Anteil	Lage der Immobilien
2021	unbekannte Immobiliengesellschaft	Sonstige (inkl. eG etc.)	Coreo AG	Private (Publikums-AG)	1.200	< 95 %	Berlin, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen
2021	Akelius Fastigheter AB (über Akelius GmbH)	Private (kontinentaleuropäisches Ausland)	Heimstaden Bostad	Private (kontinentaleuropäisches Ausland)	17.600	> 95 %	Berlin und Hamburg
2021	Adler Real Estate AG	Private (Publikums-AG)	LEG Immobilien AG	Private (Publikums-AG)	15.400	> 95 %	Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein
2021	Adler Real Estate AG, Brosh Capital Partners	Private (Publikums-AG)	LEG Immobilien AG	Private (Publikums-AG)	3.700	< 95 %	Sachsen, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen
2021	Aktionäre der Deutschen Wohnen SE	Private (keine Zuordnung)	Vonovia SE (ehemals Deutsche Annington)	Private (Publikums-AG)	135.500	< 95 %	Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt
2022	Aggregate Holdings S. A.	Private (kontinentaleuropäisches Ausland)	Vonovia SE (ehemals Deutsche Annington)	Private (Publikums-AG)	5.600	< 95 %	Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Datenbasis: BBSR-Datenbank Wohnungstransaktionen

Hinweise: Transaktionen ab 800 Wohnungen; gerundete Werte

Informationen zum Anteil von Share Deals, die gezielt zum Zwecke der Vermeidung von Grunderwerbsteuer getätigt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor und können aus der BBSR-Datenbank nicht abgeleitet werden.

168. Abgeordneter **Christian Görke**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Käufe und Verkäufe von Immobilienportfolios mit mehr als 800 Wohneinheiten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Juli 2021 vollzogen (bitte unter Angabe der Wohnungsanzahl nach Akteurstypologie der Datenbank „Wohnungstransaktionen“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 9. November 2022

Die BBSR-Datenbank Wohnungstransaktionen basiert auf systematischen Recherchen unterschiedlicher Print- und Internetquellen und beinhaltet Transaktionen mit mehr als 800 Wohnungen seit dem Jahr 1999 sowie kleine Transaktionen mit 100 bis 800 gehandelten Einheiten seit dem zweiten Halbjahr 2006. In der BBSR-Datenbank Wohnungstransaktionen sind aktuell Transaktionen bis einschließlich erstes Halbjahr 2022 erfasst.

Die erbetenen Informationen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Käufe und Verkäufe ab 800 Wohnungen nach Akteursgruppe, 2. Halbjahr 2021 und 1. Halbjahr 2022

Anzahl Verkäufe	2. Hj. 2021	1. Hj. 2022
Kommunen	0	0
Bund/Land	0	0
Private (deutsch)	2	2
Private (angelsächsisch)	2	0
Private (kontinentaleuropäisch)	2	1
Private (Publikums-AG)	5	3
Private (ohne Zuordnung)	1	0
Sonstige	3	1
Gesamt	15	7

verkaufte Wohneinheiten	2. Hj. 2021	1. Hj. 2022
Kommunen	0	0
Bund/Land	0	0
Private (deutsch)	3.300	2.700
Private (angelsächsisch)	3.900	0
Private (kontinentaleuropäisch)	20.000	5.600
Private (Publikums-AG)	33.800	17.000
Private (ohne Zuordnung)	135.500	0
Sonstige	3.200	1.000
Gesamt	199.700	26.300

Anzahl Käufe	2. Hj. 2021	1. Hj. 2022
Kommunen	0	0
Bund/Land	3	0
Private (deutsch)	4	1
Private (angelsächsisch)	1	3
Private (kontinentaleuropäisch)	1	0
Private (Publikums-AG)	6	2
Private (ohne Zuordnung)	0	0
Sonstige	0	1
Gesamt	15	7

gekaufte Wohneinheiten	2. Hj. 2021	1. HJ. 2022
Kommunen	0	0
Bund/Land	14.700	0
Private (deutsch)	6.900	1.100
Private (angelsächsisch)	1.400	17.000
Private (kontinentaleuropäisch)	17.600	0
Private (Publikums-AG)	159.200	7.000
Private (ohne Zuordnung)	0	0
Sonstige	0	1.200
Gesamt	199.800	26.300

Quelle: BBSR-Datenbank Wohnungstransaktionen

Anmerkungen: Transaktionen ab 800 Wohnungen; Abweichungen können sich durch Rundungen ergeben

Seit dem 1. Juli 2021 wurden insgesamt 22 Transaktionen ab 800 Wohneinheiten erfasst. In der ersten Jahreshälfte 2022 handelten die Marktakteure lediglich sieben Portfolios mit mehr als 800 Einheiten. Das zweite Halbjahr 2021 wurde von einer Großtransaktion geprägt, der Übernahme der Deutsche Wohnen SE durch die Vonovia SE mit rund 135.000 Wohnungen.

169. Abgeordneter **Michael Kießling** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung eine Studie in Auftrag zu geben oder wurde bereits eine Studie in Auftrag gegeben, um die Hintergründe des derzeit bestehenden Bauüberhangs (846.467 Wohnungen Ende 2021; vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 143 auf Bundestagsdrucksache 20/3859) zu analysieren, und falls eine Studie in Auftrag gegeben wurde, welche Ergebnisse enthält diese, und welche Maßnahmen lassen sich daraus ableiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 8. November 2022

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat im Auftrag des damaligen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Jahr 2020 eine Studie mit dem Titel „Struktur und Gründe des Bauüberhangs“ für den Analysezeitraum vom 31. Dezember 2014 bis zum 31. Dezember 2019 beauftragt. Das Forschungsprojekt ist noch nicht abgeschlossen. Ziel der Studie ist es, Struktur und Veränderungen des Bau-

überhangs zu analysieren und die Gründe für sein Anwachsen in den Jahren bis 2019 zu erklären.

Aus den in der Studie analysierten Daten geht hervor, dass nahezu alle genehmigten Wohnungen fertiggestellt werden. Innerhalb von vier Jahren nach Genehmigung sind bundesweit über 90 Prozent der genehmigten Wohnungen fertiggestellt.

Als Grund für den kontinuierlichen Aufwuchs des Bauüberhangs konnten insbesondere zwei Einflussfaktoren identifiziert werden.

Zum einen der Anstieg der Baugenehmigungen, der naturgemäß zu einem Anstieg des Bauüberhangs führt. Da Bauprojekte in vielen Fällen nicht im Jahr der erteilten Baugenehmigung fertiggestellt werden, wird die entsprechende Baugenehmigung zunächst im Bauüberhang gebucht.

Zum anderen hat sich der Studie zu Folge der Zeitraum zwischen Baugenehmigung und -fertigstellung verlängert. Als Grund hierfür wird die hohe Auslastung der Baukapazitäten angeführt. Hier wird die Fachkräftinitiative der Bundesregierung einen wichtigen Beitrag leisten, die Kapazitäten der deutschen Wirtschaft – also auch der Bauwirtschaft – auszuweiten.

Berlin, den 11. November 2022

Anlage 1

Lfd. Nr.	Ressort	Projekt Kurzbeschreibung	Art der Förderung (projektbezogen und/oder institutionell)	Beendigung oder Fortführung	Ggf. Erläuterung
1	AA	Hochschuldialog mit der islamischen Welt	institutionelle Förderung(DAAD)	Fortführung laufender Hochschulkooperationen, keine neuen Kooperationen	Deutsche und iranische Hochschulen erhalten für Kooperationen Förderung vom DAAD. Derzeit werden keine neuen Bewerbungen bearbeitet.
2	AA	Martin Roth-Initiative: Schutz- und Schaffungsaufenthalte für iranische Kunst- und Kulturschaffende	Bis 2021 Projektförderung, 2022 institutionelle Förderung	Fortführung	Stipendien für iranische Kunst- und Kulturschaffende in Deutschland.
3	AA	„Tafahum wa Tabadul - Enhancing Multi-Track Dialogue and Cooperation in West Asia and the Arabian Peninsula“; Zuwendungsempfänger CARPO e.V.; Durchführung gemeinsam mit Gulf Research Center. Ziel des Projekts ist, Austausch und Zusammenarbeit zwischen neun Staaten, d.h. den Staaten des Golfkooperationsrats sowie Iran, Irak und Jemen zu fördern und somit einen Beitrag zur regionalen Stabilität zu leisten. Dafür werden verschiedene Akteure der Zivilgesellschaften	projektbezogen	Projektlaufzeit bis Mai 2023	Keine Förderung von Initiativen, Projekten oder Einrichtungen der islamischen Republik Iran.

Lfd. Nr.	Ressort	Projekt Kurzbeschreibung	Art der Förderung (projektbezogen und/oder institutionell)	Beendigung oder Fortführung	Ggf. Erläuterung
		sowie Expertinnen und Experten und auch Offizielle zusammengebracht, um zum Beispiel über Klima und Energiefragen und mögliche Lösungsansätze für die Region zu diskutieren.			
4	AA	<p>„Klimaschutzprogramm Iran“ (03/2021-02/2024)</p> <p>Das Projekt unterstützt den iranischen Partner (Energieministerium) bei der Erreichung der IRN Klimaschutzziele. Fokus liegt auf der Erarbeitung einer Roadmap für den Energiesektor, die prioritäre Minderungsaktivitäten identifiziert und weiterentwickelt (insb. CO2-Bepreisung, Emissionshandel).</p>	projektbezogen	Fortführung	Iran ist der weltweit siebtgrößte CO2-Emittent und Land mit den weltweit größten fossilen Reserven. Kooperation nur auf Fachebene. Adelphi research (Zuwendungsempfänger) führt das Projekt aufgrund der angespannten politischen Situation von Beginn an virtuell und von Berlin aus durch.
5	BMZ	Förderung des Konventionsvorhabens „Deutscher Ozonfonds“. Hierbei werden Maßnahmen zur Verbrauchsreduktion von klimaschädlichen Substanzen finanziert.	projektbezogen	Fortführung bis 2023	

Lfd. Nr.	Ressort	Projekt Kurzbeschreibung	Art der Förderung (projektbezogen und/oder institutionell)	Beendigung oder Fortführung	Ggf. Erläuterung
6	BMZ	Förderung eines Vorhabens, das insbesondere afghanische Flüchtlinge im Bereich der beruflichen Qualifizierung unterstützt.	projektbezogen	Fortführung über 2022 hinaus bis 2025 in Planung	Derzeit Überprüfung der weiteren Projektumsetzung.
7	BMZ	Zuwendung für eine Berufsbildungspartnerschaft. Das Projekt zielt auf eine stärkere an den Bedarfen von Unternehmen ausgerichtete duale Berufsausbildung ab.	projektbezogen	Fortführung bis 2023	
8	BMZ	Entwicklung und Evaluation eines Curriculums in Psychoonkologie in Iran zwischen der Universität Freiburg und der Isfahan Universität der medizinischen Wissenschaften.	projektbezogen	Beendigung 2022	
9	BMZ	Vorhaben für eine sichere Trinkwasserversorgung und nachhaltige Energieerzeugung zwischen der Technischen Universität Freiberg und der Universität von Teheran.	projektbezogen	Beendigung 2022	
10	BMZ	Beteiligung der Universität von Teheran am Global Partnership Netzwerk zwischen der Universität Kassel und verschiedenen Universitäten des globalen Südens.	projektbezogen	Fortführung bis 2024	

Lfd. Nr.	Ressort	Projekt Kurzbeschreibung	Art der Förderung (projektbezogen und/oder institutionell)	Beendigung oder Fortführung	Ggf. Erläuterung
11	BMZ	Beteiligung der Universität von Teheran am Global Centre of Spatial Methods for Urban Sustainability (GCSMUS) zwischen der Technischen Universität Berlin und verschiedenen Universitäten des globalen Südens.	projektbezogen	Fortführung bis 2024	
12	BMWK	Managerfortbildungsprogramm	projektbezogen	Beendigung	
13	BMWK	Energiedialog: Ausbau und Systemintegration der Erneuerbaren, Förderung der Energieeffizienz, Wasserstoff. Als Querschnittsthema wurde das Thema Frauenförderung unterstützt.	projektbezogen	Beendigung	
14	BMWK	Management und Entsorgung bestehender ozon- und klimaschädlicher Substanzen in Kühlgeräten	projektbezogen	Fortführung	
15	BMBF	Im Rahmen bi- und multilateraler Vorhaben werden ausschließlich deutsche Einrichtungen gefördert. Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt auf der Lösung gesamtgesellschaftlicher	projektbezogen	Fortführung	

Lfd. Nr.	Ressort	Projekt Kurzbeschreibung	Art der Förderung (projektbezogen und/oder institutionell)	Beendigung oder Fortführung	Ggf. Erläuterung
		Herausforderungen, insbesondere im Bereich Klimaschutz und Blick auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.			

Anlage 2

Parlamentarische Anfrage

Kunde Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 Projekt Mindestlohn
 Stand 02.11.22

Vermarkter	Medium	Werbeträger	Versendete Newsletter	Gelieferte AdImpressions*
iq digital	News-Channel digital	News-Channel digital		800.047
iq digital	Zeit.de	Zeit Online, Mobile, App		351.886
iq digital	faz.net	FAZ Online, Mobile, App		149.597
iq digital	sueddeutsche.de	SZ Online, Mobile, App		138.893
iq digital	Tagesspiegel.de	Tagesspiegel Online, Mobile		133.742
iq digital	Wiwo.de	wiwo.de Online, Mobile		11.185
iq digital	jetzt.de	jetzt.de		8.060
iq digital	handelsblatt.com	handelsblatt.com Online, Mobile		6.684
iq digital	sueddeutsche.de	Newsletter SZ am Abend/SZ am Morgen	1.608.000	739.680
iq digital	tagesspiegel.de	Tagesspiegel Checkpoint Newsletter	808.200	396.018
iq digital	faz.net	F.A.Z. Frühdenker - Der Newsletter für	745.000	342.700
iq digital	zeit.de	ZEIT Was jetzt Newsletter	980.000	274.400
AdAlliance	Spiegel.de	Spiegel.de		514.914
AdAlliance	stern.de	stern.de		38.853
AdAlliance	manager-magazin.de	manager-magazin.de		32.716
AdAlliance	11freunde.de	11freunde.de		22.651
AdAlliance	capital.de	capital.de		7.087
Permodo	Permodo Publisher Pool**	Permodo Publisher Pool		1.400.310
Gesamtkosten Media**				

* Berechnungsbasis Newsletter-AdImpressions: durchschnittliche Öffnungsrate

** aus vertragsrechtlichen Gründen keine Aufschlüsselung nach einzelnen Apps möglich.

Anlage 3

Noch nicht beschiedene Breitbandförderanträge der Landkreise Ludwigsburg und Heilbronn				
Zuwendungsempfänger	Landkreis	Fördergegenstand	Antragsdatum	Beantragte Fördersumme
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	21.06.2022	100.000,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	25.08.2022	1.873.950,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	07.09.2022	264.903,50 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	12.09.2022	1.515.534,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	21.09.2022	919.410,50 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	22.09.2022	1.223.935,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	22.06.2022	495.784,50 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	23.06.2022	105.000,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	29.06.2022	350.000,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	30.08.2022	351.357,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	31.08.2022	169.238,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	05.09.2022	4.750.131,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	06.09.2022	307.009,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	07.09.2022	242.634,50 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	08.09.2022	185.379,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	12.09.2022	148.260,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	14.09.2022	326.872,50 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	14.09.2022	1.281.322,50 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	15.09.2022	948.445,50 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	27.09.2022	590.947,50 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	27.09.2022	1.022.807,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	28.09.2022	1.921.552,00 €
Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg	Ludwigsburg	Infrastruktur	28.09.2022	598.542,50 €
Stadt Heilbronn	Heilbronn	Infrastruktur	30.09.2022	30.735.476,50 €
Stadt Schwaigern	Heilbronn	Infrastruktur	13.10.2022	3.580.210,00 €
Stadt Schwaigern	Heilbronn	Beratungsleistung	11.10.2022	50.000,00 €
Summe Gesamt				54.058.702,00 €

